Die Verwundeten und Kranken des Landkrieges in Feindeshand.

Nach der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906
unter besonderer Berücksichtigung der Verhandlungen der Genfer Revisionskonferenz 1906.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD. LEGIL. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Erich Kehr,
Rechtspraktikant aus Kaiserslautern, Rheinpfalz.

Kaiserslautern 1909.
Buchdruckerei Ph. Rohr (Inh. Emil Rohr).

Referent: **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur VIII
Einleitung 1

Erstes Hauptstück.

Die Verwundeten und Kranken als Hilfsbedürftige.

I. Abschnitt.

Begriffsbestimmungen.

§ 1. Der schutzberechtigte Personenkreis 7
§ 2. Wunden und Krankheit 19

II. Abschnitt.

Das Fundamentalprinzip der Genfer Konvention.

§ 3. Allgemeines 21
§ 4. Der Beginn des Schutzanspruches 24
§ 5. Der Leistungsinhalt 26

III. Abschnitt.

Die Leistungspflicht der eignen Kriegspartei.

§ 6. Allgemeines 34
§ 7. Im Einzelnen 42

IV. Abschnitt.

Der Schutz der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde.

§ 8. Allgemeines 47

Seite

1. Kapitel.

Die Schlachtfeldpolizei.

§ 9. Das Prinzip 49
§ 10. Die Verhandlungen über die Einschränkung des Prinzipes 55
§ 11. Die Bestimmung im Einzelnen 59

2. Kapitel.

§ 12. Die Pflicht der Aufsuchung 61

3. Kapitel.

§ 13. Die Pflicht der Totenschau 62

4. Kapitel.

§ 14. Die Toten auf dem Schlachtfelde 64

V. Abschnitt.

Die Bestimmungen des Artikel 4.

§ 15. Allgemeines 69
§ 16. Die Mitteilung von der Aufnahme Verwundeter und Toter 74
§ 17. Der ständige Nachrichtenaustausch 85
§ 18. Die Übermittelung der Nachlassgegenstände . . . 88
§ 19. Die den Verkehr des Art. 4 vermittelnden Organe . 91
§ 20. Schlussbemerkungen 94

Zweites Hauptstück.

Die Verwundeten und Kranken als Kriegsgefangene.

I. Abschnitt.

Das Prinzip.

§ 21. Die Aufnahme des Prinzips 101
§ 22. Das Prinzip 108
§ 23. Im Einzelnen 112

Seite

II. Abschnitt.

Die Entlassungsfrage.

§ 24. Bisheriges Recht und Reformbestrebungen 119
§ 25. Die Stellungnahme der Genfer Konferenz 1906 . . 128
§ 26. Die „*facultés*“ der neuen Konvention 136
§ 27. Die Unterbringung der Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht 142
§ 28. Kritik des Abs. 2 art. 2 152

Schlusswort 155

Anhang 158

Literatur.

I.

Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechtes, 3. Auflage, Berlin 1904.

Dahn, Völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien, Bausteine 5. Reihe, 1. Schicht.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905.

v. Liszt, Das Völkerrecht, 5. Auflage, Berlin 1907.

Mérighnac, *les lois et coutumes de la guerre sur terre,* Paris 1903.

Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung, Berlin 1906.

Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, 2. Band, München 1907; zitiert: H. F. K. II.

Fried, Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung, Leipzig.

Weissbuch, Die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen zweiten Internationalen Friedenskonferenz.

Tableau des Etats, représentés à la deuxième Conférence Internationale de la Paix, signataires des conventions, de la declaration, ainsi que de l'acte final.

Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten, Berliner Dissertation 1887.

II.

Lueder, Die Genfer Konvention, Erlangen 1876.

Bircher, Die Revision der Genfer Konvention, Aarau 1893.

Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechtes, Leipzig 1894.

Moynier, *la revision de la Convention de Genève,* Genf 1898.

Münzel, Untersuchungen über die Genfer Konvention, Freiburg 1901.

G i l l o t , *la revision de la Convention de Genève*, Paris 1902.

R o s z k o w s k y , *la revision de la Convention de Genève; Revue de droit international et de legislation comparée*, Brüssel 1902, tome IV, No. 2, 3 und 4.

M e u r e r , Die Genfer Konvention und ihre Reform, München 1906, zitiert: Meurer I.

III.

A c t e s de la Conférence de Revision réunie à Genève du 11. *Juin au 6. Juillet 1906.* Genève 1906, zitiert: a. oder act.

M e u r e r , Die neue Genfer Konvention, Breslau 1907, zitiert: Meurer II.

D e l p e c h , *la nouvelle Convention de Genève*, Paris 1907.

R ö t h l i s b e r g e r , Die neue Genfer Konvention, Bern 1908.

IV.

Kriegssanitätsordnung vom 27. Januar 1907 mit Anlagen.

Felddienstordnung vom 22. März 1908.

S t e i d l e , Eduard, Kommentar zum Reichsmilitärgesetz.

K o p p m a n n - W e i g e l , Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., München 1903.

Einleitung.

I. Das Wesen und der Zweck des Krieges widersprechen scheinbar einer rechtlichen Regelung seiner einzelnen Verhältnisse.

Wo im Ringen der Völker jegliche Rechtsordnung sich löst, wo mörderische Gewalt allein herrscht und entscheidet, wo alles in dem Rechte des Stärkeren gipfelt, da scheint jedes andere Recht in der uneingeschränkten Willkür des Überlegenen aufzugehen und kein Raum zu sein für ordnende und einengende Rechtsregeln.

„Krieg und Recht sind Begriffe, die sich auszuschliessen scheinen".[1])

Und doch kann man heute, besonders nach dem bedeutenden Kodifikationswerke der Haager Konferenzen vom Jahre 1899 und 1907, mit gutem Grunde von einem Kriegsrechte sprechen.

In langsam fortschreitender Entwicklung hat sich unter dem wachsenden Einflusse der Humanität eine Reihe von Grundsätzen herausgebildet, die der ungezügelten Gewalt gewisse Schranken zu setzen und durch die Reglementierung einzelner kriegerischer Vorgänge die Schrecken des Krieges zu mildern bestimmt sind.

Erst im Gewohnheitsrechte der Völker wurzelnd haben sie im Laufe der Zeiten konventionelle Anerkennung und Bestätigung gefunden.

Am frühesten und nachhaltigsten war dies mit den Vorschriften der Fall, die sich mit dem Schicksale der „V e r w u n d e t e n u n d K r a n k e n" beschäftigen.

---

[1]) Röthlisberger, Die neue Genfer Konvention, S. 5.

Ist doch auch im Umkreise des Kriegsrechtes nichts geeigneter, alle Völker zu gemeinsamem Streben und unermüdlich fortschrittlicher Arbeit zu vereinigen als die Sorge um das Los der bedauernswerten Opfer des Krieges, der von seinen grausamen Schrecken am unmittelbarsten und härtesten getroffenen Verwundeten und Kranken.

Hier handelt es sich um eine Forderung der Humanität, die in hervorragendem Masse gewissenhafte, allseitige Erfüllung erheischt.

So ragt denn auch an Alter und Ruhm jenes völkerrechtliche Abkommen über alle sonstigen internationalen Verträge empor, das sich die Milderung der Leiden der Verwundeten und Kranken als Ziel gesetzt hat:

„Die Genfer Übereinkunft, zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“, vom 22. August 1864.

Im Jahre 1864 zum erstenmale beraten und beschlossen, hat sie, auf der Genfer Revisionskonferenz 1906, nachdem inzwischen auf der Haager Konferenz 1899 ihre Anwendung auch für den Seekrieg gesichert war, eine völlig neue Fassung erhalten.[1])

In 8 Kapiteln mit 28 Artikeln, denen noch einige allgemeine Bestimmungen[2]) sich anschliessen, regelt das revidierte Abkommen vom 6. Juli 1906 in weitem Umkreise das Verwundeten- und Krankenrecht des Landkrieges.

Sie befasst sich nicht nur mit den Verwundeten und Kranken selbst[3]), d. h. mit ihrer Behandlung in Feindeshand, sondern

---

[1]) Die massgebende deutsche Übersetzung, die auch dieser Bearbeitung zu Grunde gelegt ist, findet sich abgedruckt: Reichsgesetzblatt 1907, S. 279; v. Liszt, a. a. O., S. 393 ff.; Kriegssanitätsordnung S. 151 ff.; ausserdem in einer den wesentlichen Inhalt aufweisenden Abkürzung in der Felddienstordnung, S. 146.

[2]) Die sogen. diplomatischen Klauseln — Ratifikations-, Geltungs-, Verhältnis-, Beitritts- und Kündigungsklausel. Meurer, II S. 7.

[3]) Kapitel I.

setzt überall dort mit ordnenden Bestimmungen ein, wo es die Sorge für die Verwundeten und Kranken indirekt erfordert.[1])

Die Überschriften der Kapitel II—VIII: „Die Sanitätsformationen und -anstalten", „Das Sanitätspersonal", „das Sanitätsmaterial", „Die Kranken- und Verwundetentransporte", „Das Schutzzeichen", „Anwendung und Ausführung der „Übereinkunft", „Bestrafung von Missbräuchen und Übertretungen" kennzeichnen die Richtlinien, in welchen sich die Ergebnisse der Genfer Konferenz 1906 bewegen, bilden den Rahmen, den die Revisionskonferenz durch eine Reihe von Vorschriften ausgebaut und belebt hat.

Sie alle zusammengenommen machen das eigentliche Wesen des Verwundeten- und Krankenrechtes aus.

II. Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich lediglich mit den Verwundeten und Kranken selbst, mit ihrer Stellung und Behandlung in feindlicher Gewalt. Sie erstrecken sich daher auch nur auf die Bearbeitung derjenigen Artikel der neuen Konvention, die demselben Zwecke dienen und die unter dem Titel „Verwundete und Kranke"[2]) in dem 1. Kapitel zusammengefasst sind.[3])

Aus diesem Grunde kann die vorliegende Arbeit, die nur einen kleinen, allerdings wichtigen Teil des geltenden internationalen Verwundeten- und Krankenrechtes zur Darstellung bringt die richtige Bedeutung erst dann gewinnen, wenn sie im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Genfer Konvention betrachtet und in das Ganze, von dem sie nur ein Bruchstück ist, eingegliedert wird.

---

[1]) Kapitel II—VIII.

[2]) „Der erste Abschnitt hätte eigentlich in der Überschrift neben den Verwundeten und Kranken auch die Toten erwähnen sollen; diese Beifügung wurde aber wegen ihres düsteren Charakters weggelassen". Röthlisberger, a. a. O., S. 18.

[3]) Von den 5 Artikeln des 1. Kapitels gehört nur Art. 5, der die ausserordentliche Hilfeleistung der Landbewohner regelt, nicht hierher. Nach der geschichtlichen Entwicklung handelt es sich hier um die Stellung der hilfeleistenden Einwohner und nicht um die der Verwundeten und Kranken.

Die Beschränkung des Themas auf einen Teil der Konvention bringt es aber auch mit sich, dass von jenen allgemeinen Erörterungen abgesehen werden kann, die bei der Betrachtung der Genfer Konvention als Ganzes unbedingt erforderlich wären.

Es scheiden daher nicht nur die Darlegungen aus, welche die Anwendung, die Ausführung und den Geltungsbereich der Genfer Konvention betreffen, sondern es unterbleibt insbesondere die Darstellung der Geschichte[1]) der Konvention und des äusseren Ganges der Verhandlungen auf der Revisionskonferenz des Jahres 1906.[2])

Soweit ihre Erwähnung in dem Rahmen des Themas liegt, sind diese Momente selbstverständlich herangezogen worden.

Im Übrigen aber kann die Arbeit nur den Anspruch erheben, aus dem umfassenden Gebiete des in der Genfer Konvention geschaffenen Rechtes ein einzelnes Kapitel herausgegriffen und erörtert zu haben.

---

[1]) Vgl. hiezu Meurer I, Erstes Kapitel.

[2]) Meurer II, Einleitung; Röthlisberger a. a. O., S. 6 ff; 12 ff.

Erstes Hauptstück.

Die Verwundeten und Kranken als Hilfsbedürftige.

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen.

§ 1. Der schutzberechtigte Personenkreis.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der in der Genfer Konvention für die Verwundeten und Kranken gegebenen Sondervorschriften ist eine möglichst scharfe Umgrenzung des Kreises von Personen, die sich als Verwundete und Kranke des Schutzes der Genfer Konvention zu erfreuen haben. —

Schon das Heer einer Kriegspartei als solches setzt sich aus verschiedenen Personengruppen zusammen. Eine Menge von Personen befinden sich zudem teils in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis, teils ausserhalb eines solchen im Gefolge eines in den Krieg ziehenden Heeres.

Sie alle können verwundet oder krank in die Hände des Gegners fallen.

Und noch weiter!

Neben dem eigentlichen Heere kann die bewaffnete Macht einer kriegführenden Partei verschiedene irreguläre[1]) Truppenkörper, wie Milizen, Freikorps, Volkserhebungen u. s. w. in sich vereinigen, für deren Angehörige ebenfalls die Frage nach ihrem Verhältnisse zu der Genfer Konvention brennend werden kann.

Und schliesslich kann dies der Fall sein bei solchen Personen, die, wie z. B. die friedlichen Einwohner eines besetzten Gebietes, in keinerlei Beziehung zur bewaffneten Macht und den kriege-

---

[1]) Meurer, Haager Friedenskonferenz II, S. 55; Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung 1906, S. 39 f.

rischen Unternehmungen stehen und die nur zufällig oder gar in schlechter Absicht in den Gefahrbereich gelangt und hier verwundet worden sind.

Sie können nicht alle einen Anspruch auf die in der Konvention gewährleistete Sonderbehandlung haben, und es muss eine möglichst feste Abgrenzung erfolgen.

Um so mehr ist das nötig, weil die kriegsrechtliche Stellung der verschiedenen in Betracht kommenden Personengruppen im Völkerrechte überhaupt eine unterschiedliche ist.

Schon hinsichtlich der allgemeinen kriegsrechtlichen Bestimmungen hat eine Feststellung der „Personen des Kriegsrechtes" d. h. derjenigen Körperschaften, auf die und deren Angehörige die Rechte und Pflichten des Kriegsrechtes Anwendung finden, zu erfolgen und eine getrennte Betrachtung der verschiedenen Personengruppen stattzufinden.

Für das allgemeine Kriegsrecht geben die Bestimmungen des „Ersten Abschnittes" des K. G. B.[1]) eine feste Grundlage.[2])

Auch die Genfer Konvention ist ein kriegsrechtliches Abkommen; ihre Subjekte und Objekte sind keine anderen Personen als diejenigen, mit denen sich das Kriegsrecht schlechthin befasst.

Wird nun auch die Unterstellung einzelner Personengruppen unter die Rechte und Pflichten des allgemeinen Kriegsrechtes zum besseren Verständnis und zur etwaigen Ergänzung des in der Genfer Konvention bezeichneten schutzberechtigten Personenkreises herangezogon werden müssen, so gilt es doch zunächst zu untersuchen, welche Personen nach dem Wortlaute der neuen Genfer Konvention Anspruch auf die hier zugesagte Sonderbehandlung haben. Nur so lassen sich etwaige Mängel der Neufassungen erkennen!

---

[1]) Zur Bezeichnung der auf der Haager Konferenz 1899 geschaffenen und 1907 bestätigten „Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Vom 29. Juli 1889 resp. vom 18. Oktober 1907" wähle ich im Anschluss an Meurer, a. a. O., S. 46 die Abkürzung K. G. B. — Kriegsgesetzbuch.

[2]) Siehe hiezu Meurer, a. a. O., S. 52 ff; Zorn, a. a. O., S. 36 ff.

I. Die neue Genfer Konvention umschreibt in ihrem Art. 1 den schutzberechtigten Personenkreis mit der Formel:

„*les militaires et les autres personnes officiellement attachées aux armées*“.

Die alte Konvention hatte in Art. 6 nur von „*les militaires*“ gesprochen, sodass sich die Neufassung schon rein äusserlich als eine Erweiterung darstellt.

Man hatte die Notwendigkeit einer solchen auf der Konferenz 1906 nicht bestritten und, als Owchinnikoff-Russland in der 3. Sitzung der 1. Kommission[1]) für eine Ergänzung der alten Fassung eintrat, die Erledigung des Antrages ohne prinzipielle Erörterung auf Vorschlag Renaults-Frankreich dem Büro als Redaktionsfrage überwiesen, wie man auch bei der 2. Lesung und schliesslich im Plenum keinen Einwand erhoben hat. —

Was haben wir unter der neuen Formel zu verstehen?

---

[1]) actes p. 78. In der 1. Kommission wurde der grösste Teil des in vorliegender Abhandlung bearbeitenden Stoffes vorberaten und beschlossen. Ihre Mitglieder waren, nach Ländern geordnet, folgende: Deutschland: v. Manteuffel, Villaret, Zorn. Österreich-Ungarn: v. Uriel, v. Mecensseffy, Schücking. Belgien: Loyie, de T'Serclaes. Bulgarien: Rousseff. Chili: Edwards. China: Lou Tseng Tsiang. Dänemark: Laub. Spanien: Montojo. Ver. St. v. Amerika: Sanger, Davis, Sperry. Ver. St. v. Brasilien: Lemgruber-Kopf, Tranpowsky. Ver. St. v Mexiko: Pérez. Frankreich: Renault, Olivier. Grossbrittanien und Irland: John Ardagh, Holland, Macpherson. Griechenland: Kebedgy. Guatémala: Arroyo. Italien: Maurigi di Castel Maurigi, Randone. Japan: Kato, Akashi, Prinz Saneteru Itchijo, Haga, Akiyama. Norwegen: Daae. Niederlande: den Beer Portugael, Quanjer. Peru: de la Fuente. Portugal: Raposo-Botelho. Rumänien: Chica. Russland: v. Martens, Jermoloff, v. Hubbenet, Owtchinnikoff., Goutchkoff, v. Wreden. Siam: Prinz Charoon. Schweden: Sörensen. Schweiz: Odier. Uruguay: Herosa.

Als Präsident wurde der Deutsche Manteuffel, als Vizepräsident der Engländer Holland, zum Berichterstatter der Franzose Olivier, zum Sekretär de T'Serclaes gewählt.

Die 1. Kommission erledigte den ihr zugeteilten Stoff in 6 Sitzungen am 13., 14., 16., 19., 21., 27. Juni 1906.

1. Gehen wir von dem Normalorganismus des Heeres und dem an erster Stelle stehenden Begriff „*les militaires*" aus, so sind damit zweifellos vor allem die Kombattanten des Heeres getroffen.

Seiner eigentlichen Bedeutung nach ist „*le militaire*" die Bezeichnung für den „Soldaten",[1]) für den, *qui est incorporé dans l'armée de son pays, qui est revêtu d'un uniforme, commandé par un chef et à qui la nation a confié des armes pour le soin de sa defense.*[2])

So liegt es nahe, dass sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der alten Fassung, die lediglich die „*militaires*" nannte, hinsichtlich der Nichtkombattanten bemerkbar machen musste.

Renault sagt denn auch in seinem Generalbericht:[3]) „*On s'est demandé si cette expression — „les militaires" — n'était pas trop restrictive et s'il ne convenait pas d'y joindre les diverses personnes officiellement attachées aux armées qui ne sont pas toutes de combattants et qui néanmoins doivent beneficier du même traitement*".

Und so lautete auch der zur 2. Lesung vorgelegte, dann allerdings nicht angenommene Büroentwurf.[4])

„*les militaires et les non-combattants officiellement attachés*".

2. Der Ausdruck „*les militaires*" hat aber in den einzelnen Ländern eine über den Kreis der „Kombattanten" hinausgehende Bedeutung. Er dient nämlich auch noch zur Bezeichnung des Teiles der Nichtkombattanten des Heeres, die den Soldaten — also den „*militaires*" im eigentlichen Sinne — gleichgestellt sind.

---

[1]) So übersetzt auch „die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Vom 30. November 1906", S. 57, Meurer II, S. 65.

[2]) Gillot, a. a. O., S. 149.

[3]) actes p. 248. Dieser Bericht wird im Folgenden häufig mit R(apport) zitiert.

[4]) actes p. 91.

Eine allgemein gültige nähere Abgrenzung ist natürlich unmöglich und es ist vielmehr eine Frage der staatsrechtlichen Terminologie, welche Personengruppen unter den gewählten Ausdruck fallen.

Der Berichterstatter der 1. Kommission Olivier-Frankreich ist jedenfalls in seinem Kommissionsberichte[1]) von dem Standpunkt ausgegangen, dass

„*ce mot a une signification des plus étendues qui englobe tous les personnels assimiles aux militaires*".

Für uns Deutsche ist die im weiteren Sinne erfolgte Übersetzung des Wortes „*les militaires*" in „Die Militärpersonen" massgebend.

Das ist ein in der deutschen Reichsgesetzgebung feststehender Ausdruck, der gemäss § 4 des Militärstrafgesetzbuches neben den Personen des Soldatenstandes die „Militärbeamte, die zum Heere oder zur Marine gehören" umfasst.[2])

An und für sich könnte diese im Sinne einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung erwünschte feste Terminologie bei der Anwendung der Genfer Konvention auf fremdländische Verhältnisse, und um solche wird es sich bei der Verwirklichung der Genfer Konvention immer handeln, wenig nützen und es müsste sich vielmehr in jedem einzelnen Falle die Frage auftun, welche Nichtkombattanten in der Heeresorganisation des Gegners den „Soldaten" rechtlich gleichgestellt sind, also unter „den Militärpersonen" zu verstehen sind.

Die Entscheidung dieser Frage ist aber deshalb nicht nötig, da

3. durch den neuen Zusatz

„*et les autres personnes officiellement attachées aux armées*"

sicherlich in erster Linie alle die Nichtkombattanten des Heeres getroffen werden, die etwa in den einzelnen Ländern dem Ausdruck „*les militaires*" nicht unterliegen, im Übrigen aber dem Heere angehören, also ihm seit Friedenszeiten eingegliedert sind.

---

[1]) actes p. 96.

[2]) Vgl. Koppmann-Weigel, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 3. Aufl. 1901, S. 46 ff.; 59; 595 f.; Steidle, Kommentar zum Reichsmilitärgesetz 1898, S. 225 ff.

Das trifft in deutschen Verhältnissen z. B. für die Zivilbeamten der Militärverwaltung zu, die zwar zum aktiven Heere, nicht aber zu den Militärpersonen gehören. Vgl. § 38 Reichsmilitärgesetz.[1])

Soweit es sich demnach um die in dem Heeresorganismus der einzelnen Länder vereinigten, ihm unmittelbar angehörigen Kombattanten und Nichtkombattanten handelt, unterstehen sie zweifellos dem Wortlaute der neuen Fassung und damit dem Schutze der Genfer Konvention.

4. Die Bedeutung des Zusatzes

„und die anderen den Herren dienstlich beigegebenen Personen" geht aber offensichtlich weiter. Er spricht ganz allgemein von den Personen, die dem Heere dienstlich beigegeben sind. Auf Kombattanten kann sich das nicht beziehen; denn sie sind mit dem Ausdrucke „*les militaires*" sicherlich getroffen. Also auf Nichtkombattanten! Damit spielen bei der näheren Bestimmung der Gruppe von Nichtkombattanten, die hier gemeint ist, alle die Schwierigkeiten herein, die sich von jeher im allgemeinen Völkerrechte bei der Abgrenzung der verschiedenen Arten von Nichtkombattanten ergeben haben.

Die „eigentlichen" Nichtkombattanten,[2]) also diejenigen, welche dem Heere unmittelbar angehören, scheiden aus. Sie sind sicherlich „dem Heere dienstlich beigegeben" und von ihnen ist schon gesprochen worden.

Es bleibt demnach die grosse Menge von Personen übrig, die, ohne dem Heere unmittelbar anzugehören, ihm in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse folgen oder sich sonst bei ihm aufhalten.[3])

---

[1]) Steidle, a. a. O., S. 98.

[2]) Meurer, a. a. O., S. 114 ff.

[3]) Vgl. § 155 M. Str. G. B., wo neben den „Militärpersonen" des § 4 — s. o. S. 11 genannt sind: „Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm

Dazu gehören nicht nur z. B. die Marketender, Lieferanten aller Art, Zeitungskorrespondenten, Kriegsberichterstatter u. s. w., sondern auch in den einzelnen Ländern all' das Personal, Zivilbeamten u. s. w., welches in Kriegszeiten in die Organisation des Heeres eingegliedert wird oder beim Heere ist, ohne ihm unmittelbar anzugehören.[1])

Es bedarf kaum eines Hinweises darauf, dass sie nicht alle dem Heere „dienstlich" beigegeben sind und dass dies zum Mindesten bei denjenigen Personen nicht zutrifft, die lediglich auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, wie Lieferanten, dem Heere folgen oder gar, wie z. B. Zeitungskorrespondenten, aus Interessen, die mit dem Heere an sich nichts zu tun haben, sich bei diesem aufhalten.

Nach dem Wortsinn der neuen Fassung scheiden diese Gruppen aus; sie sind dem Heere nicht dienstlich beigegeben und es kann sich nur noch um die handeln, welche sich in einem Dienstverhältnis beim Heere befinden.

Damit wäre das Resultat einer strengen Interpretation des Ausdruckes:

„Die Militärpersonen und die anderen den Heeren dienstlich beigegebenen Personen" folgendes:

Dem Schutze der Genfer Konvention sind unterstellt:

a) alle Angehörige des Heeres;

b) alle die Nichtkombattanten, welche in irgend einem Dienstverhältnisse sich beim Heere befinden.

Die anderen in Betracht kommenden Personengruppen, wie die Angehörigen irregulärer Truppen[2]), die durch die Neufassung nicht getroffenen Nichtkombattanten, u. s. w. wären demnach dieses Schutzes nicht teilhaftig.

Das würde aber weder dem Sinn der Genfer Konvention noch den Grundsätzen entsprechen, nach welchen die Genfer Konferenz

---

folgen" und dem M. Str. G. B. *legi speciali* unterworfen werden. Vgl. Meurer, a. a. O.

[1]) Zorn, a. a. O., S. 114.

[2]) S. oben S. 7.

1906 die Sonderstellung der Verwundeten und Kranken in das allgemeine Kriegsrecht eingebaut hat.

Wie man sich denn schon bei der alten Konvention genötigt sah, dem Geiste der Genfer Konvention und den Grundsätzen des geltenden Völkerrechtes durch eine überaus extensive Interpretation[1]) des Ausdruckes „*les militaires*" gerecht zu werden, so muss man aus den genannten Gründen auch nach der Umarbeitung der Konvention über den hier bezeichneten Personenkreis hinausgreifen und durch Heranziehung allgemeiner Völkerrechtsregeln den Kreis sachgemäss zu ergänzen suchen.

II. Diese Aufgabe ist nicht schwer zu lösen.

Denn die Beziehungen zwischen dem allgemeinen Kriegsgefangenen- und dem besonderen Verwundeten- und Krankenrechte bieten hier eine sichere und feste Grundlage.

Die Genfer Konferenz 1906 hat, wie hier vorweggenommen und unten[2]) des Näheren dargelegt wird, in dem Art. 2 der Konvention ausdrücklich anerkannt, dass die Verwundeten und Kranken unbeschadet der ihnen zu gewährenden Fürsorge in Feindeshand Kriegsgefangene sind. Sie hat dadurch mit Recht die Kriegsgefangenschaft als die allgemeine Grundlage gekennzeichnet, von der sich die Schutzansprüche der Genfer Konvention als Sonderrechte einer besonderen Klasse von Kriegsgefangenen abheben.

Deshalb ist es schon nach den Bestimmungen der neuen Konvention selbst nicht nur feststehend, dass die in ihr geschützten Personen im Übrigen Kriegsgefangene sind, sondern auch selbstverständlich, dass alle Kriegsgefangenen die durch die Konvention gewährleisteten Ansprüche haben.

Notwendig ist dieser Schluss zwar nicht: Art. 2 hätte auch Sinn, wenn man von einem engeren schutzberechtigten Personenkreise ausgehen wollte.

Aber es kann in Anbetracht des Zweckes und des Wesens der Kriegsgefangenschaft[3]) heutzutage keinem Zweifel mehr unter-

[1]) Z. B. Meurer I, S. 60 f.

[2]) Siehe II. Hauptstück, §§ 22, 23.

[3]) Ebenda.

liegen, dass jeder Kriegsgefangene, der verwundet oder krank ist, den Schutz der Genfer Konvention geniesst, mit anderen Worten, dass „Anspruch auf Kriegsgefangenschaft“ identisch ist mit „Anspruch auf Behandlung nach den Grundsätzen der Genfer Konvention“.

Damit ist ein Ausgangspunkt gefunden, von dem aus wir rasch ans Ziel kommen; denn es erübrigt nur die Beantwortung der Frage, welche Personen im Falle ihrer Gefangennahme Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangene haben.

„Aber in dieser Richtung gibt jetzt Art. 1 und 2 des Haager Landkriegsabkommens einen festen Grund“.[1])

1. Darnach erledigt sich sofort die Frage nach der Stellung der irregulären Truppen. Die Freiwilligen-Korps oder Milizen einerseits sind nach Art. 1, die Volkserhebung eines nicht besetzten Gebietes nach Art. 2 zu beurteilen.[2]) Unter den Voraussetzungen, die für sie die Anwendung der kriegsrechtlichen Pflichten und Rechte schlechthin im Gefolge haben, werden ihre Angehörige Kriegsgefangene und sohin nach der Genfer Konvention schutzberechtigt. Es ist also jeder schutzberechtigt, der zur Kriegspartei gehört.[3])

2. Alle anderen Personen scheiden aus. Wird also der friedliche Einwohner eines Landes bei der Invasion verwundet, oder krank angetroffen, so hat er keinen Anspruch auf die Fürsorge der Genfer Konvention.

---

[1]) Meurer I, S. 60; vgl. auch Meurer, H. F. K. II, 96 ff. Zorn a. a. O., S. 63 ff.

[2]) Es ist ein Irrtum, wenn Meurer II, S. 13 meint, man habe auf der Konferenz 1906 in der I. und IV. Kommission von denjenigen, welche in Gemässheit des Art. 2 des Haager Landkriegsreglements ihren Herd verteidigt haben, gesprochen. Vielmehr handelte es sich hier um Einwohner, die während einer Invasion zufällig verwundet wurden [Vgl. de Wreden Actes, p. 78 „*sans qu'ils appartiennent par aucune attache aux forces militaires*“ und pag. 184 „*qui sont des non-combattants*“.], also um friedliche Einwohner Siehe sub. 2. im Text.

[3]) Meurer I, 61.

Auf der Konferenz haben sich verschiedentlich Stimmen für den Schutz der verwundeten Einwohner erhoben[1]) und Macpherson hat bei den kritischen Bemerkungen, welche er in der Plenarsitzung am 5. Juli 1906[2]) über die neue Konvention anstellte, zu Art. 1 der neuen Konvention tadelnd ausgeführt, dass in der Neufassung eine Fürsorge der Landesbevölkerung nicht vorgesehen sei.

3. Es ist noch kurz über den Personenkreis des Art. 13 K. G. B. in seiner Beziehung zur Genfer Konvention zu sprechen.

Dieser Art. lautet:

„Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie[3]) Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitze eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen."[4])

a) Diese Bestimmung, die als geltendes Recht massgebend ist, weist einmal darauf hin, dass die hier genannten Personen, die scharf von den eigentlichen Nichtkombattanten zu scheiden sind, im Kriegsgefangenenrechte eine gesonderte und gleichmässige Behandlung erfahren und daher auch in ihrem Verhältnisse zur Genfer Konvention, gleichviel aus welchem Grunde sie dem Heere folgen, von ein und demselben Standpunkte aus zu betrachten sind. Dem steht auch der Wortsinn derNeufassung nicht entgegen, die eine Verschiebung zu Gunsten der dem Heere in einem D i e n s t verhältnisse folgenden, aber ebenfalls hierhergehöriger Personen, herbeizuführen,[5]) wohl kaum bezweckt.

b) Was die völkerrechtliche Stellung dieses Personenkreises selbst nun anlangt, so ist ihre Kriegsgefangenschaft und damit ihr Anspruch auf den Schutz der Genfer Konvention von der

---

[1]) Siehe sub. 2.

[2]) actes p. 237.

[3]) Die Aufzählung ist also exemplikatif. Vgl. Zorn, a. a. O., S. 114.

[4]) Vgl. hiezu Meurer, H. F. K. II, S. 118 f.

[5]) S. oben S. 13 f.

doppelten Voraussetzung abhängig, dass ihre Festhaltung zweckmässig erscheint —, m. a. W., dass sie festgehalten werden — und sich im Besitze eines militärischen Ausweises befinden. Ihre eventuellen Ansprüche treten also nicht *ipso iure* mit der Gefangennahme ein, sondern setzen zu ihrer Entstehung den Entschluss des Nehmestaates, sie zu behalten und die Tatsache, dass sie sich ausweisen können, voraus.

Will also der Staat diese Personen nicht festhalten oder verfügen sie nicht über den erforderlichen militärischen Ausweis, so steht ihnen weder der Schutz der Kriegsgefangenschaft, noch der besondere Schutz der Genfer Konvention zur Seite.

Zwar wird ein humanes Empfinden in vielen Fällen auch ihnen gegenüber eine fürsorgende Pflege verlangen.

Aber diese ist schliesslich allen Verwundeten und Kranken, die in die Hände einer Kriegspartei fallen, zu wünschen und eine Grenze muss irgendwo gezogen werden.

III. Zusammenfassend wiederhole ich, dass alle diejenigen und nur diejenigen Personen des Schutzes der Genfer Konvention teilhaftig sind, die im Übrigen dem Kriegsgefangenenrechte unterstehen.

Dies Resultat ist nicht nur in seiner praktischen Anwendung durchaus verwertbar und gerecht, sondern schafft auch der Bestimmung des schutzberechtigten Personenkreises eine Grundlage, die soweit es im Völkerrechte möglich ist, fest und sicher genannt werden muss.

Denn wenn Röthlisberger z. B. meint, die Formel der neuen Konvention beziehe sich

> „auf dasjenige Personal, das in einem Kriege mit dem Aufgebot, sowie mit der Kriegs- und Militärverwaltung zusammenhänge“[1])

so kann man daraus für eine präzise Umgrenzung der einzelnen Personengruppen nicht sehr viel entnehmen.

---

[1]) a. a. O., S. 19.

Dazu ist vielmehr die Zurückführung der Genfer Konvention auf allgemeine Grundsätze und die Herbeiziehung festumgrenzter Begriffe, wie „Kriegsgefangenschaft", nötig.

Die Genfer Konferenz 1906 hat dies allerdings nicht getan und hat, wie dargelegt, eine eigene Umschreibung der durch die Genfer Konvention geschützten Personen vorgenommen.

Dass sie aber mit den gewählten Ausdrücken bei weitem nicht den Kern der Sache getroffen hat, dass sie insbesondere die irregulären Truppen und die Personen des Art. 13 K. G. B. nicht erwähnt, ist im Vorhergehenden gezeigt worden.

Denn auch eine weitherzige Interpretation, wie man sie der alten Fassung angedeihen liess und mit der man unter „*les militaires*" allein, alle diejenigen verstand, „die der bewaffneten Macht angehören"[1]), ist nunmehr, nachdem man diesem Worte einen ergänzenden Zusatz gegeben hat, ausgeschlossen; vor allem verhindert es die im strengen Wortsinn gewählte deutsche Übersetzung, die den Gedanken, als sei der Ausdruck *les militaires* über den Kreis der im Heere vereinigten Personen hinaus auszudehnen, sicherlich ausschliesst.

Dass eine Einschränkung in der Absicht der Konferenz lag, ist nicht anzunehmen; leider lassen die Protokolle in dieser Richtung fast ganz im Stiche. Aber man kann wohl davon ausgehen, dass die Konferenz, gewohnt an die früher geübte weitherzige Auslegung, einen Zweifel in die weitgehendsten Umgrenzungen des schutzberechtigten Personenkreises für ausgeschlossen hielt und lediglich einen noch allgemeineren Ausdruck finden wollte.[2])

Sie hat aber durch ihre Entschliessung in dieser Frage keinen zweifelsfreien Boden geschaffen, sodass der Mangel der Genfer Konvention in der Bezeichnung des schutzberechtigten Personenkreises leider fortbesteht.

Es wäre vielleicht wirklich besser gewesen, wie Macpherson[3]) bemerkte, einfach von „den Verwundeten und Kranken" zu sprechen, wenn sich auch dagegen sagen lässt, dass irgend eine

---

[1]) Meurer I, S. 60 f.

[2]) Vgl. hiezu S. 96, Actes, Bericht Oliviers.

[3]) S. oben S. 16.

Abgrenzung erfolgen muss und dass ein derartig genereller Ausdruck ebenso leicht eng wie weit interpretiert werden kann, da er nun doch einmal interpretiert werden muss.

Aufgabe einer späteren Konferenz wäre es, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angebracht sei, auch in der Umgrenzung des schutzberechtigten Personenkreises von den grundsätzlichen Erwägungen auszugehen, die im Übrigen die Revisionskonferenz 1906 geleitet haben und einfach als Schützlinge der Genfer Konvention

„Die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen“

zu erklären.

Das entspräche dem oben Ausgeführten und wäre um so unbedenklicher, da hinsichtlich der Verwundeten und Kranken selbst die Wirkungen des allgemeinen Kriegsgefangenenrechtes und der Genfer Konvention zu gleicher Zeit ausgelöst werden, es sich also tatsächlich um verwundete und kranke Kriegsgefangene handelt.[1])

§ 2. Wunden und Krankheit.

Voraussetzung für den Schutz und die Pflege aus der Genfer Konvention ist, dass die betreffenden Personen „verwundet oder krank“ sind.

Auf die Art der Verwundung oder Krankheit und auf die Schwere derselben kommt es nicht an. Die Konvention spricht schlechthin von „verwundet“ resp. „krank“.

Frankreich hatte auf der Konferenz in einem in der 6. Sitzung der 1. Kommission vorgelegten Abänderungsentwurf beantragt, die Vorteile der Genfer Konvention nur denjenigen Personen zuzusichern, die infolge der Verwundung oder Erkrankung kampfunfähig geworden seien.

Pauzat-Frankreich[2]) begründete gegenüber Goutchkoff und de T'Serclaes, welche für die jetzige Fassung eintraten, den Standpunkt der französischen Delegation und führte aus, die Soldaten

---

[1]) S. unten S. 24 f. Vgl. auch Art. 2 Abs. 2 der neuen Konvention: „in Ansehung der v. u. k. Kriegsgefangenen“.

[2]) actes p. 92.

müßten wissen, dass eine leichte Krankheit sie der Wohltat der feindlichen Verpflegung nicht teilhaftig werden lasse, sondern nur schwere im Kampfe erhaltene Wunden.[1])

Mit Recht hat man die Aufnahme dieses Vorschlages abgelehnt.

Erlangt doch jeder Schutzberechtigte nur den Anspruch auf eine der Schwere und Art seiner Erkrankung angemessene Pflege.

Es ist allerdings richtig, dass eine Reihe von Vorschriften der Genfer Konvention anders in Erscheinung treten bei einem Schwerverletzten als bei einem Leichtverwundeten.[2])

Das sind aber nur quantitative Unterscheidungen, die in der Sache selbst liegen und mit grundsätzlichen Fragen nichts zu tun haben.

Es gilt daher der Satz, dass j e g l i c h e Verwundung und Krankheit den Anspruch auf den Schutz der Genfer Konvention begründet.

---

[1]) „*L'expression a pour but de faire comprendre aux soldats qu'une maladie légère ne les admettra pas au bénéfice des soins de l'ennemi, mais seulement les blessures graves reçues dans les combats*" a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. unten S. 24 f.; § 23.

2. Abschnitt.

Das Fundamentalprinzip der Genfer Konvention.

§ 3. **Allgemeines.**

Der Art. 1 enthält in seinem ersten Absatz den Fundamentalsatz der ganzen Konvention, das Grundprinzip, „dass die Verwundeten und Kranken ohne Unterschied der Nationalität zu versorgen sind“.

Dass die Verwundeten und Kranken des eigenen Heeres verpflegt werden müssen, braucht den Staaten nicht erst das Völkerrecht zu sagen; dass aber auch der Feind dieselbe Behandlung genießen soll, konnte erst durch das Völkerrecht erreicht werden.[1]

Die Genfer Konvention 1864 hat das ewige Verdienst, die sich hier bietende Aufgabe gelöst und diese hohe Forderung der Humanität und Moral zur völkerrechtlichen Pflicht erhoben zu haben.[2]

Der Gedanke, dem die Konvention als solche ihre Entstehung verdankte und aus dem alle ihre Einzelvorschriften Zweck und Inhalt schöpften, war in Art. 6 enthalten.

An seiner inhaltlichen Berechtigung ist seitdem nie gezweifelt worden. Humanität und Völkerrecht stehen schon längst auf einer Stufe der Entwickelung und des Fortschrittes, dass die öffentliche Meinung, wenigstens in Europa,[3] sich einstimmig

---

[1]) Meurer I, S. 1.

[2]) Renault, R., p. 248.

[3]) Delpech, a. a. O., S. 49 „*acquis auprès de l'opinion européenne.*“

gegen jede Bewegung erheben würde, welche den feindlichen Verwundeten und Kranken Beistand und Hilfe zu verweigern gedächte.[1])

Ja, man hat die Grundforderung der Genfer Konvention für so selbstverständlich, für eine derartige *verité banale*[2]) gehalten, dass man schon bei den Verhandlungen der Pariser Konferenz 1867[3]) und auch späterhin allen Ernstes die Beseitigung des alten Art. 6 als überflüssig, weil selbstverständlich,[4]) gefordert hat.

Mit gutem Recht ist man dem Ansinnen nicht nachgekommen: Denn einmal darf man den unstreitig wichtigsten Satz[5]) eines Abkommens, „auf welche alle anderen Bestimmungen wie die Mittel auf den Zweck sich beziehen,[6]) nicht unerwähnt lassen, selbst wenn er so weise und schlagend wäre, dass kein Denkender an seiner Richtigkeit zweifeln könnte und die Selbstverständlichkeit ausser Frage stände.

Aber es ist weiterhin leider — alle humanen Fortschritte in Ehren — nicht an eine derartige Selbstverständlichkeit des Schutzes auch der feindlichen Verwundeten und Kranken zu denken, dass eine ausdrückliche und eindringliche Wiederholung dieser internationalen Schutzpflicht für alle Fälle überflüssig erscheint.

Nie darf vergessen werden, dass es sich um Vorschriften handelt, die in einer Zeit zu verwirklichen sind, wo die „milden Sitten“ des Friedens dem rohen und notwendigerweise verrohenden Einflusse des Krieges ausgesetzt sind und zu unterliegen drohen.

„*Le soldat, qui obéira mieux à un ordre qu' à un sentiment*[7]), *n'est la plupart du temps ni un philosophe, ni un philanthrope, il est trop enclin à donner libre cours à ses bas instincts de vengeance ou de*

---

[1]) Gillot, a. a. O., S. 147.
[2]) Zitiert nach Gillot, a. a. O., 147.
[3]) Lueder, Genfer Konvention, S. 314.
[4]) Dahn, a. a. O., S. 100.
[5]) So auch Renault, R., p. 246: „*la disposition principale*“.
[6]) Lueder, a. a. O.
[7]) Gillot, a. a. O., p. 147.

cruauté pour qu'on ne lui rappelle pas d'une façon precise, quelle doit être sa conduite vis à vis des blessés ennemis.[1])

Und dass dies so ist, lehrt die traurige Erfahrung, die man nach den Berichten Lueders[2]) und Gillots[3]) noch in den letzten grossen Kriegen gemacht hat.

Wo aber so gewichtige Gründe formeller und materieller Art sprechen, mussten sie siegen und der Gedanke an eine Unterdrückung des Fundamentalsatzes in der Genfer Konvention ist wohl für unabsehbare Zeit als erledigt anzusehen.

Auch die Revisionskonferenz 1906 hat das Grundprinzip der Konvention in dem Art. 1 Abs. 1 aufgenommen und hat zugleich, indem sie ihm den ersten Platz anwies, seiner Bedeutung für die Konvention in sichtbarer Weise Rechnung getragen. Einem Verlangen, das schon oft von den Bearbeitern[4]) der Genfer Konvention gestellt worden war, hat sie unter Zurückweisung des Vorschlages eines Redaktionsausschussmitgliedes, die auf das „Rote Kreuz" bezüglichen Bestimmungen an die Spitze des Abkommens zu stellen,[5]) damit entsprochen. Denn „*tout le monde avait critiqué la place occupée par l'article 6 de la Convention de Genève*".[6])

So lautet nunmehr das Fundamentalprinzip in der neuen Fassung des Art. 1 Abs. 1:

> „Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden".

---

[1]) Gillot, a. a. O., p. 148.
[2]) Lueder, 314 ff.
[3]) a. a. O.
[4]) Meurer I, S. 28 und die hier Zitierten. Vgl. auch engl. Entw., act. p. 59: *this topic should, it is urged, be dealt with at the outset of the Reglement, at not as in the Convention of 1864, wheres it is* art. 6.
[5]) Renault, R., p. 246.
[6]) Renault, a. a. O.

§ 4. Der Beginn des Schutzanspruchs.

Die Versorgung und Beschützung der Verwundeten und Kranken hat zu geschehen durch die Kriegspartei,

in deren „Händen sie sich befinden“.

Der Schutzanspruch beginnt also in Feindeshand und es ist gleichgiltig, ob die schutzberechtigten Personen erst in feindlicher Gewalt erkranken[1]) oder ob sie, was uns hier vor allem interessiert, als Verwundete und Kranke in die Hände des Gegners fallen.

Wann geraten Verwundete und Kranke in Feindeshand? Mit Meurer[2]) ist hier zu sagen, dass es sich um den Augenblick handelt, wo sie in Kriegsgefangenschaft geraten. Die nähere Bestimmung entnehmen wir dem allgemeinen Kriegsrecht.

Darnach gelangen Angehörige einer Kriegspartei in die feindliche Gewalt, indem sie kampfunfähig oder doch überwunden, wehrlos oder entwaffnet werden oder schliesslich sich ergeben, resp. infolge einer Kapitulation der Kommandobehörde ihren Widerstand aufzugeben haben.[3])

In dieser Begriffsbestimmung fehlt uns gerade hinsichtlich der kampfunfähigen Personen, mit denen wir es vor allem zu tun haben, eine Erklärung über die räumliche Beziehung zwischen der gefangennehmenden Kriegspartei und dem Feinde. Doch ist es selbstverständlich und ohne Weiteres klar, dass nicht jeder kampfunfähige Soldat mit seiner Kampfunfähigkeit in die feindliche Gewalt gerät, sondern dass die tatsächliche Ergreifung desselben durch den Feind, mindestens die räumliche Verfügungsmöglichkeit des Gefangennehmenden über den Kampfunfähigen dazu kommen muss.

Bei den Leichtverwundeten, die in ihrer Bewegungsfreiheit nicht gehindert sind und wie alle Kriegsgefangenen tatsächlich ergriffen und mitgeführt werden müssen, kann eine weitere Frage nicht entstehen.

---

[1]) K. S. O. Ziffer 335: „Alle Angehörige des feindlichen Heeres, die verwundet oder krank in Kriegsgefangenschaft geraten oder die als Kriegsgefangene erkranken.“

[2]) Meurer II, 13.

[3]) Meurer, H. F. K. II, S. 121.

Wie ist es aber mit den Schwerverwundeten, die hilfslos, ohne sich fortschleppen zu können, auf den von dem Feinde beherrschten Schlachtfelde liegen?

Sind sie damit schon in feindlicher Gewalt, auch wenn sie nicht einmal aufgefunden sind, oder müssen sie auch erst ergriffen und mitgeführt, hier also „aufgenommen“ sein?

Es leuchtet ein, dass in diesem Falle die Aufnahme bereits eine Äusserung der tatsächlich bestehenden Verfügungsmöglichkeit ist und man soweit nicht zu gehen braucht; dass diese aber auch andrerseits die Auffindung der Verwundeten und Kranken zur notwendigen Voraussetzung hat. Erst dann aber auch schon dann, wenn die Verwundeten und Kranken von dem siegenden Teile aufgefunden sind, befinden sie sich im Verfügungsbereiche des Gegners, in seinen Händen. Dann beginnt ihr Schutzanspruch.

Die alte Konvention hatte eine Grenze für den Beginn des Schutzanspruches noch nicht enthalten;[1]) sie musste daher die Pflicht des „*receuillir*“, der Aufnahme ergänzend erwähnen und durch die ausdrückliche Aufstellung der regelmässig zuerst zu erfüllenden Pflicht die Lücke ausfüllen.

Auch der in der 2. Lesung der 1. Kommission[2]) angenommene französische Entwurf[3]) nannte an Stelle der jetzigen Fassung als Verpflichteten *le belligerant,*

„*qui les aura receuillis*“.

In dem Redaktionskomité hat man die Vorschrift aber in die jetzige Form umgeändert.

Damit ist die Aufnahme der Verwundeten und Kranken, von der unten noch zu sprechen ist,[4]) bereits ein Ausfluss des Schutzanspruches, der schon mit der Auffindung entsteht.

Es ist daher auch eine wichtige Vorschrift der Genfer Konvention, dass dem siegenden Teil in dem unten[5]) zu erörternden Art. 3

[1]) Meurer II, S. 13.
[2]) p. 92, actes.
[3]) p. 90, actes.
[4]) S. unten S. 28.
[5]) S. § 12.

zur Pflicht gemacht wird, Massnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie so in seine Gewalt zu bringen.

§ 5. Der Leistungsinhalt.

Die Verwundeten und Kranken, die sich in Feindeshand befinden,

sollen geachtet und versorgt werden.[1])

I. Das Gebot der Achtung enthält das Verbot aller schädigenden und inhumanen Handlungen, die gegen die Verwundeten und Kranken von Angehörigen der feindlichen Kriegspartei vorgenommen werden können. Verwundete und Kranke sind in Feindeshand „unverletzlich". Wenn auch ihre besonders hilflose Lage die Erwähnung dieses Schutzes gegen die Greueltaten entmenschter Rohlinge besonders nahelegt, so hätte es doch derselben in der Konvention nicht ausdrücklich bedurft:[2]) denn die Verwundeten und Kranken sind in Feindeshand Kriegsgefangene[3]) und schon als solche der hier eigens gewährleisteten Unverletzlichkeit teilhaftig[4]).

Worin sich dieser Schutz im Einzelnen äussert, kann nicht dargelegt werden. Es ist nur zu sagen, dass die Verwundeten und Kranken

1. Vor allem gegen jeglichen Angriff gegen Leib und Leben geschützt sind; sie dürfen nicht misshandelt, verletzt oder gar getötet werden; man darf nicht auf sie schiessen und sie nicht als Deckungsmittel gegen gegnerisches Feuer verwen-

---

[1]) Früher hiess es in Art. 6: *seront „receuillis et soignés"*; Im Haager Rotekreuzabkommen 1899 lautete Art. 5: *seront protegés et soignés*; jetzt seit der Haager Konferenz 1907 ist eine mit Obigem übereinstimmende Formel aufgenommen worden. S. Anhang.

[2]) Meurer II, 13; Die alte Konvention enthielt die ausdrückliche Zusicherung der Unverletzlichkeit nicht; von den auf der Konferenz 1906 vorgelegten Entwürfen nur der französische, actes, p. 74.

[3]) S. unten II. Hauptstück.

[4]) art. 4 K. G. B.: „Die Kriegsgefangenen sollen mit Menschlichkeit behandelt werden".

den u. Ä. Obwohl gerade die letzterwähnte Handlung so grauenvoll ist, dass sie wohl in einer zivilisierten Armee kaum vorkommen wird[1]) und deshalb schon ein ausdrückliches derartiges Verbot überflüssig erscheint, regte ein niederländischer Vorschlag[2]) die Aufnahme des Satzes

> *„il est interdit de se servir dans un combat des blessés pour se couvrir contre le feu“.*

an. Die Zusicherung der „Unverletzlichkeit“ reicht aber zur Verbietung solcher Greueltaten völlig aus und man hat daher in der 3. Sitzung der 1. Kommission[3]) mit allen gegen 2 Stimmen eine ausdrückliche Erwähnung abgelehnt.

Die Frage,[4]) ob im Falle der militärischen Notwendigkeit die Tötung von Kriegsgefangenen zu gestatten sei, hat im Gedankenkreise der Genfer Konvention eine lediglich theoretische Bedeutung. Eine derartige Massnahme ist als eine im höchsten Grade unmenschliche[5]) Grausamkeit schlechthin zurückzuweisen. Hinsichtlich der Verwundeten und Kranken zudem ist ein Notstand, der ihre Tötung als einen Akt der militärischen Notwendigkeit forderte, schlechterdings nicht auszudenken und geradezu ausgeschlossen. Kann der eine Kriegsteil aus irgend welchen tatsächlichen oder militärischen Gründen die Verwundeten und Kranken nicht aufnehmen oder die Aufgenommenen nicht mehr verpflegen und ernähren, weil es ihm an Sanitätspersonal, Sanitätsmaterial gebricht, oder weil sie ihn an seinen militärischen Aktionen hindern, dann kann höchstens die Frage entstehen, ob er die Hilflosen ihrem Schicksal überlassen, resp. von ihrer weiteren Verpflegung abstehen darf.

Das sind aber Fragen des tatsächlichen Vermögens — und *ultra posse nemo tenetur.*

---

[1]) Villaret, actes, p. 75.

[2]) actes p. 70, *alinéa 2.*

[3]) p. 76, actes.

[4]) Siehe hiezu Meurer, H. F. K., S. 121 f.; Zorn, a. a. O., S. 80 ff.; Bonfils-Grah, S. 158 f.

[5]) Bonfils-Grah, a. a. O.

Eine Stärkung des Gegners aber hat er in den meisten Fällen nicht zu befürchten und von einem Notstand oder der Notwendigkeit der Tötung hilfloser und zumeist kampfunfähiger Personen kann keine Rede sein.

2. Den Verwundeten und Kranken ist weiterhin durch die Zusicherung des „*respecter*" Unverletzlichkeit der Ehre und des Eigentums[1]) gewährleistet. Sie dürfen nicht beleidigt und beschimpft werden; was ihnen an Eigentum persönlich gehört, muss ihnen verbleiben.

II. Gegenüber der mehr negativen Bedeutung des „*respecter*" enthält die weiterhin dem Sieger auferlegte Pflicht das „*soigner*" den positiven Teil des Leistungsinhaltes.

Sie umfasst alle diejenigen zahlreichen Massnahmen, die vom Momente der Auffindung der Verwundeten und Kranken an nötig sind, um sie am Leben zu erhalten und sie so sicher und bald als möglich ihrer Heilung entgegenzuführen.

Es kann keine Rede davon sein, diese einzelnen aufzuzählen. Die Besprechung muss sich mit dem Hinweise auf einige allgemeine Punkte begnügen.

Zu der Versorgungspflicht gehört vor allem:

1. Das Aufheben und Bergen an sicheren und geschützten Orten.[2])

Das ist nicht nur regelmässig die zeitlich zuerst zu erfüllende, sondern auch inhaltlich eine der wichtigsten Aufgaben. Will man Verwundete und Kranke retten, am Leben erhalten, gilt es vor allem, sie den schädlichen Einflüssen der Witterung und den oft noch gefährlicheren Angriffen roher Menschen zu entziehen,[3]) will man sie pflegen und heilen, muss man sie an Orte bringen,

---

[1]) art. 4, K. G. B., Abs. 3 „Alles, was ihnen — den Kriegsgefangenen gehört —, verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhaltes."

Deutsche Kriegsartikel 17: Hab und Gut.... der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes; s. u. Schlusswort.

[2]) So Meurer I, 61.

[3]) Siehe Vorschlag Villaret actes, p. 74 und unten 4. Abschnitt.

wo sachgemässe Massnahmen für ihre Behandlung getroffen werden können.

Hier sind vor Allem sämtliche Kräfte einzusetzen, hier tut Eile not; die erste Hilfe ist gerade auf dem Schlachtfelde die wichtigste und von der richtigen Erfüllung dieser ersten Pflicht der Aufnahme hängt in vielen Fällen das Schicksal des Verwundeten oder Kranken überhaupt ab.

Die alte Konvention hatte die Pflicht des *receuillir* ausdrücklich enthalten[1]) und auch auf der Konferenz 1906 regten ein französischer Entwurf[2]) und der Büroentwurf zur 2. Lesung[3]) die Erwähnung derselben an. Der hier angenommene Text[4]) lautet auch dementsprechend:

. . . . „*seront respectés et soignés par le belligerant qui les aura receuillis*“

Aber auch jetzt, nachdem durch die bereits oben[5]) erwähnte Abänderung des Redaktionskomités das Wort „*receuillir*“ aus der Konvention verschwunden ist, unterliegt es keinem Zweifel, dass die Pflicht des Siegers, die Verwundeten und Kranken aufzunehmen, ein wichtiger Teil der umfangreichen Versorgungspflicht ist, die ihm Abs. 1 des art. 1 der Genfer Konvention auferlegt. Zumal, da der Fürsorgeanspruch der Verwundeten und Kranken bereits mit ihrer Auffindung entstanden ist.[6])

2. Nach ihrer Aufnahme ist dann den Verwundeten und Kranken eine vollständige Krankenpflege in jeder Hinsicht zu gewähren.

III. Wie sich der gefangennehmende Staat im Einzelnen der ihm hier gestellten Aufgabe der Versorgung der feindlichen Verwundeten und Kranken entledigt, ist eine Angelegenheit

---

[1]) Siehe oben S. 25: *seront receuillis et soignés.*

[2]) actes, p. 74: *seront respectés, protegés contre les mauvais traitements et le pillage, r e c e u i l l i s et soignés.*

[3]) actes p. 91: *seront respectés, receuillis et soignés.*

[4]) actes p. 92.

[5]) Siehe oben S. 25.

[6]) Siehe oben S. 24 ff.

seines Staatsrechtes, insbesondere seiner sanitätsdienstlichen Organisation.

Es gilt nur der völkerrechtliche Grundsatz, dass die Behandlung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand zu geschehen hat

sans distinction de la nationalité

d. h. auf gleichem Fusse mit den Verwundeten und Kranken der eigenen Partei.

Das ist Alles, was das Völkerrecht von dem Nehmestaat verlangen kann und muss, nicht mehr und nicht weniger. Wenn die sanitären Einrichtungen einer Kriegspartei nicht dem Stande der medizinischen Wissenschaft angemessen sind, hinter denen des Gegners zurückstehen und so für die Verwundeten und Kranken mangelhaft gesorgt ist, hat das Völkerrecht kein Mittel, Wandel zu schaffen.

Aber andererseits muss eine völlige Gleichmässigkeit der Behandlung von Freund und Feind — soweit sie möglich ist — walten.

Die deutsche Kriegssanitätsordnung sagt in art. 335 Abs. 1:

> „Allen Angehörigen des feindlichen Heeres, die verwundet oder krank in Kriegsgefangenschaft geraten, oder die als Kriegsgefangene erkranken, wird freie militärärztliche Behandlung und Versorgung mit Verband- und Arzneimitteln, nötigenfalls Aufnahme in die Lazarethe und Militärkuranstalten gewährt".

Die Gleichmässigkeit gilt natürlich nur für die staatlichen Anordnungen und deren Durchführung durch staatliche Organe. Wenn Liebesgaben in reicherem Masse den Verwundeten und Kranken des eigenen Heeres zufliessen als den Feinden, so hat das mit der Konvention nichts zu tun.[1]) Hier handelt es sich um das zur Heilung der Verwundeten und Kranken Notwendige und hiebei darf eine Bevorzugung schlechthin nicht stattfinden.

Für eine etwa unterschiedliche Behandlung kann nur massgebend sein, was auch unter den Verwundeten und Kranken des eigenen Heeres eine verschiedene Art der Pflege und Sorgfalt unerlässlich macht: nämlich die Schwere der Verwundung oder

---

[1]) Münzel, a. a. O., S. 104; Meurer I, 64.

Krankheit.[1]) Ein Schwerverwundeter bedarf einer sorgsameren Pflege, als ein Leichtverletzter, und sie muss ihm werden, ob er Freund oder Feind ist. Der weniger Hilfsbedürftige muss vor dem Schwerkranken zurückstehen; das kann gleichmässig den eignen wie den feindlichen Soldaten treffen. Denn „es ist nicht nur jede schlechtere, sondern" — selbstverständlich — „auch jede bessere Behandlung der feindlichen Verwundeten ausgeschlossen."[2])

Wenn aber unter Gleichkranken und Gleichhilfsbedürftigen hier oder da eher und bereitwilliger auf den Landsmann gegriffen wird als auf den Fremden, so gehört das zu den Menschlichkeiten, die immer vorkommen werden. Es handelt sich hier nur um das Prinzip, und es ist wohl kaum nötig, ausdrücklich auszusprechen, dass in derartigen kleinen Bevorzugungen im einzelnen nicht eine Verletzung des art. 1 der Genfer Konvention zu erblicken ist.[3])

Eine Grenze hat die Gleichmässigkeit der Behandlung allerdings: die Verwundeten und Kranken des Gegners, sind und bleiben Feinde; sie sind Kriegsgefangene und können schaden; der aufnehmende Staat kann ihnen daher Vergünstigungen, die seinen Verwundeten und Kranken zur Verfügung stehen, vorenthalten, wenn es seine Sicherheit ihm erforderlich erscheinen lässt. Es hängt damit zusammen, wenn Abs. 2 des art. 335 der deutschen K. S. O. sagt:

„Die Überführung in Vereinslazarethe und Privatpflegestätten oder in offene Kurorte ist unzulässig".

Dass darüber hinaus auch Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der militärischen Notwendigkeit gegen die Verwundeten und Kranken erlaubt sind, ist selbstverständlich.

Darüber unten[4]) mehr.

IV. Die Form, in der das Prinzip der gleichmässigen Behandlung der eigenen und der feindlichen Verwundeten und

---

[1]) Münzel, a. a. O., S. 136; Meurer, a. a. O.

[2]) Meurer, a. a. O.

[3]) Lueder, S. 317, a. a. O.

[4]) Siehe § 23.

Kranken in der Konvention zum Ausdruck gebracht ist, muss getadelt werden.

Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, dass die aus der alten Konvention übernommene Nationalitätsklausel in dem oben dargelegten Sinne aufzufassen ist. Nur so hat sie überhaupt einen brauchbaren Inhalt; denn einerseits ist für die Aufstellung der Versorgungspflicht den eigenen Verwundeten und Kranken gegenüber in einem völkerrechtlichen Abkommen kein Raum und eine Pflicht des „*respecter*" zudem wäre den eigenen Leuten gegenüber ein völkerrechtliches *superfluum*;[1]) andrerseits ist die dem Wortsinn der Nationalitätsklausel zu entnehmende Bedeutung, dass die Schutzpflicht auch gegenüber fremdländischen Freiwilligen bestehen solle, die beim Gegner eingetreten sind und dann verwundet und kriegsgefangen werden,[2]) offensichtlich nicht im Stande, der Bestimmung dieser Klausel gerecht zu werden.

Aber man hätte das Grundprinzip der Konvention in genaueren und klareren Worten zum Ausdruck bringen können und müssen; das wäre bei seinem allgemein anerkannten und sonnenklaren Inhalt ein Leichtes gewesen. Schon Lueder[3]) hatte folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die verwundeten und kranken Soldaten des feindlichen Heeres werden ebenso wie die eigenen Leute aufgenommen und verpflegt".

Auch ein deutscher Antrag auf der Brüsseler Konferenz und demzufolge § 38 der Subkommissionsbeschlüsse[4]) sprachen sich in zweifelsfreier Weise aus und auf der Konferenz 1906 beantragte ein englischer Entwurf:[5])

„*Ils doivent recevoir de mains de l'ennemi les mêmes soins que celui-ci donne à ses propres malades et blessés*".

---

[1]) Meurer II, 13 f.

[2]) a. a. O.

[3]) a. a. O., Anhang, S. XI, art. 1; S. 319.

[4]) Siehe Lueder, a. a. O., S. XXXI: „*de la même manière que ceux qui appartiennent à leurs propres armées.*"

[5]) actes, p. 60, art. 4.

Warum man diesen Anregungen, gegen die doch gewiss nichts einzuwenden war und die auch in der Literatur namhafte Vertreter gefunden hatten,[1]) nicht folgte, ist nicht zu erkennen.

Anscheinend war es die Gewöhnung an den Wortlaut der alten Konvention, die zur Aufnahme der „Nationalitätsklausel" in zwei auf der Konferenz 1906 vorgelegte Entwürfe[2]) und schliesslich auch ohne irgendwelche Diskussion[3]) in den art. 1 der neuen Konvention geführt hat.

Es wird also weiterhin der Wunsch bestehen bleiben, dass die gebotene Gleichmässigkeit in der Behandlung der Verwundeten und Kranken, und damit das Grundprinzip der ganzen Genfer Konvention in einer Weise schon äusserlich zum Ausdruck gebracht wird, die jedes gewollte und ungewollte Missverständnis ausschliesst.

---

[1]) Meurer I, S. 64; Gillot, p. 174: „*la véritable formule humanitaire est celle employée par Lueder*"; Münzel, S. 104; Gustave Roszkowsky, *Revue de droit internationale et de legislation comparée* 1902. No. 3, p. 306.

[2]) Ein österreich-ung. actes, p. 74: *sans égard à la nation à laquelle ils appartiennent* und ein französ. ebenda: *sans égard à leur nationalité indistinctement.*

[3]) Die Protokolle vermerken wenigstens nichts.

3. Abschnitt.

Die Leistungspflicht der eignen Kriegspartei.

§ 6. Allgemeines.

Es ist im Vorausgehenden des Näheren dargelegt worden, dass der Schutz und die Versorgung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand in ihrem ganzen Umfange dem gefangennehmenden Staate obliegt.

> „Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke und Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen“,

ergänzt nunmehr der zweite Absatz des ersten Artikels. Diese Bestimmung der Genfer Konvention 1906 ist neu; sie bedeutet ein Zugeständnis an die praktischen Bedürfnisse, die schon lange eine derartige Ergänzung der alten Konvention hatten nötig erscheinen lassen. Eine Reihe namhafter Kritiker[1]) war dafür eingetreten, und der Gedanke, dem Sieger eine Unterstützung seitens des Besiegten zu gewähren, bereits im art. 5 des Oltener Entwurfes[2]) und in den Bestimmungen der deutschen Kriegs-

---

[1]) Münzel, a. a. O., 157; Bircher, die Revision der Genfer Konvention, S. 46; Triepel, die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechtes, S. 36 f.; Gillot, a. a. O., S. 225; Meurer I, 51.

[2]) Münzel, a. a. O., S. 55 f.

sanitätsordnung und Felddienstordnung[1]) übereinstimmend verwirklicht. —

In welchem Verhältnis steht die neue Bestimmung zu dem Fundamentalprinzipe des Abs. 1 art. 1?

I. Die beiden Vorschriften stehen nicht in Widerspruch miteinander.[2])

Nach wie vor bleibt unzweifelhaft die moralische und rechtliche Pflicht des Siegers als das Grundsätzliche und das Uneinschränkbare bestehen. Bei einer Leistung des Besiegten für seine in Feindeshand befindlichen Verwundeten und Kranken kann es sich niemals um etwas Selbstständiges, sondern immer nur um eine Unterstützung des Siegers durch die Verstärkung seiner Sanitätsmittel handeln. Bei dem positiven bereits erörterten Inhalt des Fundamentalsatzes ist nur noch für eine solche Platz.

Das bestätigt nun auch zweifellos der Wortlaut der neuen Bestimmung: Die eigene Kriegspartei

„soll zur Versorgung der Verwundeten und Kranken beitragen".

Damit wird die grundsätzliche Pflicht des Nehmestaates anerkannt und ein Missverständnis über die rechtliche Art der hier in Frage stehenden Leistungspflicht ausgeschlossen.

„Le premier alinéa de l'article 1 accentue la portée du devoir international; cet alinéa met de suite en lumière l'obligation morale imposée au vainqueur.

Le second alinea implique un devoir d'assistance de la part du vaincu, permettant au vainqueur de mieux accomplir le devoir que lui impose le premier alinéa."[3])

---

[1]) Es handelt sich hier um die § 43, 3 resp. Z. 462 der älteren Fassung. Die diesbezüglichen, im Wesentlichen gleichen Bestimmungen der neueren K. S. O. und F. D. O. finden sich in art. 68 und 83 resp. art. 484.

[2]) Vgl. Renault, R. actes p. 248: „*il importe de remarquer que ce devoir du belligérant obligé de se retirer n'est nullement en contradiction avec le principe qui impose à l'occupant le soin de pourvoir aux blessès et malades en son pouvoir.*"

[3]) So Renault, 6. Sitzung der 1. K(ommission) zu dem französ. Entwurf, actes, p. 92.

Der zur 2. Lesung in der 1. Kommission vorgelegte Büroentwurf[1]) konnte eher zu Zweifeln Anlass geben: er umgrenzte nämlich in Übereinstimmung mit einem österreich-ungarischen Entwurf[2]) die Leistungspflicht des Verwundete und Kranke zurücklassenden Besiegten mit den Worten

..... *aura à pourvoir .... au traitement des blessés ....*

Gegen diese allerdings weitgehende[3]) Fassung wandte sich vor allem Beer Portugael-Niederlande[4]) und führte aus, dass ein solcher Text „*tout à fait en contraire au sens général de la Convention de Genève*“ sei. Man könne daraus schliessen, dass die Sorge für die Verwundeten und Kranken allein der Kriegspartei, die sich zurückziehen müsse, obliege und sich der Gegner, der Beherrscher des Schlachtfeldes, überhaupt nicht mit den Verwundeten und Kranken zu befassen habe; da aber eine Partei, die zurückweichen müsse, meistens nicht genügend Sanitätspersonal für die Pflege der Verwundeten und Kranken zurücklassen könne, hätten diese Unglücklichen keinerlei Anspruch auf irgendwelche Hilfe.

Die Fassung des Büroentwurfes war wirklich missverständlich und ist mit gutem Rechte durch die jetzige ersetzt worden.[5])

Weiterhin erscheint gegenüber der ausgedehnten grundsätzlichen Pflicht der gefangennehmenden Partei die Leistungspflicht der eigenen als eine

„*exception subordonnée aux possibilités militaires*“.[6])

Der zurückweichende Teil ist verpflichtet,

„soweit es die Kriegslage gestattet“,

und man weiss, was die ausdrückliche Aufnahme eines solchen Zusatzes, der doch schlechthin mehr oder weniger für alle kriegsrechtlichen Vorschriften gilt, zu bedeuten hat und dass er einen

---

[1]) actes p. 91.

[2]) actes p. 74.

[3]) Odier-Schweiz, p. 91 gegen de T'Serclaes-Belgien und Schücking Österreich: „*le mot „pourvoir“ implique une obligation étendue.*“

[4]) a. a. O.

[5]) In einer Abstimmung von 15: 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen a. p. 92.

[6]) So Odier, p. 91 actes.

nicht zu übersehenden Hinweis auf die voraussichtliche oftmalige Unmöglichkeit der Erfüllung einer Bestimmung enthalten soll.[1])

Geht es nun auch m. E. zu weit, die Unterstützungspflicht der zurückweichenden Partei als eine *simple faculté* zu bezeichnen, wie es auf der Konferenz geschehen ist,[2]) und muss vielmehr auf ihren allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpften aber immerhin verpflichtenden Inhalt Gewicht gelegt werden, so liegt doch nach wie vor der Schwerpunkt der ganzen Kranken- und Verwundetenfürsorge in dem Fundamentalsatze des Abs. 1 art. 1, der durch die neue Bestimmung weder formell noch materiell eine Einschränkung erleidet.

II. Die neue Bestimmung ist vielmehr eine Ergänzung[3]) des Fundamentalsatzes.

Sie schliesst sich, veranlasst durch die Forderungen der Gerechtigkeit und der umsichtigen Sorge für die Opfer des Krieges als eine selbstverständliche *contrepartie*[4]) an diesen an.

Theoretisch ist für die Verwundeten und Kranken in Feindeshand unzweifelhaft durch die dem Nehmestaate auferlegte umfangreiche Pflicht völlig gesorgt. Die alte Konvention hatte sich auch damit begnügt, diese auszusprechen.

Aber es ist nicht richtig,[5]) dass sie auch praktisch in jeder Hinsicht genügt.

Vor allem ist es eine Forderung der Billigkeit, dass der besiegte Kriegsteil, der an der richtigen Versorgung seiner Verwundeten und Kranken aus natürlichen Gründen das tiefste Interesse haben muss, sich unter Umständen an ihrer Pflege beteiligt und dem Gegner einen Teil seiner schweren rechtlichen und moralischen Verantwortung abnimmt.

---

[1]) Vgl. Renault, R., a. p. 246: „*mais on reconnaît en même temps qu'il ne sera pas toujours possible de l'appliquer.*"

[2]) act. p. 91.

[3]) Renault, R., p. 248: „*Les deux dispositions se concilient parfaitement et se complètent l'une l'autre.*"

[4]) Olivier, Bericht der 1. Kommission, a. p. 97.

[5]) Gegen Macpherson a. p. 86, der der Ansicht ist „*que l'article Ier de la Convention suffit pour assurer le sort des blessés laissés en arrière.*"

Schon[1]) immer wurde es als Ungerechtigkeit empfunden, dass z. B. nach einer Schlacht, wo tausende unglücklicher Menschen ihrer Aufnahme und Verpflegung harren, wo die Sanitätskräfte des Siegers überanstrengt und erschöpft sind, die Versorgungsfrage aber am brennendsten ist, sich der Besiegte mit allen seinen Sanitätsmitteln sollte zurückziehen und alles Weitere dem Sieger überlassen dürfen.

Ganz abgesehen von der Rücksicht auf die Verwundeten und Kranken, deren Los natürlich auch hier im Vordergrunde steht, verlangt es das gerechte Empfinden, Rechte und Pflichten auch in der praktischen Durchführung und im einzelnen Falle gleichmässig zu verteilen und den Besiegten zu einer Unterstützung des Siegers in dessen schwerer Aufgabe anzuhalten.

Und so ist es auch weiterhin zu begrüssen, dass der von Stellung zu Stellung sich zurückziehende Teil nicht einfach seine Verwundeten und Kranken ohne jegliche Hilfe zurücklassen und sie so dem Gegner, der als Angreifer bei hohen Verlusten selbst mit seinen eigenen ausser Gefecht gesetzten Scharen genug zu tun haben wird, einfach wie ein seinem Vorrücken entgegengestelltes Hemmnis vor die Füsse werfen kann.[2])

Aber hauptsächlich sind es auch hier die Verwundeten und Kranken selbst, die aus der neuen Bestimmung gewinnen sollen, und die Sorge um ihr Los ist im Gedankenkreise der Genfer Konvention, soweit wie möglich, allein entscheidend.

Es wird ja Dank der fortgeschrittenen Entwicklung der sanitätsdienstlichen Organisation in den Armeen der Kulturländer und der freiwilligen Hilfsgesellschaften in der heutigen Zeit selten der allerdings mögliche Fall eintreten, dass der Sieger allein tatsächlich ausser Stande ist, z. B. nach einer erbitterten Schlacht, alle Verwundete und Kranke aufzunehmen und zu versorgen, dass also die Unterstützung der Gegenpartei die Voraussetzung für die Versorgung eines Teiles der Verwundeten und Kranken überhaupt wäre.

---

[1]) Meurer I, 51 u. d. dort Zitierten.

[2]) So Röthlisberger, a. a. O., S. 20.

Auf alle Fälle wird aber jede Verstärkung des verpflichteten Staates in seinen Sanitätskräften den Verwundeten und Kranken in einer Beschleunigung ihrer Aufnahme, Unterbringung und Versorgung, kurz in der Vermehrung und Stärkung der Rettungsmöglichkeiten schlechthin zu Gute kommen.

Und noch eine Ergänzung bringt die neue Bestimmung in der Sorge für die zurückgelassenen Verwundeten und Kranken. Auf sie hat vor allem der rumänische Delegierte Stephaneseo in einer bemerkenswerten Rede am 21. Juni 1906 in der 5. Sitzung der 1. Kommission[1]) hingewiesen.

Es handelt sich um die Verwundeten und Kranken, welche von einer im Rückzug kämpfenden Armee zurückgelassen werden müssen.

Wer soll für sie bis zur Aufnahme durch den nachrückenden Gegner sorgen?

Soll man sie ohne jede Hilfe zurücklassen und sich damit begnügen, ihr Geschick in die Hände des Gegners zu legen?

Wie, wenn sie aber vom Feinde nicht gefunden werden, überhaupt nicht in seine Gewalt gelangen?

Auch die freiwillige Hilfe kann hier nichts nützen; sie setzt erst n a c h der Schlacht ein!

Voilà la lacune!

En 1870, en qualité de chirurgien faisant partie de la V'ambulance de Paris, so führte Stephanesco u. A. aus, *j'ai constaté malheureusement cette vérité que les ambulances de la Croix-Rouge n'avaient pas le Droit de savoir dans quelle direction elles devaient se diriger à cause du secret des ordres militaires, de sorte qu'il pouvait se passer assez de temps après le combat, sans que les ambulances pussent savoir où se trouvaient les blessés.*

Dans toutes les batailles livrées sur les bords de la Meuse, comme aussi à la première prise d'Orleans pur l'armée allemande, nous avons constaté les mêmes inconvients: l'arrivée trop tardive des ambulances de la Croix-Rouge au lieu desiré. Le soldat remplit son devoir avec plus de dévouement et d'abnégation, lorsqu'il est assuré de n'être pas

---

[1]) actes p. 85 f.

abandonné quand il est blessé au champ d'honneur, d'être secouru à temps et d'être soigné avec un dévouement éclairé.

Die neue Bestimmung des Abs. 2 art. 1 füllt bis zu einem gewissen Grade die Lücke aus; allerdings nur indirekt; denn eigentlich ist die Sorge für die zurückgelassenen Verwundeten und Kranken bis zu dem Momente, wo sie in feindliche Gewalt geraten, einzig und allein Sache der eigenen Kriegspartei; sie hat an sich mit dem Völkerrechte nichts zu tun und erst mit der Gefangennahme setzt das völkerrechtliche Interesse ein.

Aber Völkerrecht und Staatsrecht haben hier das gleiche Interesse und beiden dient die neue Bestimmung.

Denn es ist selbstverständlich, dass das Personal, welches zur Unterstützung des Gegners zurückgelassen wird, in der Zeit zwischen dem Rückzuge der eigenen und der Okkupation der feindlichen Partei für die Verwundeten und Kranken zu sorgen hat; hier spricht das Völkerrecht noch nicht mit.

Dann aber wird auch durch die Tätigkeit des zurückgelassenen Personals die Auffindung der Verwundeten und Kranken in vielen Fällen, z. B. durch Aufpflanzen des Genfer Zeichens, ermöglicht, oftmals erleichtert und in jedem Falle ihre Aufnahme vorbereitet, sodass sie sich rascher und besser vollziehen kann[1]) und die siegende Kriegspartei in ihrer völkerrechtlichen Pflicht der Aufnahme und Versorgung schon unterstützt wird, ehe diese Pflicht entstanden ist.

III. Die neue Bestimmung wäre allerdings allein nicht im Stande, ihrem Zweck zu dienen, wenn nicht die Möglichkeit ihrer Erfüllung und diese selbst durch eine Reihe weiterer Vorschriften der Genfer Konvention über die Stellung des Personals und die Behandlung des Materials in Feindeshand gewährleistet würde.

Hier kommen die Art. 9, 12 und 14 der Konvention in Betracht.

In Art. 9 ist dem Sanitätspersonal „Achtung und Schutz unter allen Umständen“ und Befreiung von der Kriegsgefangenschaft zugesagt, in art. 14 die Unverletzlichkeit des Sanitäts-

---

[1]) Goutchkoff, actes p. 86: *„leur remise à l'ennemi se fera beaucoup plus regulièrement.“*

materials und seine Benützbarkeit durch die feindliche Militärbehörde ausgesprochen.

Darüber hinaus stellt aber nun art. 12 in Abänderung des vielangefochtenen[1]) art. 3 der alten Konvention den Grundsatz auf, dass die als „Sanitätspersonal" geschützten Personen in Feindeshand

„ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen sollen".

Was früher in ihr freies Belieben gestellt war, ist nunmehr zu einer Pflicht geworden.

Das trifft natürlich vor allem dasjenige Personal, das eigens zu dem Zwecke der Unterstützung des verpflichteten Siegers zurückgelassen worden ist. Art. 14 fügt sich ergänzend an Abs. 2 art. 1 an und ohne ihn wäre der Leistungspflicht der eigenen Kriegspartei Inhalt und Sinn genommen.

Andrerseits muss aber hier kurz berührt werden, dass der art. 14 in der grundsätzlichen Regelung der sanitätsdienstlichen Tätigkeit des Personals in Feindeshand eine über den Gedankenkreis des art. 1 Abs. 2 hinausgehende Unterstützungspflicht des Sanitätspersonales dem feindlichen Staate gegenüber begründet, indem er auch das Personal, das sonst[2]) irgendwie mit oder gegen seinen Willen in die Hand des Feindes gefallen ist, zur Fortsetzung seines sanitätsdienstlichen Berufes unter der Leitung des Feindes zwingt.

Diese Unterstützungspflicht hat jedoch ihren Ausgangspunkt nicht in einer Anordnung der Partei, dem das verpflichtete Personal angehört, und ist daher hier nur vorübergehend zu erwähnen.

---

[1]) Lueder, a. a. O., S. 346, art. 3; Moynier, a. a. O., 28; Münzel, a. a. O.,155 ff.; Bircher, a. a. O., S. 46; Triepel, a. a. O., S. 36; Militärsanitätskonferenz 1867 art. 3, Würzburg art. 3; die letzteren bei Lueder, a. a. O., Anhang XII, Genfer Zusatzartikel 1868 art. 1, Meurer I, 50 ff u. II 14 u. 33; Questionnaire zur Konferenz 1906 No. 5.

[2]) Vgl. über die Abgrenzung der beiden Bestimmungen, die jetzt in art. 14 und art. 1, Abs. 2 verwirklicht sind, auch Gillot, a. a. O., S. 225 f.

IV. Die Bestimmung des Abs. 2 art. 1 ist eine „Perle der neuen Übereinkunft“[1]). Sie gibt beredtes Zeugnis von dem praktischen Geiste der Genfer Revisionskonferenz, der ohne Rücksicht auf ängstliche theoretische Erwägungen[2]) die Sorge für die Schützlinge der Genfer Konvention in ihrer praktischen Verbesserungsmöglichkeit in den Vordergrund der Entschliessungen hat treten lassen. Mit der grossen Majorität von 20 Stimmen bei 2 Stimmenenthaltungen ist das nunmehr in Abs. 2 des ersten Artikels verwirklichte Prinzip in der 5. Sitzung der 1. Kommission[3]) angenommen worden.

Hinsichtlich der Durchführbarkeit der neuen Bestimmung und ihrer näheren Fassung haben sich allerdings einige Bedenken ergeben, deren im Folgenden gedacht werden soll; sie sind teils zerstreut, teils in der Fassung des Prinzipes berücksichtigt worden.

§ 7. Im Einzelnen.

I. Die Leistungspflicht aus art. 1 Abs. 2 trifft diejenige Kriegspartei, die gezwungen ist,

Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen.

Regelmässig wird es sich hier um den Fall handeln, dass eine Kriegspartei die bisher innegehabte Stellung räumen und sich zurückziehen muss und aus irgendwelchen taktischen oder tatsächlichen Gründen nicht im Stande ist, — was natürlich ihr erstes Bestreben sein muss und wird, — alle Verwundete und Kranke oder einen Teil derselben mit sich zu führen.

Wenn dann noch die Wahrscheinlichkeit hinzukommt, dass die zurückgelassenen Verwundeten und Kranken in die Hände des Gegners fallen, wird man wohl immer sagen müssen, dass der zurückweichende Teil seine Verwundete und Kranken dem Gegner zu überlassen gezwungen ist.

---

[1]) So Röthlisberger, a. a. O., 21.

[2]) Z. B. Kebedgy actes p. 86: *estime que la proposition complique inutilement le texte à adopter et qu'il est préférable de s'en référer à l'article Ier.*

[3]) actes p. 86.

Aus dem Wortlaut der neuen Bestimmung könnte man zwar schliessen, dass eine wirkliche „Überlassung“ der Verwundeten und Kranken die Voraussetzung für die Leistungspflicht der zurückweichenden Partei sei. Offensichtlich ist aber eine solche nicht erforderlich und es ist mehr Gewicht darauf zu legen, dass Verwundete und Kranke „zurück“gelassen, als dass sie „dem Gegner überlassen“ werden müssen.[1])

Andrerseits verlangt der völkerrechtliche Charakter der Bestimmung, solche Fälle für ihre Anwendbarkeit auszuschliessen, in denen es feststeht, dass die Verwundeten und Kranken überhaupt nicht oder wenigstens nicht in absehbarer Zeit in die Hände des Gegners fallen können; natürlich muss auch hier für die Verwundeten und Kranken gesorgt werden; aber das Völkerrecht hat keinen Anlass, einzuschreiten, da nur ein einseitiges Interesse der zurückweichenden Partei besteht.

Es muss vielmehr mindestens zu erwarten sein, dass die zurückgelassenen Verwundeten und Kranken in die Gewalt des Gegners fallen.

Darauf weist die Fassung der neuen Bestimmung in Übereinstimmung mit einem österreich-ungarischen Entwurf[2]) hin und so ist sie zu verstehen.

II. Die zurückweichende Partei ist aus art. 1 Abs. 2 nicht schlechthin, sondern nur verpflichtet

„soweit es die Kriegslage gestattet“.[3])

Die Zurücklassung von Personal und Material ist somit ausdrücklich von der Frage nach den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängig gemacht.

---

[1]) art. 68 der K. S. O.: „Können beim Rückmarsche die Kranken nicht mitgenommen werden“; art. 484 F. D. O.: „Beim Rückmarsche verbleibt.... bei den Kranken, die nicht mitgeführt werden können“. Aber hier handelt es sich eben in erster Linie um s t a a t s rechtliche Bestimmungen.

[2]) actes p. 74.

[3]) S. oben S. 36 f.

Sie wird hier regelmässig identisch sein mit der Frage nach dem Umfang der zur Verfügung stehenden Sanitätsmittel und ihrer Entbehrlichkeit im gegebenen Falle.

Darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Bestimmung; hier ist der Ausgangspunkt der sich bei ihrer Durchführung ergebenden Schwierigkeiten und in dieser Richtung hat man auch auf der Konferenz 1906 vor allem Bedenken geäussert.

Besonders der deutsche Delegierte Villaret[1]) gab der Befürchtung Ausdruck, dass eine Armee, die sich von Stellung zu Stellung zurückziehe und jedesmal einen Teil ihrer Sanitätskräfte bei den Verwundeten und Kranken zurücklassen müsse, schliesslich kein Personal mehr für sich habe.

„*Toutes les ressources sanitaires de l'armée en retraite seraient promptement égrénées et le soir, il n'en resterait plus*".[2])

Würde es nun auch eine Kriegspartei aus selbstverständlichen Gründen nie soweit kommen lassen, und wenn in einem internationalen Abkommen die uneingeschränkteste Pflicht hiezu ausgesprochen würde,[3]) so zeigt sich hier immerhin, dass die Erfüllung der in Rede stehenden Pflicht gerade von einer im Rückzuge kämpfenden und damit an und für sich geschwächten Armee in hervorragendem Masse von den besonderen Umständen abhängig ist und es gewissermassen in den Verhältnissen selbst liegt, dass man dem Verpflichteten möglichst freie Hand lässt.

Die Bestimmung ist, wie Olivier in seinem Berichte über die Arbeiten der 1. Kommission sagt.

évidemment subordonnée aux circonstances[4])

Die Konferenz hat sich also nur auf den Boden des Erreichbaren gestellt, wenn sie — übrigens in Übereinstimmung mit

---

[1]) actes p. 85 u. 91.

[2]) a. a. O.

[3]) „Der berechtigte Egoismus des Kriegführenden wird schon dafür sorgen, dass letzteres nicht geschieht", Röthlisberger, a. a. O., S. 20; Gillot, a. a. O., S. 226 . . . „*et ce à quoi aucun chef ne consentirait.*"

[4]) actes p. 97.

zwei zu der neuen Bestimmung vorgelegten Entwürfen[1]) — den obengenannten einschränkenden Zusatz aufgenommen hat.

III. Aus denselben Gründen hat sie aber auch die freie Entschliessung des Verpflichteten in der Bestimmung des Umfanges der zurückzulassenden Sanitätsmittel nicht eingeschränkt.

Die neue Bestimmung verlangt lediglich, dass die verpflichtete Kriegspartei

„einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen solle".

und stellt alles Weitere deren Entscheidung anheim.

Die Zahl der zurückgelassenen Verwundeten und Kranken, der Grad der Hilfsbedürftigkeit, voraussichtliche Zeitdauer bis zur Aufnahme durch den Gegner, andrerseits Entbehrlichkeit des Personals und Materials werden die allgemeinen Richtpunkte für die Bestimmung der Menge und Art[2]) der zurückbleibenden Sanitätsmittel bilden müssen.[3])

IV. Die neue Bestimmung trägt den gegen sie geäusserten Bedenken im weitgehensten Masse Rechnung.

Die Erfüllung der Verpflichtung des art. 1 Abs. 2 überhaupt wie ihre Durchführung ist von der in Nichts eingeschränkten Entschliessung der verpflichteten Partei abhängig.

Ihre rechtliche Verantwortung wird hierdurch stark herabgemindert.

Um so grösser ist aber ihre moralische.

In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung, welche die neue Bestimmung in der richtigen Durchführung für die Verwundeten und Kranken haben muss, ist es Pflicht und Aufgabe jeder Kriegspartei, schon in ihrem eigenen Interesse mit allen Kräften für die Erfüllung derselben bemüht zu sein.

---

[1]) Die genannten österr.-ungar., p. 74 und der französ. ebenda.

[2]) Vgl. K. S. O. art. 68 u. art. 484 F. D. O. „in der Regel Unterpersonal".

[3]) Vgl. K. S. O., art. 68: „Das nötigste Personal; ebenso art. 484 F. D. O.; art. 83 K. S. O.: „Das zu ihrer Pflege nach ärztlicher Ansicht unbedingt notwendige Personal".

Und wenn es auch zu weit gehen würde, zu verlangen, dass die zurückweichende Partei

„le personnel sanitaire suffisant pour les soigner“

zurücklasse, wie es ein französischer, allerdings bald aufgegebener Vorschlag aufgenommen wissen wollte,[1]) so ist doch nicht zu leugnen, dass die Bestimmung des Abs. 2 art. 1 ihren Zweck nicht erreichen kann, wenn nicht wenigstens ein Personal zurückbleiben muss, das in einem gewissen Verhältnis zu der Menge der hilfsbedürftigen Kranken und Verwundeten steht.[2])

Fehlen aber in den Armeen der einzelnen Länder die Voraussetzungen für die Durchführbarkeit der neuen Bestimmung, fehlt es an genügenden sanitätsdienstlichen Einrichtungen, die es erlauben, auch bei einem staffelweisen Rückzuge die Verwundeten und Kranken nicht mehr ohne sanitärische Hilfe ihrem Schicksal preiszugeben,[3]) so soll die neue Vorschrift eine ernste Mahnung sein, das Fehlende zu ersetzen.

Denn die Sorge für die bedauernswerten Opfer des Krieges erfordert es.

---

[1]) actes p. 74: Die französ. Delegation gab ihn zu Gunsten der österr.-ungar. Entw. in der 5. Sitzung der 1. Kommission auf Anregung der Delegierten Schücking, Goutchkoff, Villaret und Yermoloff, die den österr.-ung. Entw. für *„plus élastique“* hielten, auf. actes, p. 85.

[2]) Oltener Entw. art. 5; Gillot, p. 226; Olivier, act. p. 85.

[3]) Röthlisberger, a. a. O., S. 20.

4. Abschnitt.

Der Schutz der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde.

§ 8. **Allgemeines.**

Auf dem Leidenswege der Verwundeten und Kranken im Kriege von ihrer Verwundung bis zur völligen Genesung drohen ihnen dann die schrecklichsten Leiden und Gefahren, wenn sie hilfsbedürftig und hilflos auf dem Schlachtfelde darniederliegen.

Wenn sie von berufener Hand aufgenommen, an geschützte Orte verbracht und einer geordneten Behandlung zugeführt sind, dann ist bei der heutigen Organisation des Sanitätswesens, wenigstens in den Kulturländern, bei der weitverzweigten edlen Tätigkeit der freiwilligen Hilfsgesellschaften, und der allseitigen Anerkennung des Verwundeten- und Krankenschutzes auch in Feindeshand, für den weiteren Verlauf ihrer Heilung, soweit er von äussern Einflüssen abhängig ist, nicht mehr allzuviel zu befürchten.

Um so mehr aber ist dies der Fall vor der Aufnahme der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde, wo die Möglichkeit, dass sich infolge einer längeren Verzögerung der Versorgung die Wunden und Krankheiten der bedauernswerten Kämpfer verschlimmern und ihre Schmerzensqualen sich vermehren, noch eine kleine Gefahr bedeutet gegenüber den sonst ihnen hier drohenden Übeln.

Gegen die hauptsächlichsten derselben einen Schutz zu gewähren, bezweckt art. 3 der Genfer Konvention 1906, indem er vorschreibt:

„Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Massnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen. Sie soll darüber wachen, dass der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.“[1])

Dieser Artikel der Genfer Konvention 1906, der im Ganzen und in seinen einzelnen Bestandteilen neu ist, enthält dreierlei Vorschriften; er verlangt:

a) den Schutz der Verwundeten und Toten gegen Beraubung und schlechte Behandlung auf dem Schlachtfelde und damit die Organisation einer Schlachtfeldpolizei;

b) die Aufsuchung der Verwundeten und Kranken;

c) eine sorgfältige Leichenschau der Gefallenen.

Gemeinsam ist diesen drei Bestimmungen ihr Zweck, nämlich der Schutz der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde und dieser innere Zusammenhang rechtfertigt auch die Zusammenfassung der an und für sich materiell verschiedenen und an verschiedene Voraussetzungen geknüpften Vorschriften in einem und demselben Artikel.

In seiner Gesammtheit bildet dieser neue art. 3 der Genfer Konvention, wie sich aus Folgendem ergeben soll, eine notwendige Ergänzung des in art. 1 Abs. 1 aufgestellten Fundamentalsatzes und hätte sich daher auch rein äusserlich zwanglos an art. 1 anschliessen lassen.

---

[1]) art. 16 Rotekreuzabkommen für den Seekrieg, der 1907 neu hinzukam, lautet: „Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und, sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, dass der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht“. Weissbuch, S. 144 f. S. Anhang.

Der englische Entwurf[1]) und ein österreich-ungarischer[2]) hatten dies vorgesehen.

Aber, wie der Berichterstatter Olivier der 1. Kommission mitteilt, waren es Redaktionsrücksichten, die für die Schaffung eines eigenen Artikels und seine Stellung in der neuen Konvention das entscheidende Wort sprachen.

Er sagt:[3]) *Avant de discuter ces questions au fond, la Commission doit faire connaître qu'au point de vue de la redaction il lui a semblé que, ces dispositions rentrant dans la police du champ de bataille ou visant des mesures d'ordre, il vaudrait mieux les réunir dans un article special que de les ajouter au premier paragraphe de l'article 6* [-1-] *afin de laisser bien en evidence dans celui-ci le principe primordial des soins assurés à tous les malades et blessés.*

Im Folgenden soll der neue Artikel in seinen einzelnen Bestandteilen betrachtet werden.

---

1. Kapitel.

Die Schlachtfeldpolizei.

§ 9. **Das Prinzip.**

I. Vor Allem bringt art. 3 der neuen Konvention den langerstrebten völkerrechtlichen Schutz der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde gegen die Beraubungen und Misshandlungen jener gemeinen Geschöpfe, die Naundorff[4]) bereits mit dem berüchtigten Namen „Hyänen des Schlachtfeldes" treffend charakterisiert hat.

„Das haarsträubende, allem menschlichen Empfinden Hohn sprechende Treiben dieser Geschöpfe beiderlei Geschlechtes, des

---

[1]) actes pag. 59, art. 2.

[2]) actes p. 71. Vgl. auch Oltener Entw. art. 4 bei Bircher, a. a. O., S. 55.

[3]) actes p. 97.

[4]) Lueder, a. a. O., S. 319 f.

Abschaumes der Menschheit, welcher sich aus den Marketenderbuden, von den Vorspann- und Bagagewagen und aus dem zu jeder Schurkerei bereitwilligen Lieferantenpöbel sowie aus sonstigen von der Witterung des Schlachtfeldes angezogenen menschlichen Raubtieren rekrutiert und dem sich selbst Soldaten manchmal anschliessen,[1]) ist zu bekannt.[2]) Es fällt wie ein Raubvogel auf das Schlachtfeld und wird in seinem räuberischen Gelüsten durch keine menschlichen Rücksichten beschränkt. Alles wird dem hilflos Daliegenden genommen, das ihm Liebste nicht geschont und jedes Kleidungsstück, das Hemd nicht ausgeschlossen, ihm abgerissen, — der Stiefel von dem geschwollenen, furchtbar schmerzenden Beine, der Rock über die ihn hemmenden Knochensplitter des zerschmetterten Armes hinweg, der Finger mit dem daran befindlichen nicht gleich abzuziehenden Ringe abgeschnitten. Entringt der Brust des Gequälten sich zu lauter Schmerzensschrei, so wird sie für immer stumm gemacht. Richtet sich der entsetzte, bittende Blick des Opfers auf den Räuber, so dass dieser ein späteres Wiedererkennen fürchten muss, so sorgen zwei Stiche dafür „dass kein weiteres Blicken möglich ist."

Fast unglaublich klingt es und wir lesen[3]) es mit Schaudern, dass nach authentischen Nachrichten selbst noch in den Kriegen der Jahre 1866 und 1870/71 die Beraubung und Plünderung der Verwundeten und Toten in grossartigem Masstabe getrieben worden ist.

II. Wenn hier der art. 3 der neuen Konvention eingreift, wenn er diese furchtbaren Gefahren von den Verwundeten und Kranken abzuwenden sucht, so bedarf es keines Hinweises mehr auf seine inhaltliche Berechtigung.

Es ist ja allerdings richtig, dass die Verwundeten und Kranken den Angriffen der Habgier und der Grausamkeit am sichersten entzogen sind, wenn sie sobald als möglich aufgenommen und untergebracht werden und oben[4]) ist schon darauf hingewiesen

---

1) Gillot, a. a. O., S. 162.
2) Lueder, a. a. O., S. 320 und das Folgende.
3) a. a. O.
4) S. oben S. 28 f.

worden, von welcher Bedeutung gerade diese erste den Verwundeten und Kranken zu gewährende Hilfe ist.

Aber selbst bei ihrer gewissenhaftesten Erfüllung genügt die dem Sieger auferlegte Pflicht der Aufnahme der Verwundeten und Kranken nicht.

Würde sie ausreichen, dann wäre für die Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde durch die Aufstellung des Fundamentalsatzes in art. 1 Abs. 1 hinlänglich gesorgt und schon deshalb eine eigene Vorschrift der „Aufnahme", wie sie der deutsche Delegierte Villaret in der 1. Kommission zum Schutze der Verwundeten und Kranken gegen die Beraubungen beantragte,[1]) überflüssig und unnötig.

Doch selbst bei der grösstmöglichsten Aufwendung von Mühe und Mitteln wird man im Regelfalle nie in der Lage sein, alle Verwundeten und Kranken sofort aufzunehmen und besonders nach einer heissen Schlacht ist es geradezu eine tatsächliche Unmöglichkeit, die Opfer des Gefechtes in derartig kurzer Zeit unterzubringen, dass ein besonderer Schutz gegen die Misshandlungen und Räubereien Einzelner überflüssig erscheint.[2]) Dauert aber, was nicht selten der Fall ist, der Kampf sogar bis in die Nacht, so wird sich gerade die erste Hilfebringung nur allmählich und langsam vollziehen lassen.

Es ist also eine Ergänzung des in art. 1 enthaltenen Fundamentalsatzes nötig, eine Ergänzung, die nicht rein sanitären, sondern polizeilichen Charakter trägt und die art. 3 der neuen Konvention gebracht hat.

III. Gegen die Aufnahme einer solchen Ergänzung in die Genfer Konvention sind im Laufe der Reformbestrebungen von

---

[1]) actes, p. 71: *après la bataille les troupes qui occupent le champ de bataille, feront receuillir les blessés, autant que cela sera possible afin de les mettre aussi à l'abri du pillage.*

[2]) actes, p. 71: *Chica dit que le principe de la protection entière des blessés est necessaire puisqu'il n'est pas possible de les receuillir immediatement.*

verschiedenen Seiten Bedenken[1]) geltend gemacht worden, auf die hier in Kürze eingegangen werden soll.

Es war einmal der juristische Einwand, dass die Ordnung des hier in Frage stehenden Rechtsinstitutes in einem völkerrechtlichen Abkommen einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des einzelnen Staates bedeute[2]) und

dann das formelle Bedenken, dass die Einrichtung einer Schlachtfeldpolizei nicht lediglich die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bezwecke, sondern darüber hinaus auf die Kriegsführung von Einfluss sei und deshalb bei dem sonderrechtlichen Charakter der Genfer Konvention in ihr nicht Platz finden könne.

Mit Recht hatte man aber schon längst darauf hingewiesen, dass jedes internationale „Gesetz" mehr oder weniger die absolute Freiheit der vertragsschliessenden Staaten einschränkt. Jede völkerrechtliche Vorschrift gewinnt erst Leben und Bedeutung in ihrer staatlichen Durchführung; zeichnet aber auch andrerseits gewissermassen die Linie vor, in der sich die staatliche Regelung zu bewegen hat.

Das trifft vor Allem auch bei den anderen Vorschriften der Genfer Konvention selbst zu und es werden gerade durch das Fundamentalprinzip der ganzen Konvention an einen kriegsführenden Staat Anforderungen gestellt, die im höchsten Grade die Freiheit seiner Entschliessungen nicht nur hinsichtlich der Organisation seines Sanitätswesens beeinflussen müssen.

Wenn nun auch die Schaffung eines polizeilichen Institutes, wie es hier in Frage steht, einen besonders stattlichen Charakter trägt, schon weil sich dessen Tätigkeit vor allem auch im staatlichen Interesse entfaltet wird[3]), so handelt es sich doch andrer-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: Gillot, a. a. O., p. 162; Delpech, a. a. O., p. 49.

[2]) Delpech spricht hier von: „*la crainte surannée ou fallacienne*", a. a. O., p. 49.

[3]) Vgl. art. 566, Abs. 2, Felddienstordnung des deutschen Reiches: „Sie — die Feldgendarmerie — soll unberechtigtes Beitreiben, sowie Plündern und Ausschreitungen aller Art verhindern

seits hier um die Abwehr eines Übels, das gleichmässig alle Staaten, die ganze Menschheit angeht, dessen Vorkommen für den Staat, dessen Bewohner es zufügen, ebenso empfindlich[1]) ist, als für den, dessen Angehörigen es zugefügt wird und gegen dessen internationale Regelung, sofern sie sich in den Grenzen des Erreichbaren hält, nichts einzuwenden ist.

Es ist weiterhin zwar nicht zu leugnen, dass die Organisation einer Schlachtfeldpolizei über ihre Wirkung auf die Verwundeten- und Krankenfürsorge hinaus in verschiedenen Richtungen bedeutungsvoll ist und auf die kriegerischen Vorgänge von Einfluss sein kann: der soeben genannte art. 566 F. D. O. ist der beste Beleg hiefür.

Aber abgesehen davon, dass es im Wirkungskreise der Feldpolizei vor allem der Schutz der Verwundeten und Toten ist, welcher Anlass und Stoff zu einer internationalen Regelung gibt, — weil die hauptsächliche Aufgabe genannten Institutes im Staatlichen wurzelt, — so ist ein ausreichender Schutz der hilflos Darniederliegenden bis zu ihrer Aufnahme für die Durchführung des humanen Zweckes der Genfer Konvention so unerlässlich und bedeutungsvoll, dass er in ihr nicht fehlen darf.[2])

IV. Entgegen den genannten Einwänden, die schon mehrmals Konferenzen[3]) veranlasst hatten, *à masquer sous la forme pom-*

---

und für das Freihalten der Strassen sorgen, Fuhrleute u. s. w. überwachen, alle ohne Ausweis betroffenen Soldaten und Zivilpersonen, Nachzügler u. dgl. festnehmen, Versprengte sammeln und der nächsten Truppe oder Behörde zuführen. Sie hat ferner Bahnhöfe, Wirtshäuser, Magazine und öffentliche Gebäude unter Aufsicht zu nehmen, Telegraphen und Eisenbahnen vor Beschädigungen zu schützen, feindliche Bevölkerung im Zaume zu halten, ihre Entwaffnung zu vollziehen, Spionieren zu verhüten u. s. w.".

Vgl. auch Merighnac, a. a. O., S. 187 Fussnote 1, Bemerkung über die Feldgendarmerie in Frankreich.

[1]) Lueder, a. a. O., S. 321.

[2]) Vgl. Gillot, a. a. O., p. 164: *La police du champ de bataille est donc necessaire pour l'execution de la Convention.*

[3]) Würzburg 1867: Paris 1867; Genf 1868; hier wäre eine diesbezügliche Bestimmung beinahe in die Zusatzartikel aufgenommen worden: Lueder, a. a. O., S. 319.

peuse et illusoire d'un voeu cette police du champ de bataille,[1]) war auch ihre Erwähnung in der Genfer Konvention von einer Reihe bekannter Kritiker und Bearbeiter der alten Konvention verlangt worden.[2])

Auch das *Questionnaire*[3]) zur Konferenz 1906 enthielt in seiner Nummer 1 die Frage:

„*Y a-t-il lieu d'ajouter que les militaires mis hors de combat seront protégés contre les mauvais traitements et le pillage?*"

und fünf Entwürfe[4]) hatten dieser Anregung folgend zu dem Prinzipe im Sinne seiner Aufnahme Stellung genommen.

Die 1. Kommission selbst hat sich in theoretische Erörterungen über die oben dargelegten Bedenken nicht eingelassen und in ihrer 2. Sitzung am 14. Juni 1906 die Aufnahme des Prinzipes einstimmig beschlossen.[5])

---

[1]) Delpech, a. a. O., S. 49.

[2]) Lueder, a. a. O.; Münzel, a. a. O., S. 163; Gillot, a. a. O., p. 159 ff.; Moynier, a. a. O., p. 31 f.; Meurer I, 62; Roszkowsky, a. a. O., p. 306. Vgl. Oltener Entwurf, art. 4: „Die Verwundeten sind auf dem Schlachtfelde.... vor Beraubung und Misshandlung zu schützen...."

[3]) actes p. 16. Das Questionnaire ist eine von dem schweizerischen Bundesrate ausgearbeitete Zusammenstellung von Fragen, die Vorschläge zur Änderung der revisionsbedürftigen Bestimmungen der alten Konvention enthalten. Es stimmt in der Hauptsache mit dem bereits im Jahre 1898 von derselben Stelle verfertigten „*Enoncé de quelques idées à examiner pour la revision de la Convention de Genève*", abgedruckt Moynier, a. a. O., S. 58 f. überein. Man kann es als Programm der Revisionskonferenz 1906 bezeichnen. Soweit seine Fragen in die vorliegende Arbeit hereinspielen, sind sie jeweils zitiert.

[4]) Der engl. Entw., actes, p. 59, art. 2; ein niederländischer ib., p. 70; ein franz. ib., p. 74; ein Vorschlag Villarets ib., p. 71; ein österr.-ungar. ib., p. 71.

[5]) actes, p. 72.

§ 10. Die Verhandlungen über die Einschränkung des Prinzipes.

I. Schon Moynier und mit ihm Lueder[1]) haben darauf hingewiesen, dass die Bestimmung, welche sich mit dem Schutze der Verwundeten und Toten auf dem Schlachtfelde beschäftigt, so gefasst sein müsste, dass sie nichts Unmögliches und nicht zuviel verlangte.

Diese Forderung, die ja schlechthin für alle Vorschriften eines internationalen Abkommens gilt, liegt hier besonders nahe, da selbst bei umfassenden Gegenmassnahmen die vereinzelte Misshandlung oder Beraubung eines Verwundeten oder Gefallenen leicht möglich erscheint und das Verlangen, dass eine zu schaffende Bestimmung auf diese besonderen Verhältnisse Rücksicht nehme, wohl begreiflich ist.

Auch auf der Revisionskonferenz 1906 haben sich in dieser Richtung lebhafte Meinungsverschiedenheiten ergeben, die zu einer interessanten Diskussion vor allem in der 2. Sitzung der 1. Kommission[2]) und zwar hauptsächlich zwischen den englischen und deutschen einerseits und den französischen und russischen Delegierten andrerseits geführt haben.

In der Befürchtung[3]) nämlich, dass die Aufnahme der uneingeschränkten Pflicht, die kampfunfähigen Soldaten gegen Beraubung und Misshandlung zu schützen, die Verantwortlichkeit der siegreichen und verpflichteten Heerführer zu sehr belaste, forderte Holland[4]) unterstützt von seinem Landsmann Furley[5]) und den deutschen Delegierten Villaret und Manteuffel die Hinzufügung der Worte:

— *autant que possible* —

„Es darf nicht sein, führte insbesondere Manteuffel[6]) aus, dass der Befehlshaber, welcher siegreich auf dem Schlachtfelde

---

[1]) a. a. O., S. 321.

[2]) actes p. 71 ff.

[3]) Delpech, a. a. O.: „*le souci exagéré, egoiste et même maladroit*".

[4]) actes, p. 71.

[5]) ebenda.

[6]) ebenda.

zurückbleibt, sich den Vorwurf, die Konvention verletzt zu haben, zuzieht, weil einzelne Gewalttätigkeiten gegen die Verwundeten begangen worden sind."

Gegen diese übergrosse Ängstlichkeit wandten sich vor allem Renault-Frankreich und Martens-Russland, mit einer Reihe gewichtiger Gründe.

Es könne aus der Tatsache, dass ein Verwundeter misshandelt oder beraubt worden sei, nicht ohne Weiteres auf eine Verletzung der Konvention seitens des Befehlshabers geschlossen werden. Dies gehe zu weit,[1]) weil vor allem die Pflicht der Beschützung der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde nicht besagen wolle, dass keinem Verwundeten ein Leid geschehen dürfe, sondern dass der verpflichtete Teil alles zum Schutze der Verwundeten und Toten Erforderliche und Mögliche tun müsse;[2]) denn es könne auch Fälle geben, in denen der Befehlshaber für eine Misshandlung oder Beraubung keine Verantwortung zu übernehmen habe.[3])

Deshalb seien auch in jedem einzelnen Falle die näheren Umstände, unter denen ein Angriff der bezeichneten Art gegen einzelne Verwundete oder Kranke vorgekommen sei, zu untersuchen[4]) und die Tatsache, dass jeder Staat Vorschriften für die Anwendung der Genfer Konvention erlasse und sohin die Richter im Einzelfalle die Berechtigung eines dem Befehlshaber gemachten Vorwurfes der Konventionsverletzung zu prüfen hätten, sei eine genügende Garantie — *une veritable garantie* — für die Truppenführer.[5])

Aber auch über diese Widerlegung der von den englischen und deutschen Delegierten vorgetragenen Bedenken hinaus, traten Renault, Martens und einige andere Delegierte entschieden gegen die Aufnahme der von Holland beantragten Worte auf.

---

[1]) Renault, R., p. 250: „*Céla était excessif*".
[2]) Renault, ibid.
[3]) Derselbe, a., p. 72.
[4]) ibid.
[5]) Martens, ibid.

Die Konferenz sei zusammengetreten, um Prinzipien aufzustellen; was in der praktischen Durchführung derselben unmöglich sei, sei selbstverständlich vorbehalten.[1]) Was man mit der Formel „*autant que possible*“ sage, das liege in der Natur der Sache selbst;[2]) nehme man trotzdem diese ausdrückliche Einschränkung in die Genfer Konvention, einen diplomatischen Akt, auf, so bedeute dies ein *encouragement de negligence*[3]) und man schaffe damit eine offene Tür für jegliche Verletzung der Konvention.[4])

Trotz des lebhaften Meinungsaustausches hat dann allerdings eine Abstimmung über den Antrag Hollands nicht stattgefunden.

Um einer solchen nämlich auszuweichen und den Meinungsverschiedenheiten den Boden zu entziehen, zeigte der russische Bevollmächtigte Yermoloff[5]) den Beratenden einen Weg, den sie alle zwanglos gehen konnten, indem er beantragte, an Stelle der Worte: „*autant que possible*“ eine gegenseitige Verpflichtung des Inhalts aufzunehmen,

> „dass man alle Massnahmen treffen solle, die nötig seien, um die Verwundeten und Toten zu schützen“.

Während nunmehr der Antrag Hollands nicht mehr erörtert und damit die Diskussion über eine ausdrückliche Einschränkung des fraglichen Schutzprinzipes erledigt war, tauchte hinsichtlich der Yermoloff'schen Fassung der neuerliche von Odier[6]) angeregte Zweifel auf, ob nicht auch sie eine Einschränkung des früher angenommenen Prinzipes sei.

Obwohl von Martens[7]) sofort darauf hinwies,

> *que ce second principe n'est que la consécration du premier et nullement une restriction,*

---

[1]) Odier, actes, p. 71; auch Martens ibid: *il faut donc poser le principe entier en reservant les necessités d'ordre pratique.*

[2]) Martens ibid.

[3]) Renault, act., p. 72; Es ist zu bemerken, dass von den vorgelegten oben Seite 54 genannten Entwürfen nur der österreichungarische den einschränkenden Zusatz: *autant que possible*' enthielt.

[4]) Martens ibid.

[5]) actes p. 72.

[6]) actes p. 72.

[7]) act. p. 73; unterstützt von Schücking.

legte man doch nach einer lebhaften Diskussion über die Abstimmungsfrage[1]) den Delegationen die Frage vor, „ob sie eine Einschränkung des Prinzipes wünschten oder dasselbe als solches — *tel quel* — annehmen würden“.

Peru, Portugal, die Schweiz und Uruguay bejahten das Letztere, Deutschland und England das Erstere, die übrigen Delegationen enthielten sich der Abstimmung, sodass der Kampf um die Einschränkung mit deren Verneinung endigte.

Das hatte jedoch nur noch theoretische Bedeutung, da nunmehr der von Yermoloff angeregte Gedanke im Vordergrunde des Interesses stand. Es wurde auf Antrag der Delegierten Holland, Macpherson, Odier und Kebedgy mit 10 gegen 2 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen nach kurzer Debatte zur genaueren Formulierung an das Büro zurückverwiesen[2]) und bei der 2. Lesung in einer von der französischen Delegation vorgeschlagenen Fassung[3]) einstimmig angenommen.

II. Die Konferenz 1906 hat, indem sie der praktischen Anregung Yermoloffs folgte, eine befriedigende Lösung gefunden. Einerseits hat sie die Gefahren vermieden, die in einer ausdrücklichen Einschränkung des Prinzipes liegen konnten und auf die Martens und Renault auf der Konferenz des Näheren hingewiesen haben; andrerseits hat sie, indem sie lediglich von den zu ergreifenden Massnahmen und nicht von deren Resultaten spricht,[4]) den besonderen Verhältnissen ausreichend Rechnung getragen.

Die gewählte Fassung, *qui écarte toute equivoque*,[5]) bedeutet keine Einschränkung des Grundsatzes, dass die Verwundeten auf dem Schlachtfelde zu schützen sind. Sie ist zwar unleugenbar *moins imperative*[6]) als die einfache Formel

. . . . *seront protégés contre* . . . .;

---

[1]) ibid. Es beteiligten sich: Holland, Maurigi, de Wreden, Odier, Villaret, Kebedgy, Yermoloff und de T'Serclaes.

[2]) actes p. 73.

[3]) actes p. 93.

[4]) Renault, R., p. 250.

[5]) ibid.

[6]) Olivier, Bericht der 1. Kommission, p. 97.

enthält aber immerhin all' das, was in einem internationalen Abkommen von der verpflichteten Kriegspartei zum Schutze der Verwundeten und Toten auf dem Schlachtfelde verlangt werden kann.

Andererseits muss das, was sie vorschreibt, in seinem ganzen Umfange gefordert werden; hier ist keine Einschränkung mehr am Platze.

Wenn trotzdem Beer-Portugael-Niederlande bei der 2. Lesung in der 1. Kommission,[1]) den Zusatz

„*autant que les circonstances militaires le permettront*"[2])

beantragt hat, so ist mit Recht darauf nicht Rücksicht genommen worden.

Denn konnten schon gegen eine Einschränkung des in dem Questionnaire angeregten Prinzipes begründete Bedenken[3]) geltend gemacht werden, so muss hinsichtlich der gewählten Fassung gegen ein solches Vorhaben entschieden Stellung genommen werden.

§ 11. Die Bestimmung im Einzelnen.

I. Verpflichtet ist aus der neuen Bestimmung:

„die Partei, die nach einer Schlacht das Schlachtfeld behauptet".

Wenn es sich hiebei auch in der Regel nur um eine Partei, nämlich die siegreiche handeln wird, so ist es doch auch möglich, dass nach einer unentschiedenen Schlacht beide Parteien das Schlachtfeld „behaupten", sodass in diesem Falle die Verpflichtung, für den Schutz der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde zu sorgen, beide Teile treffen kann.[4])

---

[1]) actes p. 93.

[2]) art. 16 des Rotekreuzabkommens 1907 — s. Anhang — enthält diesen Zusatz.

[3]) S. oben, S. 56 ff.

[4]) Vgl. Lueder: „Die das Schlachtfeld ganz oder zum Teil behauptende Partei, hat, s o w e i t sie es behauptet...., a. a. O., Anh. XXX.

Auch für diesen Fall reicht die gewählte Fassung aus; es gibt dann eben zwei *occupants du champ de bataille* und die Verpflichtung trifft beide gleichmässig. So führte auch Akashi[1]) gegenüber Yermoloff aus, der an Stelle der von dem Redaktionskomité vorgeschlagenen jetzigen Fassung einen weiteren Ausdruck zur Bezeichnung des Verpflichteten, nämlich: *les belligérants* schlechthin wünschte.[2])

Dass eine Zivilbehörde in die Lage versetzt ist, sich der Verwundeten auf dem Schlachtfelde anzunehmen, wird sicherlich so selten der Fall sein, und lässt sich so schwer denken, dass eine Rücksicht hierauf in dem Wortlaut der Bestimmung, wie den Beer Portugael[3]) vorschlug, zum Mindesten nicht nötig erscheint.

II. Wie sich der einzelne Staat seiner wichtigen Aufgabe, die Verwundeten und Toten auf dem Schlachtfelde vor Räubereien und Misshandlungen zu schützen entledigt, welche Massnahmen er im einzelnen Falle trifft und wer dieselben anzuordnen hat, ist eine Frage seiner staatlichen Regelung.

Für Deutschland ist hier einmal auf die Bestimmungen der Ziff. 88 K. S. O. und 494 F. D. O.[4]) zu verweisen, die hinsichtlich der in Frage stehenden Verpflichtung inhaltlich mit dem art. 3 der Genfer Konvention übereinstimmen.

Weiterhin kommen die Ziffern 565—571 F. D. O. in Betracht, die sich mit der Zusammensetzung und Tätigkeit der „Feldgendarmerie" beschäftigen.

---

[1]) actes p. 94.

[2]) actes p. 93.

[3]) actes p. 75: *toute autorité.*

[4]) Ziff. 88 K. S. O. lautet: „Nach dem Gefechte ist ohne höhere Anordnung jeder Truppenteil verpflichtet, das Schlachtfeld in seiner Nähe nach Verwundeten und zu deren Schutze gegen plünderndes Gesindel abzusuchen. Besondere Sorgfalt ist auf diese Massnahme n a c h t s zu verwenden".

Ziff. 494 F. D. .O. lautet in der Fassung v. 22. III. 1908: „Nach dem Gefecht ist jeder Truppenteil verpflichtet, das Schlachtfeld in seiner Nähe absuchen zu lassen, um die Verwundeten zu sammeln, und um, besonders Nachts, Verwundete und Gefallene gegen plünderndes Gesindel zu schützen."

Das sind aber schon innerstaatliche Fragen, die hier nur gestreift werden können.

Was das Völkerrecht verlangen kann, ist im art. 3 Abs.1 der neuen Konvention ausgesprochen.

An den einzelnen Staaten ist es nun, für diejenigen Einrichtungen zu sorgen und gegebenenfalls diejenigen Massnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Verwundeten und Toten auf dem Schlachtfelde gegen die Greueltaten habgieriger und entmenschter Geschöpfe zu schützen.

---

2. Kapitel.

§ 12. Die Pflicht der Aufsuchung der Verwundeten.

I. Die Voraussetzung jeglichen Schutzes der Verwundeten und Kranken ist die Tatsache, dass sie gefunden werden und so in die Hand des schutzpflichtigen Teiles fallen;[1]) erst dann können sie aufgenommen und verpflegt, erst dann gegen die „Hyänen des Schlachtfeldes" geschützt werden.

Es droht ihnen also vorher die Gefahr, nicht aufgefunden zu werden und damit ihrem Schicksal, meistens dem sicheren Tode, hilflos überlassen zu sein.

Die deutsche Felddienstordnung hatte daher in ihrer Ziffer 471[2]) bereits die Pflicht jedes Truppenteils ausgesprochen, nach dem Gefechte das Schlachtfeld nach Verwundeten abzusuchen, und es war auch die völkerrechtliche Anerkennung dieser Fürsorge für die Verwundeten und Kranken durch ihre Erwähnung in der Genfer Konvention gefordert worden.[3])

In ihrem art. 3 Abs. 1 hat die neue Genfer Konvention auch diese Ergänzung gebracht, deren Aufnahme bei der 2. Lesung des jetzigen art. 3 in der 1. Kommission in dem hier vorgelegten

---

[1]) S. oben, S. 25 f.
[2]) Jetzt 494. S. oben, S. 60, Fussnote 4.
[3]) Meurer I, 62.

französischen Entwurfe[1]) zum erstenmale auf der Konferenz beantragt und nach einem Hinweise Renaults[2]) ohne weitere Diskussion beschlossen wurde.

II. Die Massnahmen, welche die das Schlachtfeld behauptende Partei zur Aufsuchung der Verwundeten und Kranken zu treffen hat, liegen nicht unbedingt im Wirkungskreise der Schlachtpolizei,[3]) sie sind aber jedenfalls nahe damit verwandt. Auch in der Fassung des art. 3 ist die Pflicht der Aufsuchung der Verwundeten und Kranken mit der Forderung der eigentlichen Schlachtfeldpolizei eng verknüpft, sodass auch hier, was die Art der Verpflichtung, die Frage nach der verpflichteten Kriegspartei und der staatlichen Durchführung anlangt, auf das im Vorhergehenden Ausgeführte hingewiesen werden kann.

3. Kapitel.

§ 13. Die Pflicht der Totenschau.

I. Nach einer Schlacht, wo Tausende von Toten zu beerdigen sind, „rückt die fürchterliche Möglichkeit näher, dass besinnungslose Verwundete und Kranke lebendig begraben werden".[4])

Auch gegen diese schreckliche Gefahr bietet der neue art. 3 in seinem Abs. 2 den Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde Schutz, indem er vorschreibt:

> „Sie — die das Schlachtfeld behauptende Partei[5]) — soll darüber wachen, dass der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht".

---

[1]) actes p. 91.

[2]) actes p. 94.

[3]) So Meurer II, 16 f.; hier werden vielmehr auch Sanitätsorgane oder eigens zu schaffende Einrichtungen — z. B. Aufsuchen mit Hunden u. s. w. — verwendet werden.

[4]) Meurer I, 62; Lueder, a. a. O., S. 323: „Auch dieses entsetzliche Los ist manchem tapferen Krieger nach den Schlachten der letzten grossen Kriege gefallen, wie durch den Befund späterer Graberöffnung und durch andere Beweise festgestellt ist."

[5]) S. oben, S. 59.

Die Revisionskonferenz 1906 hat, indem sie durch die Aufnahme dieser Pflicht der Anregung des Questionnaire Nr. 1a[1]) und den Vorschlägen eines französischen[2]) und österreich-ungarischen[3]) Entwurfes nachgekommen ist, zugleich eine alte Forderung[4]) erfüllt, die bereits in der früheren Kriegssanitätsordnung Anl. § 36,2[5]) verwirklicht war.

II. Die in art. 3 geforderte Leichenschau muss

„eine sorgfältige"

sein, alles Nähere ist dem Verpflichteten überlassen. Insbesondere steht ihm frei, ob er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung ärztlicher oder anderer Organe bedienen will.

Die beste Gewähr[6]) für eine gewissenhafte, zuverlässige und vor allem sachgemässe Durchführung wird allerdings in der Verwendung von Ärzten liegen. Meurer[7]) hatte daher empfohlen, die Organisation einer fachmännischen Leichenbeschau im Kriege zur völkerrechtlichen Pflicht zu machen und auch der genannte österreichisch-ungarische Entwurf verlangte

— *une autopsie regulière* — d. h., wie Schücking in der 3. Sitzung der 1. Kommission erklärte, *la constation officielle du décès fait par un médecin.*[8])

---

[1]) actes p. 16.

[2]) ibid. p. 75.

[3]) ibid. p. 71.

[4]) Lueder, a. a. O., S. 323, Anhang XXX; Meurer I, 62.

[5]) Jetzt Ziff. 442 K. S. O.

[6]) „*la garantie jusqu'aux dernières limites*", Olivier, Bericht der 1. Kommission, actes, p. 98.

[7]) a. a. O.; Lueder, a. a. O., verlangt eine „geordnete", der Oltener Entwurf, art. 4 eine „gehörige" Totenschau.

[8]) actes, p. 76: Die Erklärung Schückings erfolgte, nachdem auf eine Anfrage Villarets hin, was die österr.-ungarische Delegation unter dem Ausdrucke „*autopsie regulière*" verstehe, Pauzat bemerkt hatte, dass das franz. Wort „*autopsie*" die „Öffnung des Leichnam's" bedeute.

Das Wünschenswerte einer solchen Vorschrift hat man denn auch auf der Konferenz wohl eingesehen.[1]) Wenn man sich trotzdem begnügte, von dem siegenden Teile eine „sorgfältige", Leichenschau zu verlangen, so war dies sicherlich ein Zugeständnis an die manchmal enorm schwierige Durchführbarkeit einer rein fachmännischen Leichenschau, die auch in der diesbezüglichen deutschen Bestimmung in Ziff. 442 K. S. O. ihren Niederschlag gefunden hat; sie sagt nämlich:

„Der Tod muss sicher festgestellt sein, möglichst durch einen Arzt".

Die französische Felddienstordnung[2]) andrerseits überlässt die Feststellung des Todes allein den Ärzten und es wird auch allgemein die Pflicht der Staaten sein müssen, den Weg zu wählen, der die sicherste Gewähr gegen die den Verwundeten und Kranken hier drohende Gefahr bietet.

---

4. Kapitel.

§ 14. Die Toten auf dem Schlachtfelde.[3])

Die Absicht, die Verwundeten auf dem Schlachtfelde in jeder Hinsicht zu schützen, hat auch eine Reihe von Fragen in den Kreis der Erwägungen ziehen lassen, die sich unmittelbar mit den Gefallenen beschäftigen und erst mittelbar dem Wohle der Verwundeten und Kranken zu dienen bestimmt sind.

Nicht nur die Behandlung der Toten vor ihrer Bestattung, sondern auch diese selbst haben des Öfteren Anlass zu verschiedenen Reformvorschlägen gegeben und man hat insbesondere zur Ergänzung der alten Konvention, die an keiner Stelle von den Verstorbenen sprach, den Schutz der Toten gegen Beraubung und Misshandlung,[4])

---

[1]) Renault, R., p. 250: „*Cela est évidemment souhaitable, mais celà n'a pas paru pouvoir être imposé.*"

[2]) Olivier, Bericht der 1. Kommission, p. 98.

[3]) Vgl. hierzu auch Delpech, a. a. O., S. 51 das Kapitel B: „*Les egards dus aux morts*".

[4]) Lueder, a. a. O., 319 ff., Anh. XXX, art. 2; bes. Gillot, a. a. O., S. 166; s. oben, S. 49 ff, §§ 9, 10, 11.

eine geordnete Totenschau,[1]) die Feststellung der Identität der Gefallenen und die Übermittlung ihres Namens und der bei ihnen gefundenen Gegenstände an ihre Angehörigen[2]), schliesslich eine der Hygiene entsprechende Bestattung[3]) gefordert und befürwortet.

Was bei diesen Wünschen, deren inhaltliche Berechtigung und Bedeutung feststeht, zu Zweifeln führen konnte, war lediglich das formelle Bedenken, ob das Schicksal der Toten Gegenstand der Genfer Konvention, die sich lediglich mit den Verwundeten und Kranken zu befassen habe, sein könne.

Man[4]) hat dies verneint und, ausgenommen die Pflicht der Totenschau, die Berechtigung derartiger Vorschriften in der Konvention bestritten.

Die Genfer Konferenz 1906 hat hier den goldenen Mittelweg eingeschlagen.

Indem sie die zu weitgehenden Forderungen unberücksichtigt liess, hat sie dort, wo es die Humanität und die Sorge für die Verwundeten und Kranken gebot, den strengformellen Standpunkt verlassen und sich nicht gescheut, auch die Toten in dem neuzuschaffenden Werke zu erwähnen.

I. Abgesehen von den Bestimmungen, die sich auf die Übersendung der bei den Gefallenen gefundenen Identitätsmarken und Nachlassgegenstände beziehen und unten erörtert werden, hat sie dies in art. 3 zweimal getan.

Es handelt sich um den Schutz der Toten gegen Beraubung und Misshandlung und um die Pflicht der Leichenschau.

Was zunächst die erstgenannte im Wirkungskreise der Schlachtfeldpolizei liegende Vorschrift anlangt, so entspricht sie

---

[1]) S. oben, S. 62 ff.

[2]) S. unten, V. Abschnitt.

[3]) Lueder, Gillot, a. a. O.

[4]) Münzel, a. a. O., S. 106; Roszkowsky, a. a. O., 311: *la question des tués et des morts ne rentrent pas dans la sphère de la Convention de Genève.... La Convention de Genève doit contenir seulement la disposition qu'avant l'enterrement des morts et des tués, il faut procéder à l'examen des cadavres, pour prévenir des inhumations précitées.*

im höchsten Masse den Anforderungen der Humanität. die es verlangt, selbst feindliche Soldaten, welche für ihr Vaterland in in den Tod gegangen sind, vor räuberischen und grausamen Angriffen Einzelner zu schützen.

Il s'agit d'un acte de haute humanite, de telle sorte que l'entrée en matierè ne saurait être discutée.[1])

Aber auch die Berechtigung der Bestimmung in der Genfer Konvention ist über eine Erörterung erhaben.

Nicht nur die Rücksicht auf die Gefühle der kämpfenden oder gar verwundeten Soldaten verlangt es, sie von der Angst zu befreien, nach ihrem Tode den „Hyänen des Schlachtfeldes" ausgeliefert zu sein, sondern es ist auch der Schutz der Toten auf dem Schlachtfelde untrennbar mit dem der Verwundeten und Kranken verbunden.

Nach einer Schlacht bedecken Verwundete und Tote gemeinsam das blutige Feld und eine Beschützung der einen ohne die der anderen ist praktisch kaum denkbar und wird vielmehr denselben Organen obzuliegen haben.

Es ist daher zu begrüssen, dass die neue Konvention in dem mehrgenannten art. 3 auch die Gefallenen dem Schutze der Schlachtfeldpolizei unterstellt.

Was weiterhin die Verpflichtung des Siegers anlangt, die Gefallenen einer sorgfältigen Leichenschau zu unterziehen, so dient sie nicht nur „*à enlever aux blessés la crainte horrible et si répandue d'être enterrés vivants*",[2]) sondern ist auch, indem sie tatsächlich einen Schutz gegen diese allzu leicht mögliche und schreckliche Gefahr bietet, für die Verwundeten- und Krankensorge von höchster Wichtigkeit und in der Genfer Konvention unentbehrlich.

---

[1]) Worte des deutschen Delegierten Manteuffel in der 2. Sitzung, der 1. Kommission, actes, p. 70.

[2]) Worte Renaults, R., actes, p. 250 wie Olivier Bericht der 1. Kommission., p. 98.

II. Weitere Bestimmungen über die Behandlung der Toten enthält die neue Konvention nicht, und sie schweigt insbesondere über die Beerdigung und die hiebei zu treffenden Massnahmen.[1])

Aber einmal ist es selbstverständlich, dass die Toten überhaupt beerdigt werden müssen; das fordern nicht nur Humanität und Hygiene,[2]) das ist auch die notwendige Folge des ihnen zugesicherten Schutzes gegen Beraubung und Misshandlung; denn dieser ist hinsichtlich der Toten nur durch die Beerdigung oder Verbrennung dauernd möglich. Das ist ihnen schliesslich als Kriegsgefangenen in art. 19 K. G. B. ausdrücklich zugesagt.

Wenn aber darüber hinaus die Konferenz die zahlreichen Vorschläge[3]) nicht berücksichtigt und keinerlei Vorschriften über die Art der Bestattung und ihre Hygiene aufgenommen hat, so ist dem nicht zu widersprechen.

Es soll nicht geleugnet werden, von welcher Bedeutung eine den hygienischen Vorschriften entsprechende Behandlung der Grabstätten für ganze Gegenden sein kann und welche Gefahren die Ausserachtlassung derselben herbeizuführen vermag.

Aber es steht ebenso fest, dass der Zusammenhang zwischen einer hygienischen Bestattung der Toten, und der Verwundeten- und Krankenfürsorge nur „ganz locker und mehr konstruiert"[4]) ist.

Massengräber sind immer gefährlich; und der wirksamste Schutz der Verwundeten und Kranken gegen etwaige schädliche Einflüsse ist in ihrer Unterbringung an gesunden und geschützten Orten zu erblicken.

---

[1]) Vgl. insbes. die diesbezüglichen Ausführungen bei Lueder, a. a. O., 328 und Gillot, a. a. O., p. 167.

[2]) K. S. O. art. 442: Die Sorge für die Lebenden verlangt schnelles und unschädliches Beerdigen der Toten; Gillot, a. a. O.; Bonfils-Grah, a. a. O., S. 591.

[3]) S. oben Fussnote 1: Auch actes, p. 76, wo Stephanesco beantragte, die Verbrennung der Toten obligatorisch zu machen: *la crémation devant du reste devenir un jour la règle et l'inhumation l'exception.*

[4]) Münzel, a. a. O., S. 110.

Soll daher auch nicht bestritten werden, dass es sich hier um Fragen handelt, die einer internationalen Regelung an und für sich fähig sind,[1]) so ist doch von der Aufnahme in die Konvention mit Recht abgesehen worden.

„Es wäre nicht abzusehen", sagt hiezu Münzel, „wenn hier ein Ende der Wünsche erreicht wird, denn schliesslich kann man fast jede kriegerische Tätigkeit in einen Zusammenhang mit den Verwundeten bringen, und so könnte man dazu kommen, das Schiessen in der Nähe von Lazaretten zu verbieten, weil der Zustand der Verwundeten darunter leidet."

M. E. ist also das Vorgehen der Konferenz in diesem Punkte zu billigen.

Vorderhand bleibt es sonach Sache der einzelnen Staaten, in ihrem eigenen Interesse für den Gesundheitsdienst auf den Schlachtfeldern zu sorgen.

Für Deutschland ist hier auf die eingehenden Vorschriften der Ziffern 442—448 K. S. O., die sich mit dieser Frage beschäftigen, zu verweisen.

---

[1]) Münzel, a. a. O., S. 109 hat auch hiergegen Bedenken.

5. Abschnitt.

Die Bestimmungen des Artikel 4.

§ 15. Allgemeines.

Der art. 4 der neuen Konvention lautet:

„Jede Kriegspartei soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität, sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung der Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung, sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen“.[1])

Die Beziehung dieser verschiedenartigen Bestimmungen, deren Inhalt ohne Weiteres klar ist und im Einzelnen unten

---

[1]) Ist genau in art. 17 des Rotekreuzabkommens 1907 übergegangen. Weissbuch, S. 145, S. Anhang.

besprochen wird, zu den Verwundeten und Kranken ist an und für sich eine ungleiche.

Es wird hier nicht nur die Pflicht einer Kriegspartei begründet, nach einer Schlacht den Gegner sobald als möglich über die aufgenommenen Verwundeten und Kranken und die aufgefundenen Toten zu unterrichten — Abs. 1 —, sondern auch darüber hinaus von beiden Kriegsparteien ein dauernder gegenseitiger Nachrichtenaustausch über das Los der gegnerischen Verwundeten und Kranken — Abs. 2 Satz 1 — und schliesslich die Sammlung und Übersendung der bei den Gefallenen gefundenen oder von den Versterbenden hinterlassenen Gebrauchsgegenstände — Abs. 2 Satz 2 — gefordert.

Inhaltlich gehen demnach die in art. 4 der neuen Konvention vereinigten Vorschriften in ihren Voraussetzungen von ganz verschiedenen Punkten aus.

Dennoch aber rechtfertigt sich ihre Zusammenfassung in einem Artikel und ihre gemeinsame Besprechung im Folgenden durch ihre Zugehörigkeit zu demselben Gedankenkreis, soweit er ihrem gemeinsamen Zwecke entspricht; und dieser ist

„zwischen den Kriegsparteien einen Verkehr, soweit er im Hinblick auf die in ihren Händen befindlichen feindlichen Verwundeten, Kranken und Toten in verschiedenen Richtungen erforderlich ist, herzustellen und zu erhalten“.

Diesem aus einer Reihe von Gründen anzustrebenden Erfolge dienen die einzelnen Bestimmungen des art. 4, deren weitgehende Bedeutung nach verschiedenen Seiten im Übrigen ausser Frage steht.

I. In erster Linie wird den Verwundeten und Kranken selbst, deren Wohl ja im Mittelpunkte der ganzen Konvention steht, im art. 4 eine Reihe weiterer Vergünstigungen gewährt.

In ihrem Interesse liegt es vor Allem, wenn ihr Heimatstaat und ihre Angehörigen sobald als möglich von der Aufnahme durch den Feind und weiterhin jederzeit von ihrem Aufenthaltsort und ihrem Ergehen unterrichtet und so in der Lage sind,

durch Sendungen von Nachricht und Liebesgaben aller Art ihre körperlichen und seelischen Leiden nach Kräften zu mildern.

Aber auch darüber hinaus ist den Verwundeten und Kranken nunmehr die Beruhigung gegeben, in den schweren Stunden ihrer Krankheit und ihres Todes zu wissen, dass ihre Angehörigen alsbald von ihrem Ableben, von Ort und Zeit ihres-Todes benachrichtigt werden;[1]) in hohem Maße muss dieses Bewusstsein das Los der Leidenden und Hoffnungslosen erleichtern und ihnen die grausame Furcht nehmen, in fernem Lande ein verlorenes und unbekanntes Grab zu finden. Und so ist ihnen auch weiterhin der Trost gegeben, dass ihre Hinterlassenschaften, seien es Vermögenswerte, letztwillige Verfügungen o. A. oder nur Andenken von ideellem Werte selbst bei ihrem Tode auf dem Schlachtfelde und in Feindeshand getreulich bewahrt, und ihren Angehörigen ausgehändigt werden.

II. Aber diese teils reellen, meistens ideellen Vorteile, die der Verwundeten und Kranken aus den Bestimmungen des art. 4 erwachsen sollen, sind nur die mittelbaren Folgen der unmittelbaren Wirkungen, welche die Errichtung und Erhaltung eines gegenseitigen Verkehres der Kriegsparteien in dem Heimatstaate der Verwundeten und Kranken und in dem Kreise ihrer Angehörigen im besonderen zu äussern geeignet und bestimmt sind.

Hier liegt der Schwerpunkt der Materie.

Zunächst ist es für einen kriegführenden Staat aus öffentrechtlichen Erwägungen von unzweifelhafter Bedeutung, jederzeit über das Geschick seiner verwundeten und kranken Soldaten in Feindeshand, über den Verlauf ihrer Krankheit und Verwundung, über ihre Unterbringung u. s. w. und schliesslich über ihren Tod, ob er in der Schlacht oder nach langer Verpflegung erst in Feindeshand eintritt, unterrichtet zu sein. Es soll ihm die Möglichkeit gegeben sein, schon im Verlaufe des Krieges selbst seine Verluste ermessen und feststellen zu können, wieviele der von ihm Vermissten verwundet oder krank, wieviele

---

[1]) Meurer I, 62.

von ihnen im Kampfe gefallen oder in feindlicher Pflege verschieden sind.

Kann diese Kenntnis für den kriegsführenden Staat schon für seine kriegerischen Entschlüsse von massgebendem Einfluss sein — man denke z. B. an die Geneigtheit zu Friedensschlüssen u. s. w., — so wird damit weiterhin hauptsächlich von vorneherein der grossen Gefahr begegnet, welche einem Staate aus der Unkenntnis über das Schicksal seiner Angehörigen nach dem Friedensschlusse zu drohen pflegt und die sich bekanntermassen in einer grossen Verwirrung [1]) der inneren Verhälnisse des Staatskörpers äussert.

Wir wissen, dass es bis jetzt fast in jedem Kriege eine grosse Anzahl „Vermisster" gegeben hat, über deren Geschick man noch lange Zeit nach Beendigung der Feindseligkeiten keine Kenntnis hatte.

Gillot [2]) weist darauf hin, dass im Jahre 1867 acht Monate nach den letzten Kämpfen des Krieges 1866 in der österreichischen Armee nach einer offiziellen Zusammenstellung 12361 Mann vermisst wurden.

Bietet sich schon hier der Zweckbestimmung des art. 4 aus öffentlichrechtlichen Erwägungen eine dankbare Aufgabe, so ist im Vorhergesagten auch gerade das Moment enthalten, das den Einfluss eines geregelten Nachrichtenaustausches zwischen den Kriegsparteien auf die privaten Verhältnisse des Einzelnen am fühlbarsten macht.

Wohl haben auch die Angehörigen eines in Feindeshand leidenden Verwundeten und Kranken ein wohlbegreifliches Interesse, über sein Schicksal von der Stunde der Aufnahme an in jedem Punkte unterrichtet zu sein. Besonders nach einer Schlacht werden sich tausende von Familien danach sehnen, der Ungewissheit, die oft schrecklicher als die schrecklichste Gewissheit ist, enthoben zu werden und zu wissen, wo sich die Ihrigen befinden. Und auch darüber ist kein Wort zu verlieren, wie viel

---

[1]) Vgl. Gillot, a. a. O., S. 169: „*une cause de perturbation dans la vie subsequente d'un peuple*".

[2]) a. a. O., S. 170.

ihnen daran liegen muss, etwaige Hinterlassenschaften der Verstorbenen als teure Andenken übermittelt zu erhalten.

Aber es ist gerade, von Gefühlserwägungen abgesehen, die Bestätigung des Todes in Anbetracht der einschneidenden tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen, die das Ableben eines Familienmitgliedes im engen Kreise äussert, in hohem Masse für die Hinterbliebenen bedeutungsvoll.

La mort d'un individu, sagt Gillot[1]) hiezu, *donne lieu à l'ouverture de sa succession; elle met fin au mariage; elle peut entraîner l'ouverture de tutelle etc. provoquer la dissolution d'une Société. Si le décès est connu, ces situations pourront être réglées de suite; si, au contraire, l'interessé a disparu et que l'on reste, sans nouvelles de lui, que va-t-il arriver? On ne peut pas le considerer comme mort, puisque rien ne justifie cette hypothèse,*[2]) *mais rien ne prouve, non plus, qu'il existe toujours. Les lois ont prévu ce cas d'incertitude en instituant l'absence, et en édictant toute une série des mesures conservatoires qui permettront à l'absent de rentrer en possession de biens qu'il avait laissés et de reprendre dans son pays la situation juridique qu'il occupait avant sa disparition. Mais ceci est une gêne pour la libre circulation des biens, c'est une gêne pour sa famille, pour sa femme qui ne pourra se remarier, pour ses enfants qui ne pourront toucher à des biens auxquels ils ont peut-être droit, si réellement leur père est mort; sans compter les angoisses de l'attente, les espoirs déçus, les souffrances morales de toute sorte causées par le manque de nouvelles.*

III. Die Bestimmungen des art. 4, die hier Abhilfe bezwecken und die, wie dargelegt, in ihren weitgehenden Wirkungen von Bedeutung sind, sollen nunmehr im Einzelnen kurz betrachtet werden. Inwieweit sie geeignet sind, ihrer Aufgabe gerecht zu werden und welchen Bedenken ihnen entgegenstehen, soll einer späteren Erörterung vorbehalten sein.

Hiezu siehe § 20.

---

[1]) a. a. O., S. 170.

[2]) Man denke allerdings an die Möglichkeit der Todeserklärung.

§ 16. Die Mitteilung von der Aufnahme Verwundeter und Toter.

In der Reihe der Pflichten, die art. 4 einer Kriegspartei auferlegt, ist zeitlich diejenige des Abs. 1, sofern man das Objekt der Benachrichtigungen als Ausgangspunkt nimmt, die erste; sie bezweckt die Unterrichtung des Gegners nach einer Schlacht über die aufgenommenen Verwundeten und Kranken und über die aufgefundenen Toten.

Im Wesentlichen hat die neue Konvention durch die Aufstellung der Pflicht, ein Namensverzeichnis der Verwundeten und Kranken und die Identitätszeichen der Toten zu übersenden, eine Forderung verwirklicht, die uns in den Reformbestrebungen des Öfteren[1]) begegnet.

I. Der Zweck des Abs. 1 art. 4 der neuen Konvention soll also hinsichtlich der Verwundeten und Kranken durch die Übermittelung eines Namensverzeichnisses erfüllt werden. Der Anfertigung desselben stehen, was die Feststellung der Persönlichkeit der feindlichen Verwundeten und Kranken anlangt, keine Schwierigkeit im Wege. Schon im eigensten Interesse wird der Schutzbedürftige im allgemeinen mit der Angabe seiner Personalien nicht zurückhalten; dazu aber legt ihm — als Kriegsgefangenen — das allgemeine Kriegsrecht in art. 9 K. G. B. die Pflicht auf

> „auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben“

und droht ihm für den Weigerungsfall den Entzug der Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, an.[2])

Im übrigen ist die Zusammenstellung der in Frage stehenden Namensverzeichnisse bis zu dem Momente ihre Üebermittlung an

---

[1]) Vgl. Lueder, a a. O., art. 2, Anhang XI: „Sobald als möglich hat jede Partei der anderen genaue Listen über die in ihre Hände gefallenen Toten, Verwundeten, Kranken und Gefangenen . . . . . auszustellen“; Meurer I, 63 und dort Zitierte; auch Oltener Entwurf: art. 4, 2: „Jede Armee hat dem Gegner von dessen in ihre Hände gefallenen Verwundeten und Kranken sobald als möglich ein namentliches Verzeichnis zuzustellen“. Siehe Quest. No. 1c.

[2]) Vgl. hiezu Meurer, H. F. K. II, S. 127 f; Zorn, a. a. O., S. 91.

den Gegner, von welcher unten[1]) gehandelt wird, Sache der einzelstaatlichen Organisation.[2])

II. Es liegt in den Verhältnissen, dass sich die Erfüllung der grundsätzlichen Pflicht des Abs. 1 art. 4 wesentlich anders hinsichtlich der aufgefundenen Toten gestaltet.

Zu der Feststellung ihrer Persönlichkeit bedarf es eines objektiven Merkmals, eines Beweisstückes, das sie in irgend einer Form und Art an sich tragen und welches dem Gegner die Benachrichtigung des Heimatstaates ermöglicht.

Für die Toten bestimmt daher Abs. 1 art. 4, dass die Kriegspartei verpflichtet sei

> „die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität zu übermitteln".

Die Erfüllung dieser Pflicht ist offensichtlich von dem Umstande abhängig, dass der Tote ein Erkennungszeichen irgend welcher Art, das zu dem Zwecke der Identitätsfeststellung, resp. der Übersendung tauglich ist, an sich trägt und der Zweck der genannten Bestimmung kann nur unter dieser Voraussetzung erreicht werden.

Es wurde daher in Anbetracht der grossen Bedeutung, die gerade eine genügende und genaue Unterrichtung des Heimatstaates in verschiedener Richtung von dem Tode der ins Feld ziehenden Soldaten hat,[3]) schon vor Lueder[4]) und mit ihm von einer Reihe von Schriftstellern verlangt, dass durch eine internationale Vereinbarung in der Genfer Konvention die Pflicht jedes Staates, seine Soldaten mit Identitätszeichen zu versehen, begründet werden müsse.

---

[1]) Siehe unten, S. 91 ff.

[2]) Deutschland hat Zählkarten. Das Nähere K. S. O. Anlage, S. 323 (Muster) und unten, S. 94.

[3]) Siehe oben § 15.

[4]) a. a. O., S. 321 ff.; Meurer I, 63 und dort Zitierte; Oltener Entwurf, art. 4, 2 anschliessend an das Seite 74 Fussnote 1 Zitierte: „Zu diesem Behufe hat jeder Angehörige der Armee ein Erkennungszeichen zu tragen. Diese Zeichen sind von den Vertragsstaaten einander gegenseitig bekannt zu geben".

Auch das Questionnaire zur Konferenz 1906 stellte deshalb in Frage No. 1b zur Erwägung, ob die Aufnahme der Verpflichtung nicht angebracht sei:

„*Que tout militaire portera sur lui une marque permettant d'établir son identité*".

Von den zu diesem Punkte vorgelegten Entwürfen enthielt allein der englische[1]) dieses Prinzip, allerdings nur in Wunschform.

1. Wenn die erste Kommission die Frage des Questionnaire, für deren Bejahung sich die Literatur beinahe[2]) einstimmig ausgesprochen hatte, mit 14 gegen 7 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen in ihrer dritten Sitzung[3]) verneinte und sich damit gegen die allgemeine Meinung entschloss, so hat sie sicherlich damit nicht die Bedeutung und Notwendigkeit derartiger Identitätsmarken leugnen wollen. Darüber war man sich vielmehr völlig klar und einig und auch der vereinzelte Hinweis des russischen Bevollmächtigten von Martens, dass die Soldaten ihre Identitätsmarken oftmals hinwegwerfen, da sie diese als einen sicheren Wechsel auf den Tod[4]) betrachten und ihnen nicht etwa die gleiche Kraft zuschreiben, wie Amuletten[5]), vermochte sicherlich die Überzeugung der Kommissionsmitglieder von der Unentbehrlichkeit dieser Hilfsmittel zur Durchführung der bezweckten Unterrichtungsspflicht nicht zu erschüttern, wie denn auch auf die Bitte des Schweizers Odier, der Berichterstatter möge in seinem Berichte

---

[1]) p. 59, actes, art. 3: „*il est à désirer que tout individu, combattant ou non-combattant, qui fait partie des armées, porte sur lui une mar que (livret ou carton) propre à établir son identité....*" Aber, „Wünsche" gehören nicht in die Konvention, höchstens ins Protokoll. Sie sind „*for separate treatment*" vorzubehalten, S. S. 59, actes die erläuternden Erklärungen zu art. 3.

[2]) A. M. z. B. Münzel, S. 108 aus formellen Gründen; Roszkowsky, a. a. O., S. 311.

[3]) actes, p. 77.

[4]) So Röthlisberger, a. a. O. S. 22; v. Martens, actes, p. 77: „*comme le signe précurseur de leur mort*".

[5]) Röthlisberger, a. a. O.

die Vorteile der Identitätsmarken erwähnen, Olivier ohne Widerspruch von einer Seite sich hiezu gerne bereit erklärte.[1])

Man hat vielmehr zweifellos die Einführung der Identitätszeichen als eine rein innerstaatliche Angelegenheit betrachtet und sich auf den zu billigenden[2]) Standpunkt gestellt, dass es jedem Staate freibleiben müsse, ob er seine Soldaten mit derartigen Urkunden ausstatten wolle oder nicht. „*Chaque armée doit être laissée libre de procéder comme elle l'entend*".[3])

Es könne sich nur darum handeln, dass die feindliche Kriegspartei diejenigen Identitätsmarken, welche sie bei den feindlichen Gefallenen vorfindet, nach einer Schlacht zurückschicke.[4])

In diesem Sinne, welcher auch den Ausführungen der Bevollmächtigten Kato-Japan, Olivier-Frankreich, die beide ausdrücklich darauf hinwiesen, dass ihre Staaten bereits Identitätsmarken eingeführt hätten, Holland-England und v. Martens-Russland zu Grunde lag,[5]) lautete dann auch die Entscheidung der 1. Kommission, indem sie nach Vorgang eines französischen Entwurfes[6]) das in die jetzige Fassung übergegangene Prinzip in der 3. Sitzung[7]) einstimmig annahm.

2. Demzufolge enthält die neue Konvention lediglich die Verpflichtung einer Kriegspartei, die bei den Gefallenen gefundenen Identitätszeichen dem Gegner zu übermitteln.

Sie schliesst selbstverständlich die Pflicht und zwar die gewissenhaft zu erfüllende Pflicht der auffindenden feindlichen Partei ein, die Leichen irgendwann vor ihrer Beerdigung oder Verbrennung nach solchen Beweismerkmalen zu untersuchen und spricht nicht etwa nur von den „zufällig" oder „ohne Weiteres"

[1]) actes, p. 77.

[2]) Siehe unten, S. 80 ff. sub 3, wo dieser Standpunkt v. Vfr. vertreten wird.

[3]) Renault, R., actes, p. 250.

[4]) Derselbe, actes, p. 77.

[5]) actes, p. 76—77.

[6]) actes, p. 75.

[7]) actes, p. 77.

aufgefundenen Identitätszeichen. Der genannte englische Entwurf[1]) drückte diese Selbstverständlichkeit eigens in dem Wunsche aus:

que ces marques . . . soient soigneusement recherchées par lui.

Das ist aber auch ohne wörtliche Bestimmung der neuen Konvention nötig und klar und es gilt ganz allgemein, dass man die Toten selbst auf dem Schlachtfelde nicht beerdigen darf, bevor man sich nicht alle zur Feststellung ihrer Persönlichkeit irgendwie dienenden Angaben und Beweise verschafft hat.[2])

Denn es kommt noch hinzu, dass die Aufgabe der verpflichteten Kriegspartei sich nicht darin erschöpft

„die militärischen Erkennungsmarken"

also die den Verstorbenen eigens zum Zwecke ihrer Identitätsfeststellung beigegebenen Urkunden aufzuheben und an die zuständige Behörde zu übersenden, sondern weiterhin darin besteht, ebenso mit

„den Beweisstücken der Identität"

d. h. mit allen den Merkmalen zu verfahren, die sich irgendwie an den Kleidern oder in der sonstigen Ausstattung der Toten befinden und zur Feststellung ihrer Person geeignet sind und dienen können.

Die deutsche K. S. O.[3]) spricht in diesem Sinne von „sonstigen Merkmalen, Kleiderstempel u. s. w.".

Im Einzelfalle muss natürlich die Auswahl der Identitätsstücke, sofern keine staatlichen Marken bei den Toten zu finden sind, dem Gutdünken der ausführenden Organe überlassen sein; als Richtschnur wird aber immer der klare Zweck der Massnahme dienen können.

W a n n der verpflichtete Staat die Durchsuchung der Toten nach den Identitätszeichen und die Einsammlung derselben anordnen will, ob kurz vor ihrer Beerdigung oder anlässlich der

---

1) actes, p. 59, art. 2.

2) Bonfils-Grah, a. a. O., S. 591.

3) art. 154; Siehe auch Röthlisberger, a. a. O. „Immerhin soll jeder zur Agnoszierung der Leiche dienende Ausweis.... zu Händen genommen werden".

obligaten Totenschau, mit der sie sich zweckmässig verbinden lassen wird, ist seine Sache. Die deutsche K. S. O.[1]) stellt hier die Vorschrift auf:

„Soldbuch und Erkennungsmarken sind den Gestorbenen in der Regel erst unmittelbar vor der Beerdigung abzunehmen".

Die so gefundenen und aufgenommenen Identitätsmarken und Beweisstücke der Identität sollen dem interessierten Staate in Natur übermittelt werden.

Damit ist von der Konferenz 1906 eine wichtige grundsätzliche Entscheidung getroffen und die Tätigkeit der feindlichen Kriegspartei bei der Identitätsfeststellung der in ihrer Hand befindlichen Toten lediglich zu einer unterstützenden gestempelt worden.

Diese soll also nicht verpflichtet sein, selbständig die Identität der feindlichen Toten festzustellen, wie man es in der Literatur[2]) fast einmütig verlangt hat, und dann „die Listen"[3]) der Toten dem Gegner übersenden, sondern lediglich demselben die Gegenstände übermitteln, die zur Identitätsfeststellung von ihm bestimmt sind oder der verpflichteten Partei hiezu tauglich erscheinen.

Die Identitätsfeststellung an sich bleibt sonach eine Pflicht der eigenen Kriegspartei, bei der sie von dem Gegner durch Gewährung der geeigneten Unterlagen unterstützt wird.

Diese Regelung hat unbestreitbare Vorzüge. Sie überlässt einmal die definitive Identitätsfeststellung demjenigen, der meistenteils allein dazu in der Lage ist, da nur er die auf den Erkennungsmarken oder auch auf den Kleidungsstücken gebrauchten

---

[1]) art. 154. Vgl. auch art. 80, Abs. 3.

[2]) Lueder, a. a. O., art. 2: „hat für die Feststellung der Identität zu sorgen." Vgl. auch österr.-ung. Entw., actes, p. 71: *il aura à constater l'identité des morts.*

[3]) Oltener Entwurf, a. a. O.; Questionnaire No. 1c; Gillot, a. a. O., S. 171 „*les listes des morts ou des signes d'identité trouvés sur chaque cadavre*".

Abkürzungen[1]) versteht und in gehöriger Weise an der Hand seiner Listen und Stammrollen ergänzen kann.

Es werden aber auch durch die Übersendung der Identitätszeichen Missverständnisse in ihrer Bewertung so gut wie völlig ausgeschlossen und schliesslich dem interessierten Staate greifbare und authentische Nachrichten und Bestätigungen von dem Tode seiner Angehörigen gegeben.

Entledigt sich somit der feindliche Staat völlig seiner völkerrechtlichen Pflicht, wenn er die nötigen Gegenstände sammelt und dem berechtigten Teile überschickt, so wäre doch auch weiterhin zu wünschen, dass er die einzelnen Stücke mit Bemerkungen versieht, die über Ort, Zeit und Art des Todes, sowie über die Beerdigungsstätte in Kürze Auskunft geben könnten. Dazu ist er allein im Stande und eine derartige Massnahme würde in hohem Grade der Rücksicht auf die hinterbliebenen Angehörigen des Gefallenen entsprechen. Die deutsche K. S. O.[2]) verlangt in dieser Richtung, dass die Erkennungszeichen zugestellt werden,

> „tunlichst unter schriftlicher Angabe der Art der Verwundung und der Grabstätte“.

3. Wie schon oben erwähnt, liegt es auf der Hand, dass die einzelstaatliche Einführung von Identitätsmarken für die Erfüllung der in art. 4 Abs. 1 den Kriegsparteien hinsichtlich der Toten auferlegte Pflicht von grosser Bedeutung wäre.

Auch jetzt, nachdem diese Pflicht lediglich in einer Unterstützung der grundsätzlich verpflichteten eigenen Kriegspartei besteht, bedarf es keiner näheren Ausführung, dass ihre Erfüllung in vielen Fällen erleichtert und oftmals erst ermöglicht wird, wenn jeder Soldat mit einer Urkunde versehen ist, deren Platz und Be-

---

[1]) Z. B. Deutschland beschreibt seine Erkennungsmarken lediglich mit der Abkürzung des Truppenteils und Nummer der Stammrolle, S. unten S. 84.

[2]) art. 154; Vgl. Lueder, a. a. O., art. 2: „genaue Listen über die Gefallenen .... und deren Verbleib“, S. 324.

schaffenheit[1]) der Gegenpartei bekannt und deren Auffindung, Einsammlung und Übermittelung ohne besondere Schwierigkeiten möglich wäre.

Mit allen Kräften ist daher die Einführung derartiger Identitätszeichen anzustreben und es frägt sich nur, ob es sich hiebei um eine Forderung des Völkerrechtes oder der einzelstaatlichen Entschliessung handelt. Die Genfer Konvention 1906 hat, wie erwähnt, eine internationale Regelung dieses Punktes abgelehnt und es ist auch betont worden, dass die Pflicht eines Staates, Identitätsmarken einzuführen, aus der jetzigen Bestimmung nicht direkt und mit Notwendigkeit geschlossen werden könnte.[2])

Ist das zu missbilligen und ist hier eine Lücke der neuen Konvention?[3])

I. Man muss zunächst sagen, dass bei der Einführung von Identitätsmarken, die allein hier in Frage steht, ein völkerrechtliches Interesse so gut wie nicht im Spiele ist.

Sie wurzelt vielmehr lediglich in den Interessen des Einzelstaates selbst und seiner Angehörigen. *C'est bien de son interêt qu'il s'agit*;[4]) dem Staate allein kommen die Wirkungen der Einführung von staatlichen Erkennungszeichen zu Gute, es sind seine eigenen Angehörigen, welche die Früchte seiner Massnahmen ernten: Es ist oben[5]) gezeigt worden, wie gerade die baldige und genaue Unterrichtung eines Staates von dem Tode seiner Ange-

---

[1]) Vgl. Lueders Vorschlag, a. a. O., art. 2, Anh. XI; Oltener Entwurf, art. 4, 2: „Diese Zeichen sind von den Vertragsstaaten einander gegenseitig bekannt zu geben". Siehe auch unten, S. 84 f. bezüglich der einzelnen Staaten.

[2]) Renault, actes p. 77 *„il n'en resulte pas nécessairement"*.

[3]) Röthlisberger, a. a. O., S. 21: „Dagegen wäre es sehr zweckmässig gewesen und wird Sache einer späteren Revision sein, zu verlangen, dass alle ins Feld ziehende Soldaten obligatorisch mit Erkennungsmarken ausgerüstet werden, die zur Feststellung ihrer Identität dienen, also ihren Namen, Truppennummer u. s. w. enthalten."

[4]) Renault, R., act., p. 250; Auch Lueder, a. a. O. 325.

[5]) S. oben, S. 71 ff.

hörigen für sein politisches und privates Leben von besonderer Bedeutung ist.

Grundsätzlich ist es daher Sache seiner innerstaatlichen Regelung, an welcher das Völkerrecht vorderhand gar kein Interesse hat, soweit und solange als möglich seine eigenen Vorteile zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Identität seiner Toten im Kriege, sei es durch die eigene, sei es durch die fremde Kriegspartei festgestellt werden kann.

Die Berechtigung einer internationalen Regelung kann grundsätzlich erst von dort an und insoweit anerkannt werden, als dem Einzelstaate durch die besonderen Verhältnisse — weil seine Toten sich in Feindeshand befinden — die Möglichkeit der Identitätsfeststellung genommen ist, oder die Wirkung etwa ergriffener Massnahmen — also z. B. eingeführter Erkennungszeichen — durch das Dazwischentreten eines anderen Staates gefährdet und schutzbedürftig erscheinen.

Darum unterliegt es einerseits keinem Zweifel, dass die Identitätsfeststellung der Gefallenen, solange diese sich in den Händen ihrer eigenen Partei befinden, mit dem Völkerrechte nichts zu tun hat und dass sowohl bezüglich ihrer Voraussetzung, Ermöglichung oder Erleichterung als auch hinsichtlich ihrer Durchführung die Einmischung des internationalen Rechtes nicht am Platze ist, obwohl auch hiebei alle diejenigen Interessen in Frage stehen, auf die oben hingewiesen worden ist.

Darum kann aber andererseits das Völkerrecht erst da einsetzen, wo es sich um die Behandlung der Toten in Feindeshand dreht. Jetzt ist aber nur noch Platz für eine Pflicht der feindlichen Partei, in deren Händen sich die Toten befinden. Mag diese nun darin bestehen, dass diese Partei die Identität selbst feststelle oder dass sie, wie die neue Konvention verlangt, die gefundenen Identitätszeichen aller Art sammelt und übermittelt, so kann sie grundsätzlich immer nur dahingehen, dass der feindliche Teil alles seinerseits Mögliche tue, um die Persönlichkeit der gefallenen Feinde festzustellen, und dass er insbesondere die von dem Gegner durch Einführung von Identitätsmarken eingeleitete Identitätsfeststellung nicht störe, sondern unterstütze.

Demnach wäre also nur noch insoweit Raum für das Verlangen der internationalen Pflicht der Einzelstaaten, Erkennungszeichen einzuführen, gegeben, als die Aufstellung dieser Pflicht zur Ermöglichung oder Erleichterung der feindlichen Pflicht dienen könnte.

Es hiesse aber das Verhältnis der völkerrechtlichen zur staatsrechtlichen Frage ganz verkennen, wenn man hier den Ausgangspunkt für die Pflicht des Einzelstaates, Identitätsmarken einzuführen, sehen wollte, und in der Unterstützungspflicht der einen Partei die Begründung der grundsätzlichen Pflicht der anderen Partei suchen würde.

Das würde besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit der Identitätsfeststellung auch in Freundeshand und ihre Folgen dem wahren Inhalt der Frage nicht gerecht werden.

Der Ausgangspunkt für die Pflicht der Identitätsmarkeneinführung liegt vielmehr völlig im Staatsrechte und das Völkerrecht hat sich mit dem abzufinden, was dort gegeben ist.

M. E. ist es daher nicht zu missbilligen, wenn die Konferenz die internationale Regelung der Einführung von Marken unterlassen und sich in richtiger Abgrenzung der Interessensphären damit begnügt hat, jeder Kriegspartei die völkerrechtliche Pflicht aufzuerlegen, dem feindlichen Teile, soweit es in ihrer Macht liegt, bei der Feststellung seiner Toten behilflich zu sein,

> „indem sie die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres sobald als möglich übermittelt“.

II. Die Frage nach der internationalen Aufstellung der einzelstaatlichen Pflicht, jeden Soldaten mit Erkennungsmarken zu versehen, hat zudem keine grosse Bedeutung.

Denn das umfangreiche Interesse, das, wie wiederholt bemerkt, die einzelnen Staaten an der Einrichtung des fraglichen Institutes haben, ist die beste Gewähr für seine Durchführung, auch ohne völkerrechtlichen Zwang.

In diesem Sinne sagt Olivier in seinem Berichte:[1])

„*La nation qui aura pourvu ses soldats de signer de ce genre pourra ainsi établir à coup sûr la liste de ses morts et celle qui ne l'aura pas fait, ne pourra s'en prendre qu'à elle-même de l'incertitude qui pourra en resulter.*"

So sind denn auch in den meisten Ländern bereits solche Marken eingeführt, die, soweit sie bekannt, im Folgenden genannt sind:

D e u t s c h l a n d versieht seine Soldaten mit Erkennungsmarken und lässt als weiteren Identitätsbeweis das jedem Soldaten übergebene Soldbuch gelten.[2]) Die Bekleidungsordnung[3]) gibt hiezu folgende Beschreibung:

> „Kleine Marke von Blech, abgerundet, mit zwei Löchern zur Befestigung einer Schnur. Auf der Marke Bezeichnung des Truppenteils in verständlicher Abkürzung und Nummer der Truppenstammrolle. Die Marke wird an einer um den Hals zu legenden Schnur auf der Brust getragen".[4])

In F r a n k r e i c h hat man durch einige Ministerialverfügungen der 80er Jahre Identitätstafeln — *plaques d'identité* — eingeführt,[5]) von denen sich Bonfils-Grah[5]) eine leichtere und sichere Ermittelung als früher verspricht.

P o r t u g a l liess auf der Konferenz 1906 durchlöcherte Eisenmarken vorzeigen,[6]) die rasch eingesammelt, auf eine Schnur gezogen und so durch Zusammenknüpfen dieser an den Enden leicht befördert werden können.[7])

---

[1]) actes, p. 98.

[2]) K. S. O., art. 80; 152, 154.

[3]) Bekl. O. II, § 81 lit. f.

[4]) Für die Offiziere und Beamte siehe „Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweisung, Vorbem. 2a".

[5]) Bonfils-Grah, a. a. O., S. 591.

[6]) Röthlisberger, a. a. O., S. 22.

[7]) Raposo-Botelho beantragte im Namen der portugiesischen Delegation die gleichmässige Einführung dieses Systems in allen Staaten, actes, p. 76. Der Antrag ist durch die prinzipielle Stellung der Konferenz in dieser Frage erledigt gewesen.

Die Schweiz ferner hat Identitätsmarken aus Zelluloid, die beschrieben werden können, für den Kriegsfall vorgesehen.[1])

Auch Japan schliesslich hat in seiner Armee die Einrichtung der Identitätszeichen getroffen.[2])

§ 17. Der ständige Nachrichtenaustausch.

Wenn die Verwundeten und Kranken aufgenommen sind, dann sollen sich die Kriegsparteien nicht nur von der Aufnahme Kenntnis geben, sondern sich, wie weiterhin der 1. Satz des Abs. 2 art. 4 bestimmt, gegenseitig über die wesentlichen Veränderungen der äusseren Lebensverhältnisse der in ihren Händen befindlichen feindlichen Verwundeten und Kranken auf dem Laufenden halten.

Die neue Konvention fordert daher gegenseitigen Nachrichtenaustausch über die Unterbringung der Kranken und Verwundeten, über den Wechsel in derselben, über die Aufnahme in die Lazarette und schliesslich über die vorkommenden Sterbefälle.

Einerseits wird man diese Aufzählung der mitteilungspflichtigen Tatsachen für erschöpfend erachten müssen und ständige gegenseitige Benachrichtigungen z. B. über Art und Verlauf der Krankheiten nicht verlangen können.

So weit geht der Inhalt der Vorschrift nicht. Sie will nur jede Kriegspartei in die Lage versetzen, jederzeit über den Aufenthaltsort ihrer Leute unterrichtet, alle weiteren Erkundigungen selbst einziehen zu können.

Darum muss ihr aber andrerseits von der Unterbringung ihrer Verwundeten und Kranken, von dem Wechsel in dieser und von der Aufnahme in Lazarette, resp. Entlassung aus solchen in einer Weise Kenntnis werden, die dem eben genannten Zwecke entspricht.

Der Nachrichtenaustausch wird sich daher nicht nur auf die nackten Tatsachen, sondern auch auf die wesentlichen Nebenumstände, Ort, Zeit u. s. w. beziehen müssen.

---

[1]) Röthlisberger, a. a. O.

[2]) Erklärung Katos-Japan, actes, p. 76.

Besonders hinsichtlich der verstorbenen Verwundeten und Kranken ist auch hier wieder Angabe über Zeit und Art des Todes und Ort der Beerdigung dringlich zu wünschen.

Es ist immer der Zweck der Bestimmung im Auge zu halten und danach zu verfahren.

Besondere Beachtung verdient die Forderung, dass dieser gegenseitige Nachrichtenaustausch ständig zu geschehen hat, dass sich die Kriegsparteien

„auf dem Laufenden zu halten haben",

womit die ununterbrochene Dauer des gegenseitigen Nachrichtenverkehrs gewährleistet werden soll.

Das Questionnaire verlangte in seiner Frage 1c nur:

„*Que la liste des morts, des blessés et des malades receuillis par l'ennemi soit remise le plus tôt possible, par celui-ci aux autorités de leur pays ou de leur armée*"

und in dieser Fassung ist auch die Frage der gegenseitigen Mitteilung bei der 1. Lesung in der 1. Kommission angenommen worden.[1])

Diese Pflicht ist aber nunmehr in Abs. 1 art. 4 aufgestellt, während die Pflicht des ständigen Nachrichtenaustausches erst bei der 2. Lesung des jetzigen art. 4 in der 6. Sitzung der 1. Kommission[2]) in wesentlicher Übereinstimmung mit einem französischen Entwurf[3]) zur Beratung gestellt und mit 21 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen worden ist.

Die Genfer Konferenz 1906 ist damit also über die Forderung des Questionnaire und der meisten in dieser Richtung gemachten Reformvorschläge[4]), die ähnlich lauteten, hinausgegangen.

In Anbetracht der zahlreichen bemerkenswerten Vorteile, die eine ständige Unterrichtung jedes Staates über das Los seiner verwundeten und kranken Angehörigen hat, ist die Aufstellung der dauernden gegenseitigen Benachrichtigungspflicht nur zu

---

1) „Einstimmig", actes, p. 77.
2) actes, p. 94.
3) actes p. 75.
4) S. oben S. 74 Fussnote 1.

billigen, wenn sich auch hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung Zweifel erhoben haben.

Vor allem die Bevollmächtigten Mecensseffy-Österreich und Goutchkoff-Russland wiesen darauf hin,

„*que les obligations contenues dans cet article sont excessives*“ und legten dar, dass man einen kriegführenden Staat zwar zwingen könne, Büreaux zu errichten, die mit der Vermittelung von Auskünften beauftragt seien, dass man ihn aber nicht verpflichten könne, seinen Gegner über alle Veränderungen auf dem Laufenden zu halten.[1])

Auch Macpherson-England hat dann später[2]) bei seinen Hinweisen auf die Mängel der neuen Konvention zu art. 4 Abs. 2 bemerkt, dass die Worte

autant qu'il sera possible

nötig seien, um die weitgehende Verpflichtung abzumildern, bei deren Durchführung sich grosse Schwierigkeiten zur Zeit eines Krieges ergeben könnten.

Wenn nun auch zuzugeben ist, dass eine dauernde und ständige gegenseitige Unterrichtung, die natürlich, soll sie ihrem Zwecke gerecht werden, zur richtigen Zeit erfolgen muss und daher wohl geeignet ist, ziemliche Anforderungen an die innere Organisation[3]) einer Armee zu stellen, mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, so haben diese doch nicht ausschlaggebend sein können, nachdem die Erfahrung bereits die Durchführbarkeit eines ständigen Nachrichtenverkehres erwiesen hat:

---

[1]) actes p. 94.

[2]) actes p. 237.

[3]) Welche Massnahmen ein Staat trifft, um der Bestimmung, soweit es sich um die Sammlung der Nachrichten dreht, gerecht zu werden, ist seine Sache. Für Deutschl. siehe K. S. O. art. 160, 2, 99, 217, u. A.; Vgl. auch über „Dienstbetrieb im Feldlazarett“, Anlage z. K. S. O., S. 10 ff., 293 ff., S. unten S. 91 ff.

Insbesondere für die Nachricht über den Tod, S. art. 346 K. S. O. u. 112 ff. K. S. O., Anl.; art. 19 K. G. B.

Nach der Mitteilung des russischen Gelehrten von Martens auf der Konferenz 1906[1]) haben die Parteien im russisch-japanischen Kriege 1904

de communications faciles et constantes

unterhalten.

Die Praxis hat also, wie auch v. Martens ausführte, die Möglichkeit eines dauernden Auskunftsaustausches zwischen den beiden Kriegsparteien selbst während der Feindseligkeiten bestätigt und damit die einzigen Bedenken zerstreut, welche gegen die Bestimmung des art. 4 Abs. 2 Satz 1 geltend gemacht werden können.

§ 18. Die Übermittelung der Nachlassgegenstände.

In dem 2. Satze des Abs. 2 art. 4 wird den Kriegsparteien schliesslich zur Pflicht gemacht:

„alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf dem Schlachtfelde gefunden, oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, zu sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen."

I. Der oben[2]) dargelegte Zweck der Bestimmung kommt in der Fassung des Prinzipes, das erst in der 2. Lesung[3]) im Anschluss an einen französischen[4]) Entwurf — auch der englische[5]) enthielt eine diesbezügliche Vorschrift — beraten und angenommen wurde, zum Ausdruck: die Sammlung der Gegenstände hat zu geschehen,

„um sie den Berechtigten übermitteln zu lassen"

und ihnen damit das Eigentum der Ihren aus ideellen oder materiellen Gründen zuzuführen.

---

[1]) actes p. 76.

[2]) S. oben S. 70 ff.

[3]) actes p. 94.

[4]) actes p. 75.

[5]) actes p. 60, art. 3 Abs. 3; siehe unten S. 89.

II. Dieses Interesse, welches durch die neue Bestimmung geschützt wird, besteht auch für die Angehörigen der in Freundeshand Verstorbenen selbstverständlich in gleichem Masse und schon aus egoistischen Gründen wird der Einzelstaat für sich diesen Fall regeln.

Aber die Vorschrift der Genfer Konvention bezieht sich nur auf die Pflicht einer Kriegspartei hinsichtlich der feindlichen Toten, auch ohne eine ausdrückliche dahingehende Erklärung.

Das erledigt sich schon damit, dass ein internationaler Vertrag weder veranlasst noch kompetent ist, die Pflichten eines kriegführenden Staates seinen eigenen Untertanen gegenüber festzusetzen.

Wenn also Macpherson in der Sitzung vom 6. Juli 1906 den Wortlaut des art. 4 Abs. 2 mit der Erklärung

il n'est pas assez clairement indiqué si l'article s'applique aux objets personnels des malades et blessés des deux belligerants ou à ceux de l'ennemi seulement

rügte,[1]) so vermag dies keinerlei Bedenken über den wahren und selbstverständlichen Inhalt der Konvention zu erregen.

III. Die Pflicht der Kriegsparteien besteht demnach darin

1. Die Nachlassgegenstände zu sammeln. Für die Auswahl der Gegenstände, die zu sammeln sind, gibt die Konvention nur allgemeine Gesichtspunkte; sie spricht schlechthin von

„allen zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen, Wertsachen, Briefen u. s. w.“

Die Pflicht ist also ausgedehnt auf alle Gegenstände, die man bei den Toten auf dem Schlachtfelde gefunden hat oder die von den versterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden.

Es kommt nicht darauf an, ob die Gegenstände einen reellen[2]) oder vielleicht nur ideellen Wert haben, ob es Gebrauchsgegenstände, Wertsachen, Briefe sind.

Akyiama, ein Delegierter Japans, hatte auf der Konferenz vorgeschlagen,[3]) die Pflicht der Sammlung nur auf die Gegenstände

---

[1]) actes p. 237.

[2]) Engl. Entwurf actes p. 60, art. 3, Abs. 3 „*des objets de valeur*“.

[3]) Hier spielt die Frage der Identitätsfeststellung wieder herein.

zu erstrecken, „deren Eigentümer bekannt sei", und ausgeführt, dass die Erfahrung im russisch-japanischen Kriege die Notwendigkeit einer derartigen Einschränkung erwiesen habe.

Dieses Bedenken kommt auch jetzt als eine Frage der praktischen Durchführbarkeit dann in Betracht, wenn man den Eigentümer nicht kennt und nicht weiss, ob es sich um Eigentum eines Freundes oder eines Feindes handelt. Wenn dies nicht zu ermitteln ist, besteht selbstverständlich ein völkerrechtlicher Zwang zur Sammlung nicht.

Es ist vielmehr die Feststellung erforderlich, aber auch genügend, dass die auf dem Schlachtfelde aufgefundenen Gegenstände — um die es sich hier vor allem handelt — einem Angehörigen der feindlichen Partei zugehören; dann müssen sie gesammelt werden.

Die innenstaatliche Durchführung dieser Vorschrift, die sich auf dem Schlachtfelde anlässlich der zur Identitätsfeststellung erforderlichen Massnahmen bewerkstelligen lassen wird, ist im Übrigen der Organisation der einzelnen Staaten überlassen.

2. Die so gesammelten Gegenstände müssen der feindlichen Landesbehörde überschickt werden.

Der Zweck ist die Übermittelung an die Berechtigten. Die Ausfindigmachung derselben und die Zustellung der Gegenstände an sie ist also Sache des eigenen Staates; bei dieser Aufgabe muss er natürlich von der übersendenden Partei durch die Mitteilung der näheren Umstände, unter denen die Gegenstände in deren Besitz gelangt sind, unterstützt werden.

Es ist also einmal nicht die Pflicht der feindlichen Partei, die Berechtigten zu ermitteln, wozu sie auch besonders hinsichtlich der auf den ihr dem Namen nach unbekannten Toten gefundenen Sachen gar nicht im Stande wäre; sie muss aber zum anderen dem Gegner die Grundlagen verschaffen, dass dieser den verstorbenen Eigentümer der Gegenstände und damit die Empfangsberechtigten erkunden kann.

Das ist insbesondere bei den auf dem Schlachtfelde gefundenen oder den Toten auf dem Schlachtfelde abgenommenen Sachen der Fall.

3. Wie dann die eigne Partei mit den ihr übersandten Nachlassgegenständen verfährt, bleibt ihr überlassen und es ist insbesondere ihre Sache, ob und inwieweit sie unter den erhaltenen Gegenständen hinsichtlich der Aufbewahrung zwecks späterer Übermittelung an die Berechtigten eine Auswahl treffen will.

Grundsätzlich werden hier die Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, die in dem betreffenden Staate für das Verfahren mit den selbst den eigenen Toten abgenommenen Gegenständen gelten.[1])

Denn zwischen diesen und den aus Feindeshand überkommenen Gegenständen wird ein Unterschied in der Behandlung nicht zu machen sein.

§ 19. Die den Verkehr des art. 4 vermittelnden Organe.

Auf welchem Wege und durch die Vermittelung welcher Behörden die Kriegsparteien miteinander im Umkreise des art. 4 verkehren wollen, ist ihnen durch die Genfer Konvention freigestellt; an und für sich kann es auf militärischem oder diplomatischem Wege geschehen, wie Abs. 1 art. 4 ausdrücklich festsetzt.[2])

Es kommen hier jedoch die völkerrechtlichen Bestimmungen der art. 14 und 16 K. G. B.[3]) in Betracht, die hinsichtlich aller

---

[1]) Für Deutschland vergleiche man die Vorschriften der Ziff. 114 u. 115 K. S. O. Anlage.

[2]) „Deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres“.

[3]) Meurer H. F. K. II, S. 145 ff.; Zorn, a. a. O., S. 118.

Kriegsgefangenen denselben Motiven wie art. 4 der Genfer Konvention ihre Entstehung verdankten.

Sie enthalten Vorschriften über die Massnahmen, die von den kriegführenden Staaten zum Zwecke des Nachrichtenaustausches zu treffen sind und machen es denselben zur Pflicht, beim Ausbruche der Feindseligkeiten Auskunftstellen — *bureaux de renseignements* — zu errichten, denen die Aufgabe zufällt, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten und alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den [gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder][1]) in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, zu sammeln und sie dem Berechtigten zuzustellen.[2])

Damit sie der Aufgabe der Auskunftserteilung gewachsen sind, hat besonders die Haager Konferenz 1907 eine Reihe von Vorschriften gegeben, die für die ganze Materie und für die Durchführbarkeit des art. 4 der Genfer Konvention von grosser Bedeutung sind.

Danach[3]) ist die Auskunftstelle verpflichtet, über jeden Kriegsgefangenen — also auch jeden Verwundeten und Kranken — ein Personalblatt anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

Auf diesem Personalblatte hat sie die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen zu verzeichnen.

Um ihr dies zu ermöglichen, erhält sie von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch,

---

[1]) Das in [ ] Gesetzte ist 1907 auf der Haager Konferenz hinzu gekommen.

[2]) art. 14 Abs. 1 u. 2.

[3]) Ebenda Abs. 1.

über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie die sonst nötig werdenden Auskünfte.[1])

Das Personalblatt, das somit über alle Begebenheiten und Schicksale der Kriegsgefangenen Kunde gibt, wird dann nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.[2])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Organe, welche hier das Kriegsrecht für alle Kriegsgefangenen eingeführt hat,[3]) hauptsächlich auch dazu berufen sein werden, in dem nach art. 4 der Genfer Konvention erforderten gegenseitigen Verkehre der Kriegsparteien zu vermitteln und man hat auch auf der Konferenz 1906 auf sie und ihre Bedeutung hingewiesen.[4])

Und besonders nach den Ergänzungen, welche die Haager Konferenz von 1907 gebracht hat, ist es geradezu selbstverständlich, dass auch der ständige Nachrichtenaustausch, welcher art. 4 von den Parteien verlangt, diesen Auskunftsstellen zufällt, denen die nötigen Unterlagen schon auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes jederzeit zur Verfügung stehen.[5])

Es ist noch kurz auf die diesbezügliche Einrichtung in Deutschland zu verweisen.

---

[1]) In den früheren art. 14 hiess es nur: „über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle“. Auch fehlte hier noch die Beschreibung des Personalblattes.

[2]) Neue Bestimmung des art. 14 Abs. 1 letzter Satz.

[3]) Und die gemäss art. 16 K. G. B. noch einige Vergünstigungen, so Freiheit von Porto und jeglicher Postgebühr für alle von ihnen abgesandten und an sie bestimmten Sendungen, geniessen.

[4]) *„den Beer Portugal attire l'attention de la Commission sur l'article 14 de la Convention de la Haye. Cet article imposa l'obligation d'ouvrir des bureaux de renseignements pour les prisonniers de guerre; il faut étendre cette prescription aux malades et blessés*“, actes p. 94; Siehe auch engl. Entw., a. p. 60 art. 3 Abs. 2, der sich ausdrücklich auf art. 14 bezog.

[5]) Im russisch-japanischen Krieg erfolgte ein ständiger Austausch der Auskünfte über alle Kriegsgefangenen durch die beiden Kriegsgefangenenbureaux. S. oben S. 88.

Ziff. 321 K. S. O. sagt:

„Zur Sammlung und Mitteilung von Nachrichten über Verwundete und Kranke wird ein Zentral-Nachweisebureau (Ziff. 539) als eine selbstständige Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums errichtet.

Seine Aufgaben — [soweit sie sich auf die Angehörigen des feindlichen Heeres (Kriegsgefangene) beziehen] sind — Sammlung der von den Truppen und Lazaretten, aus den Kriegsgefangenendepots und Festungen, eingehenden Nachrichten über Angehörige des feindlichen Heeres (Kriegsgefangene) behufs Vermittelung

a) Der Auskunftserteilung über gesunde, kranke und gestorbene Angehörige des feindlichen Heeres;

b) Der Überweisung von Nachlasssachen von Angehörigen des feindlichen Heeres an die Empfangsberechtigten".

§ 20. **Schlussbemerkungen.**

Indem die Genfer Revisionskonferenz 1906 den art. 4 schuf, ist sie weit über den Kreis der Vorschläge, welche in dieser Richtung gemacht worden waren, hinausgegangen und hat sich lediglich in der Frage der Identitätsfeststellung etwas zurückhaltender gezeigt.

In weitgehendstem Masse hat sie für einen dauernden Verkehr zwischen den Kriegsparteien hinsichtlich der Verwundeten, Kranken und Toten gesorgt.

Man wird dies vom allgemein völkerrechtlichen Standpunkte aus und im Interesse des humanen Zweckes, dem hier gedient wird, nur begrüssen können und nichts dagegen einzuwenden haben.

Jedoch kann es erheblichen Bedenken[1]) unterliegen, ob die Erledigung dieser Materie in der Genfer Konvention und in Beschränkung auf die Verwundeten und Kranken berechtigt und zu billigen ist.

Die Genfer Konvention ist ein sonderrechtliches Abkommen, welches die Besserung des Loses der Verwundeten und Kranken bezweckt; es haben also grundsätzlich nur solche Vorschriften

---

[1]) Vgl. Münzel, a. a. O., S. 107 f.; Roszkowsky, a. a. O., S. 311; Bircher, a. a. O., S. 50.

darin Platz zu finden, welche in erster Linie und unmittelbar diesen Zweck im Auge haben. Wenn es nun auch sicherlich nicht angebracht ist, aus formellen, engherzigen Gründen alle Vorschriften aus der Konvention zu verbannen, die strenggenommen diese Voraussetzungen nicht erfüllen und vielmehr dort, wo ein besonders mit dem Lose der Verwundeten und Kranken nur irgendwie zusammenhängendes, humanes Interesse in Frage steht,[1]) eine Ausnahme wird zulassen dürfen, so müssen doch gewisse Grenzen gewahrt werden, damit der Genfer Konvention der Charakter als sonderrechtliches Abkommen erhalten bleibt und in ihr nicht solche Materien geregelt werden, die einem allgemeinen internationalen Abkommen vorzubehalten wären.

Aus zwei Gründen erregt der art. 4 in dieser Hinsicht Bedenken.

I. Die Bestimmungen des art. 4 bezwecken die Besserung des Loses der Verwundeten und Kranken nicht in erster Linie.

Was einmal die Vorschriften des art. 4 anlangt, die sich mit den Verwundeten und Kranken selbst beschäftigen und den Nachrichtenaustausch über ihr Schicksal zum Gegenstande haben, so kommen ihre Wirkungen zwar mittelbar den Verwundeten und Kranken zu Gute, indem ihnen Nachrichten und Liebesgaben der Ihrigen übersandt werden können; aber der Schwerpunkt des hier erstrebten Erfolges liegt doch in der Unterrichtung der Angehörigen der in Feindeshand aufgenommenen Verwundeten und Kranken und ihres Heimatstaates. Für die Verwundeten und Kranken ist ja in Feindeshand in der Hauptsache durch die anderen Bestimmungen der Genfer Konvention gesorgt; ihre Angehörigen und ihr Heimatstaat sollen aber auch wissen, dass ihre Leute in geordneter Pflege aufgenommen sind und wie es ihnen weiter ergeht.

Noch mehr gilt das Gesagte von den Bestimmungen des art. 4, welche sich mit den Toten d. h. mit der Übersendung des Identitätszeichen und der Nachlassgegenstände befassen. Hier besteht der

---

[1]) Vgl. oben § 14 „Schutz der Toten auf dem Schlachtfelde“.

Vorteil für die Verwundeten und Kranken lediglich in dem Bewusstsein, dass nach ihrem Tode das Interesse ihres Staates und ihrer Angehörigen gewahrt werde, also höchstens in einer beruhigenden psychischen Einwirkung der vorweggenommenen Folgen der Bestimmungen, womit schon gesagt ist, dass die wahre Bedeutung derselben in ihrer Wirkung auf die inneren Verhältnisse des Heimatstaates oder seiner Angehörigen zu suchen ist.

Es ist eine *nécessité sociale*[1]) resp. ein schutzbedürftiges Interesse von Angehörigen der im Feindeslande gefallenen Krieger hier in Frage, das mit der Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken eigentlich nichts zu tun hat.

Immerhin besteht, wie oben ausgeführt ist, ein gewisser Zusammenhang mit den Schützlingen der Genfer Konvention und sohin ein wenn auch zweifelhafter Grund für die Berechtigung des art. 4 in dem Genfer Abkommen.

Durchschlagender muss ein anderes Bedenken sein:

II. Es handelt sich im art. 4 nicht um Fragen des Verwundeten- und Krankenrechtes, sondern um solche des Kriegsgefangenenrechtes schlechthin.

Was oben über die Wirkungen eines geregelten gegenseitigen Verkehres der Kriegsparteien hinsichtlich der Verwundeten und Kranken gesagt ist, und was insbesondere über das Interesse des Heimatstaates und der Angehörigen ausgeführt wurde, gilt grundsätzlich für den Nachrichtenaustausch über alle Kriegsgefangenen.

Jeder Kriegsgefangene will, dass seine Angehörigen von seinem Verbleib unterrichtet sind, will mit ihnen einen Gedankenaustausch unterhälten.

Jeder Kriegsgefangene will die Beruhigung haben, dass nach seinem etwaigen Tode seine Angehörige benachrichtigt werden und ihnen sein Eigentum übermittelt wird.

Hinsichtlich eines jeden Kriegsgefangenen besteht aber auch für den Heimatstaat und die Angehörigen dasselbe so oft erwähnte Interesse und es kann eine Auskunft über den Verbleib ihrer

---

[1]) Gillot, a. a. O., S. 171.

Angehörigen ihnen nur dann nützen, wenn sie sich auf alle in Feindeshand Befindlichen erstreckt.

Wohl legt die besonders bedauernswerte Lage der Verwundeten und Kranken, die zu dem seelischen Schmerze der Unfreiheit noch die körperlichen Leiden zu erdulden haben, den Gedanken eines regen und beständigen Nachrichtenaustausches zwischen den Kriegsparteien besonders nahe.

Aber der Gedanke setzt zu seiner Entstehung und Begründung die Krankheit und Verwundung nicht voraus und schöpft vielmehr seinen wahren Inhalt einzig und allein aus der Tatsache, dass sich Angehörige einer Kriegspartei in feindlicher Gewalt befinden. Deshalb hatte auch das allgemeine Kriegsgefangenenrecht die Materie bereits auf der Haager Konferenz in Behandlung genommen und für alle Kriegsgefangenen in den art. 14 ff. geregelt.

Über diese Bestimmungen, von denen im vorhergehenden Paragraph gesprochen worden ist und die in ihrer Durchführung ohne Weiteres[1]) den Verwundeten und Kranken als Kriegsgefangenen zu Gute kommen, ist man aber auf der Konferenz 1906 hinsichtlich der Verwundeten und Kranken allein hinausgegangen — soweit sie sich auf die Auskunftserteilung — oder hat sie unnötigerweise wiederholt — soweit sie sich auf die Sammlung der Nachlassgegenstände beziehen.[2])

Einmal nämlich schreibt art. 14 K. G. B. lediglich die Errichtung von Auskunftsstellen, die zur Auskunftserteilung bestimmt und befähigt sind, vor, schafft also nur die Organe, denen man sich im gegenseitigen Verkehr bedienen k a n n, während art. 4 der Genfer Konvention für die Verwundeten und Kranken allein d e n V e r k e h r s e l b s t in weitem Umfange fordert.

---

[1]) den Beer Portugal verlangte Ausdehnung des art. 14 K. G. B. auch auf die Verwundeten und Kranken, actes p. 94.

[2]) Die einschlägige deutsche Bestimmung — s. o. S. 94 f. — macht einen Unterschied nicht und baut sich völlig im Sinne des art. 14 auf.

Hinsichtlich der Nachlassgegenstände aber wird im art. 4 der Genfer Konvention die Kriegspartei schlechthin, im art. 14 K. G. B. die Auskunftsstelle zu der Sammlung und Übermittelung derselben verpflichtet.

Wir haben also eine doppelte Regelung der Materie, einmal für alle Kriegsgefangenen in dem Landkriegsabkommen und weiterhin für die Verwundeten und Kranken allein in der Genfer Konvention.

Das ist zu missbilligen und nur die Folge davon, dass die Genfer Konferenz über den Kreis der sonderrechtlichen Fragen hinausgegriffen und eine Materie in der Genfer Konvention geregelt hat, die ihrer Voraussetzung und — ihrem Inhalte nach dem allgemeinen Kriegsgefangenenrechte angehört.

Das Verhältnis der an und für sich also von den gleichen Voraussetzungen ausgehenden Bestimmungen des art. 14 K. G. B. und art. 4 der Genfer Konvention ist demnach, wie im vorhergehenden Paragraphen erwähnt ist, ein ergänzendes. Regelmässig werden nämlich die in den einzelnen Staaten gemäss art. 14 K. G. B. errichteten Auskunftsstellen auch in dem in art. 4 geforderten Verkehre zu vermitteln haben.

Damit ist wenigstens hinsichtlich der vermittelnden Zentralbehörden der einzelnen Staaten für alle Kriegsgefangenen — ob verwundet oder nicht — die nötige Einheit geschaffen, die in der Regelung der ganzen Materie zu wünschen ist und erstrebt werden muss.

Zweites Hauptstück.

Die Verwundeten und Kranken als Kriegsgefangene.

1. Abschnitt.

Das Prinzip.

§ 21. Die Aufnahme des Prinzips.

Die Schutzvorschriften der Genfer Konvention, welche sich mit den Verwundeten und Kranken selbst beschäftigen und im Vorhergehenden besprochen wurden, haben zur Voraussetzung, dass sich diese in den Händen der feindlichen Partei befinden.

Schutz und Pflege der Verwundeten und Kranken auch in Feindeshand ist ja der Grundgedanke des ganzen Abkommens.

Als Angehöriger einer Kriegspartei aber in der Gewalt des Gegners zu sein, ist schon an und für sich ein völkerrechtlich bedeutungsvoller Zustand.

Angehörige einer Kriegspartei, die in die Hände des Feindes geraten, werden dessen Kriegsgefangene und unterstehen damit den für die Kriegsgefangenen und ihre Behandlung völkerrechtlich anerkannten Vorschriften.

Gilt dieser Satz auch für die Angehörigen einer Kriegspartei, die verwundet oder krank in Feindesgewalt fallen oder in Feindeshand erkranken?

Die Genfer Konvention 1864 hatte diese grundsätzliche Frage nicht beantwortet und sich damit begnügt, die Stellung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand mit den Worten zu kennzeichnen:

„*ils seront receuillis et soignés*".

Es zeigte sich jedoch das Bedürfnis, auch über die allgemeine Stellung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand Klarheit zu schaffen und durch eine diesbezügliche Ergänzung der Kon-

vention die Meinungsverschiedenheiten zu beendigen, die sich in der Erörterung der Frage ergeben hatten und darin gipfelten, ob die Verwundeten und Kranken in Feindeshand eine von Grund aus besondere Stellung einnehmen und nur als Verwundete und Kranke in Betracht kommen könnten oder ob sie als Angehörige einer Kriegspartei nach wie vor den Vorschriften über Kriegsgefangene im Rahmen der durch ihre besondere Lage nötig werdenden Zugeständnisse unterworfen seien.

I. Die Pariser Konferenz 1867—art. 6[1]) — der Oltener Entwurf — art. 1[2]) — und mit ihnen eine Reihe von Schriftstellern[3]) entschieden sich für die Bejahung der ersten Alternative und verlangten, indem sie die Stellung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand teils mit dem inzwischen als verfehlt gerügten Ausdruck „Neutralität“,[4]) teils mit dem an und für sich zutreffenden aber hier falsch angewandten Worte „Unverletzlichkeit“[5]) bezeichneten, die Befreiung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand von dem Schicksal der übrigen Angehörigen einer Kriegspartei, ihre Befreiung von der Kriegsgefangenschaft. Sie wollten den Kranken und Verwundeten nicht nur hinsichtlich seiner besonderen Pflege, sondern seiner ganzen völkerrechtlichen Stellung aus dem Kreise seiner Mitgefangenen herausgehoben und diesen Sonderzustand erst mit der Heilung und Dienstfähigkeit[6]) wieder beendigt wissen.

Diese Ansicht entsprang sicherlich einem sehr humanen Empfinden. Wer bestrebt ist, den Verwundeten und Kranken in Feindeshand möglichst viele Vorteile und Vergünstigungen zuzuwenden, den muss der Gedanke an eine von Grund aus und in

---

[1]) Lueder, a. a. O., S. 182; schon die Entwürfe der Pariser Delegierten-Konferenz, a. a. O., S. 159.

[2]) Bircher, a. a. O., S. 54.

[3]) Bircher, a. a. O., S. 40 f; Olivi, Ziegler siehe Gillot, a. a. O., S. 154 f.; Naundorff u. A. siehe Triepel, a. a. O., S. 32.

[4]) Olten und Pariser Konferenz.

[5]) Bircher. a. a. O.; Gillot, a. a. O., S. 156; S. oben S. 26 f.

[6]) So z. B. Bircher, a. a. O.; Oltener Entwurf, art. 3.

jeder Hinsicht bevorzugte Stellung derselben blenden. Aber er darf sich hiebei nicht verleiten lassen, in seinem edlen Streben die Grenzen, die ihm das Völkerrecht zieht, zu überschreiten und klare Prinzipien zu verwischen.

II. Denn es ist ein klares Prinzip, an dem man festhalten muss,[1]) dass auch die Verwundeten und Kranke in Feindeshand Kriegsgefangene sind.

Das ist die notwendige Folge davon, dass sie als Angehörige einer Kriegspartei in den Händen des Gegners Feinde sind und bleiben und grundsätzlich als solche behandelt werden müssen. Es geht eben nicht an, den Angehörigen einer Kriegspartei *indépendamment de sa qualité d'ami ou d'ennemi*[2]) zu betrachten, nur weil er besonders hilfsbedürftig, verwundet oder krank ist. Denn die Mittel zur Entscheidung der Frage, ob im Kriege eine Person Freund, Feind oder Neutraler ist, werden aus bestimmten völkerrechtlichen Grundsätzen geschöpft, deren Geltung solange feststeht und deren Wirkungen solange in Kraft sind, als ihr Voraussetzungen bestehen oder ihre Wirkungen nicht ausdrücklich für einzelne Fälle ausgeschlossen werden.

Ein solcher Grundsatz ist aber, dass der Angehörige einer Kriegspartei in der Gewalt des Gegners Feind und damit Kriegsgefangener ist.

Wunden und Krankheiten gewähren zwar sicherlich einen Anspruch auf gesonderte, der Lage des Betroffenen angemessene Behandlung; sie berühren aber ebenso bestimmt die Voraussetzungen dieses Grundsatzes — dass sich nämlich der Angehörige einer Kriegspartei in der Gewalt des Gegners befindet — und damit den Grundsatz selbst in keiner Weise; denn unbestreitbar sind auch die verwundeten und kranken Soldaten Angehörige einer Kriegspartei.

Die Verwundeten und Kranken sind daher in Feindeshand Kriegsgefangene.

---

[1]) Zorn, im neuen Reich, S. 334 zit. nach Meurer H. F. K. II, 406.

[2]) Olivi, *Cenni storici et critici sulla Convenzione di Geneva* zit. nach Gillot, a. a. O.

III. Nur durch eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie z. B. hinsichtlich des Sanitätspersonals gegeben ist, könnten die Wirkungen dieses Prinzips für sie ausgeschlossen werden.

1. Bis jetzt bestand eine solche nicht.

Die einzige hier zu befragende Rechtsquelle — nämlich die Genfer Konvention 1864 — schweigt über diese grundsätzliche Frage. Wenn aber überhaupt etwas, so kann aus diesem Stillschweigen nur die Verneinung des Satzes, dass die Verwundeten und Kranken eine grundsätzliche Sonderstellung einnehmen, geschlossen werden.[1])

Das geht aus der Entstehungsgeschichte des alten art. 6 deutlich hervor.

Während es nämlich in dem der Genfer Konferenz 1864 vorgelegten Entwurfe in art. 6 ausdrücklich hiess, dass die verwundeten Militärs nicht nur gepflegt, sondern auch von der Kriegsgefangenschaft befreit sein sollten,[2]) hat die Konferenz in unverkennbarem Gegensatze hiezu, den Passus über die Befreiung von der Kriegsgefangenschaft weggelassen. Sie hat damit ihren Willen klar und bestimmt dahin kundgegeben, dass die Verwundeten ungeachtet des ihnen gewährten besonderen Schutzes als Kriegsgefangene gelten[3]) und nicht von der Kriegsgefangenschaft befreit sein sollten.

2. Es besteht aber auch keine Veranlassung, eine solche Vorschrift, welche die Verwundeten und Kranken ausdrücklich von der Kriegsgefangenschaft befreite, zu erlassen.

Das kriegerische Interesse verlangt vor allem entschieden, dass der Staat, welcher Angehörige der feindlichen Kriegspartei bei sich aufnimmt, über sie ein solches Mass von Gewalt hat, dass ihnen jede Möglichkeit entzogen wird, dem Nehmestaate zu schaden und ihrem eignen Staate in Hinsicht auf den Krieg zu nützen.[4])

---

[1]) Münzel, a. a. O., S. 119; Vor allem Triepel, a. a. O., S. 31; Meurer, H. F. K. II, S. 408; Delpech, a. a. O., S. 54.

[2]) Lueder, a. a. O., S. 113.

[3]) Triepel, a. a. O.

[4]) Triepel, a. a. O., S. 32.

Er muss in der Lage sein, ohne Weiteres die erforderlichen Sicherheits- und Überwachungsmassregeln vorbeugend ergreifen zu können und seine Rechte gegebenenfalls mit krimineller oder disziplinären Mitteln durchzusetzen. Das haben sicherlich auch die Vertreter der Ansicht, dass die Verwundeten und Kranken von der Kriegsgefangenschaft befreit sein müssten, nicht leugnen können. Sie haben aber die besondere Lage der Verwundeten und Kranken als die Basis und das Grundsätzliche angesehen und derartige Massregeln nur als im Einzelfalle unentbehrliche Ausnahmen betrachtet wissen wollen. Das war aber eine Umkehrung der Prinzipien! Denn gerade diese Massnahmen und ihre Notwendigkeit sind die deutlichste Folge der Tatsache, dass sich Angehörige einer Kriegspartei in den Händen des Gegners befinden, sind die Folge des Zustandes, den man technisch mit „Kriegsgefangenschaft“ bezeichnet.

Denn würde man auch grundsätzlich für die Befreiung von der Kriegsgefangenschaft eintreten und, was dann nötig und unentbehrlich wäre, die einzelnen gegen die Verwundeten und Kranken erlaubten Sicherheits- und Kontrollmassregeln mit ihren rechtlichen Folgen als Ausnahmerechte des Nehmestaates stipulieren,[1]) so würde man damit schliesslich nur die Wirkungen des Kriegsgefangenenrechtes im Einzelnen auf die Verwundeten und Kranken anwendbar erklären.

Wäre dies aber schon an und für sich mit dem Verlangen, dass die Verwundeten und Kranken „unverletzlich“, d. h. vor jeder Machtausübung des Nehmestaates bewahrt sein sollten, im Widerspruch, so ist doch auch hier das Massgebende, dass der Verwundete und Kranke in der Hand des Gegners ein Feind ist, der schaden kann, der selbst in hilfsbedürftigem Zustande in der Lage ist, durch Vermittlung von Nachrichten, durch Anzettelung von Revolten[2]) dem Nehmestaat gefährlich zu werden und der deshalb der Kriegsgefangenschaft unterstellt bleiben muss.

Dafür spricht aber auch das Fundamentalprinzip der Genfer Konvention selbst.

---

[1]) Triepel, a. a. O., S. 33.

[2]) a. a. O.

Dieses wäre unnütz, wollte man die Verwundeten und Kranken von der Kriegsgefangenschaft befreien.

Ich lasse hiezu Gillot sprechen:[1])

En effet, so führt er aus, *si les blessés sont neutres ou inviolables, l'État belligerant n'a aucun droit sur eux, et alors, pourquoi se chargerait-il de les soigner? par oeuvre humanitaire? Et c'est au nom de cette humanité qu'on voudrait le forcer à entretenir un nombreux personnel médical, qui est autant de forces vives distraites de son armée, à posséder un matériel sanitaire qui est pour lui un impedimentum de tout instant, une surcharge d'obligations au point de vue de l'intendance et de l'entretien. Si telle était la situation de l'État belligérant vis-à-vis des blessés, il suffirait d'avoir quelques personnes pour relever ceux qui tombent dans les lignes de combat, pour les porter à l'arrière et les remettre entre les mains des bonnes âmes charitables, qui les traiteraient avec sollicitude.*

Cette solution eût été sans doute adoptée, si le sort des blessés n'intéressait directement l'État belligérant. Au point de vue final de la guerre, les violenees exercées sur les blessés sont inutiles; mais il importe aux États de les retenir captifs surtout s'ils sont legèrement atteints, car dans ce cas dès qu'ils pourraient quitter les ambulances, jouissant de leur liberté, ils retourneraient dans leur armée pour prendre de nouveau part à la lutte. Prisonniers, au contraire, c'est autant des combattants enlevés à l'ennemi; et moins le nombre de ceux-ci est grand, plus la guerre a de chances de se terminer rapidement.

Si donc la Convention de Genève a fait une obligation aux gouvernements de soigner les blessés indistinctement, c'est qu'elle leur reconnaissait le droit de les retenir prisonniers, droit basé sur la necessité de la lutte et inconciliable avec l'idée de neutralité.

Schliesslich ist aber deshalb keine Veranlassung gegeben, die Verwundeten und Kranken von der Kriegsgefangenschaft zu befreien, da diese dem einzigen Zwecke der Genfer Konvention, nämlich dem Schutze und der Heilung der Verwundeten und Kranken in keiner Weise hinderlich ist oder hinderlich sein

---

[1]) a. a. O., 157.

darf und andrerseits eine etwa zugesicherte „Neutralität" nicht von dem geringsten Nutzen für die Pflege und Gesundung der Verwundeten und Kranken wäre.[1])

IV. So besteht denn kein Zweifel darüber, dass die Kriegsgefangenenstellung der Verwundeten und Kranken die breite Grundlage ist und bleiben muss, von der sich die durch ihre besondere Hilfsbedürftigkeit nötig werdenden Zugeständnisse als Sonderrechte abheben.

Dafür hat sich denn auch die Literatur fast einmütig ausgesprochen; es ist längst die herrschende Meinung.[2])

Das Prinzip ist schon geraume Zeit staatsrechtlich anerkannt und in die militärischen Vorschriften bedeutender Länder übergegangen.[3])

Schliesslich hat die Haager Konferenz, nachdem bereits auf der Brüsseler Konferenz 1874 in dem belgischen, russischen und deutschen Entwurfe und in den Vorschlägen der Subkommission die Aufnahme des Prinzipes vorgesehen war,[4]) in dem art. 9[5]) des Rotekreuzabkommens die erste internationale Bekräftigung des Grundsatzes gebracht, indem sie sagt:

„Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.[6])

V. Es war somit der Genfer Konferenz 1906 in Praxis und Wissenschaft derartig vorgearbeitet, dass sich ihre Entschlüsse nur in einer Richtung bewegen konnten.

Was zu beschliessen war, stand längst anerkannt fest. *On constate simplement une situation de fait.*[7])

---

[1]) Gillot, a. a. O.

[2]) Literatur bei Münzel, a. a. O., S. 120; vor allem bei Triepel, a. a. O., S. 30 Fussn. 5; S. 32 Fussn. 1.

[3]) Französisches Kriegsgefangenenreglement 1893; Deutsche F. D. O., Ziff. 475, Abs. 5 a. K. S. O. § 5 älterer Fassung; Meurer I, 60 Fussnote 2.

[4]) Lueder, a. a. O., Anhang XXI.

[5]) Jetzt art. 14.

[6]) Meurer, H. F. K. II, S. 406; s, Anhang.

[7]) Olivier, Bericht d. 1. C., actes p. 99.

Zudem verlangten auch das Questionnaire in seiner No. 2[1]) und der englische,[2]) ein österreich-ungarischer[3]) und ein französischer[4]) Entwurf die Aufnahme des Kriegsgefangenenprinzipes.

Darüber kam es denn auch zu keinen Meinungsverschiedenheiten; *il ne pouvait y avoir d'hesitation à ce sujet.*[5])

Die 1. Kommission sprach sich einstimmig dafür aus.[6])

§ 22. **Das Prinzip.**

Artikel 2 Abs. 1 der neuen Konvention enthält den Grundsatz in folgender Fassung:

> „Unbeschadet der nach Massgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung."

I. Die Verwundeten und Kranke in Feindeshand sind Kriegsgefangene.

Damit unterstehen sie grundsätzlich und ohne Weiteres den allgemeinen völkerrechtlichen Vorschriften über Kriegsgefangene.

Die neue Konvention betont das eigens; nötig wäre es nicht gewesen.

Die wichtigsten dieser Vorschriften finden sich kodifiziert in den art. 4—20 incl. der „Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges", wie sie auf der Haager Konferenz 1899 beschlossen und auf der II. Haager Konferenz 1907 in dem

---

[1]) *Poser le principe que les blessés et malades restent soumis aux lois générales de la guerre et que, s'ils tombent entre les mains de l'ennemi, ils sont considerés comme prisonniers de guerre.*

[2]) actes p. 60, art. 4.

[3]) actes p. 74 No. 1, Abs. 2.

[4]) actes p. 74 art. 1, Abs. 3.

[5]) Renault, R. actes p. 248.

[6]) actes p. 80.

IV. Abkommen[1]) in art. 4—20 incl. mit einigen Änderungen bestätigt wurden.

Ergänzend kommt selbstverständlich gemeines Völkerrecht in Betracht.

Die feste Grundlage der Materie bietet jedoch das im K. G. B. in greifbare Form gebrachte Kriegsgefangnenrecht; dieses ist vor allem der notwendige Ausgangspunkt der theoretischen Betrachtung.

Ein österreich-ungarischer Entwurf[2]) schlug daher vor, sich mit den Worten

. . . . *„et traités d'après le règlement concernant les lois et les coutumes de la guerre sur terre fait à la Haye le 29. juillet 1899"*

auf die Haager Konferenz ausdrücklich zu beziehen. Zur Begründung führte Mecensseffy,[3]) aus, dass durch die Annahme einer solchen Formel das Haager Abkommen auch für die auf der Genfer Konferenz 1906 anwesenden Staaten, die auf der Haager Konferenz das K. G. B. nicht unterzeichnet hätten, Geltung bekäme.[4]) Dazu sei es ja nichts Ungewöhnliches, dass

---

[1]) Weissbuch, S. 89. Fried, die 2. Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung, Leipzig, S. 132.

[2]) actes p. 74.

[3]) actes p. 79.

[4]) I. Von den 1906 vertretenen Staaten — Meurer II, Einl. — waren

a) 1899 nicht anwesend: Korea, Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru, Uruguay.

b) hatten das II. Abkommen betr. die Gesetze u. s. w. nicht unterzeichnet: China, Schweiz; Vgl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 293, Bemerkung Odiers actes p. 80.

c) hatte das II. Abkommen nicht ratifiziert: Schweden-Norwegen.

II. Korea und Peru waren inzwischen — ersteres am 17. 3. und 7. 2. 1903; letzteres am 24. 11. 1903 dem II. Abk. beigetreten, Fleischmann, a. a. O.

III. Es handelte sich demnach um die Staaten Argentinien

eine Konvention in einer anderen zitiert sei und gerade die Haager Konferenz habe zweimal die Genfer Konvention in dem Landkriegsrechtsabkommen erwähnt.[1])

Aber gerade die von Mecensseffy ins Feld geführte Wirkung einer Zitierung gab dem französischen Delegierten Olivier Veranlassung, gegen eine ausdrückliche Erwähnung des Haager Abkommens zu sprechen und auszuführen,[2]) dass auf diese Weise ein *chevauchement particulièrement malaisé* für diejenigen Staaten entstehen könne, die einem dieser diplomatischen Akte nicht beigetreten seien.

Die 1. Kommission sprach sich dann auch einstimmig dahin aus,[3]) die Haager Konferenz bezw. das Landkriegsrechtsabkommen in der Genfer Konvention nicht zu erwähnen.

Daraus darf natürlich nicht geschlossen werden, dass man die Richtigkeit und Bedeutung der dort verzeichneten Bestimmungen irgendwie bestritt oder bestreiten wollte. Diese stehen vielmehr als längst anerkannte völkerrechtliche Grundsätze in ihren wesentlichen Teilen fest und es waren mehr prinzipiell formelle Gründe, die die Entschliessung der Konferenz in diesem Punkte leiteten.

Heute zudem hat die Streitfrage keine grosse Bedeutung mehr, da die meisten Staaten, welche 1906 dem Landkriegsrechts-

---

Brasilien, Chile, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Urugay, China, Schweiz, Schweden-Norwegen (?).

IV. Von diesen sub. III. genannten Staaten haben 1907 alle das IV. Abkommen unterzeichnet mit Ausnahme von China, Nicaragua und Honduras. Letzteres ist in dem mir von dem Ministerium des Äussern in Haag übersandten „*Tableau des Etats, représentés à la Deuxième Conférence Internationale de la Paix, Signataires des conventions, de la déclaration, ainsi que de l'acte final*“ nicht genannt; vielleicht, deshalb, da man die erschienenen Delegierten nicht ausreichend legitimiert fand — es herrschte in Honduras damals Revolution — und erst gegen Ende der Konferenz zuliess“. Fried, a. a. O., S. 17 Fussnote. — Vgl. Weissbuch, S. 21; Tableau....; Fried, a. a. O., S. 15 f.

[1]) art. 21 und 61.

[2]) actes p. 80.

[3]) actes p. 80.

abkommen vom 29. Juli 1899 noch nicht beigetreten waren, das an seine Stelle getretene IV. Abkommen auf der II. Haager Konferenz 1907 unterzeichnet haben.[1])

II. Die Verwundeten und Kranken in Feindeshand sind qualifizierte Kriegsgefangene.[2])

Die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

„unbeschadet der ihnen nach art. 1 der Genfer Konvention zu leistenden Fürsorge".

Die Verwundeten und Kranken sind zwar Kriegsgefangene — und dieses Prinzip erleidet an sich keinerlei Einschränkung;[3]) — aber sie sind verwundete und kranke Kriegsgefangene, die durch besondere Pflege und Fürsorge ihrer Heilung entgegengeführt werden müssen.

Das und nur das ist die Qualifikation, um die es sich handelt. Sie ist es, welche die positiven Ansprüche der Verwundeten und Kranken in der Genfer Konvention bedingt und die auch bei der Anwendung der allgemeinen Kriegsgefangenensätze zu berücksichtigen ist und ihre Wirkungen äussert.

Deshalb finden diejenigen Regeln des Kriegsgefangenenrechtes, die zum Schutze und zur Versorgung der Kriegsgefangenen sich entwickelt haben — man denke an art. 14[4]), art. 18[5]) u. A. — und diejenigen, welche mit der Fürsorge und Heilung der Verwundeten und Kranken nichts zu tun haben — wie z. B. die Grundsätze über Beginn und Beendigung der Kriegsgefangenschaft — auch auf die Verwundeten und Kranken uneingeschränkte Anwendung; sie stehen der einzig und allein erforderlichen besonderen Pflege nicht entgegen.

Andrerseits aber muss die Durchführung der gegen die Kriegsgefangenen zulässigen Massregeln und die Ausübung der für sie

---

[1]) Siehe Fussnote 4, S. 109.

[2]) Meurer II, S. 15.

[3]) Vgl. dagegen Wortlaut art. 2, Abs. 1.

[4]) S. oben S. 92 „Errichtung von Auskunftsstellen".

[5]) „Freie Religionsausübung" S. unten S. 117.

geltenden Gesetze im Hinblick auf die Verwundeten und Kranken mit deren Pflege Hand in Hand gehen, muss auf diese Rücksicht nehmen und von demselben Gedanken an eine möglichst rasche und sichere Heilung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen geleitet sein.

§ 23. **Im Einzelnen.**

I. Die Kriegsgefangenschaft beginnt auch für die Verwundeten und Kranken mit dem Augenblick, wo sie in feindliche Gewalt geraten. Wann das der Fall ist, wurde früher[1]) bereits erwähnt; denn es handelt sich um denselben Moment, in dem auch ihr Anspruch auf den besonderen Schutz und die besondere Pflege der Genfer Konvention entsteht.

Mit ihrer Auffindung resp. tatsächlichen Ergreifung werden demnach zu gleicher Zeit die Wirkungen des allgemeinen Kriegsgefangenenrechtes und der Genfer Konvention ausgelöst.

II. Was dann die Behandlung der Verwundeten und Kranken in der Kriegsgefangenschaft anlangt, so stehen für unsere Betrachtung die Rechte des gefangennehmenden Staates über die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen im Vordergrunde; im Gedankenkreise der Genfer Konvention, die lediglich Pflichten des Nehmestaates gegen die Verwundeten und Kranken kennt, interessieren diese Rechte vor allem.

a) Eines der wichtigsten ist das Recht des Nehmestaates, alle die ihm nötig scheinenden Bewachungs- und Beaufsichtigungsmassregeln in Anwendung zu bringen, die eine etwaige schädliche Handlung des Gefangenen unmöglich machen.

Er kann daher über den gesamten Verkehr der Verwundeten und Kranken eine Kontrolle ausüben und im Interesse seiner Sicherheit alle Nachrichten und sonstigen Sendungen dieser unterwerfen.

Er kann aber auch vor allem durch die Art der Unterbringung seine Rechte wahren.

---

[1]) Siehe oben S. 24 f.; Meurer H. F. K. II, S. 120 f.

Hinsichtlich der Kriegsgefangenen bestimmt art. 5 K. G. B.

„Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.“ [1])

Im Umkreise der Verwundeten und Kranken kann diese Ermächtigung des Nehmestaates natürlich nur hinsichtlich der Leichtverwundeten oder Rekonvaleszenten praktisch werden. Sie hat von vorneherein dann keinen Zweck, wenn der Verwundete oder Kranke bettlägerig, damit an einen begrenzten Raum gebunden und in seiner Bewegungsfreiheit hinreichend beschränkt ist. Für solche Kranke und Verwundete kann höchstens zum Zwecke der besseren Beaufsichtigung eine gesonderte Unterbringung in den Sanitätsanstalten stattfinden, indem entweder eigene Kriegsgefangenenlazarette eingerichtet oder die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen zwar in allgemeinen Lazaretten aber in gesonderten Räumlichkeiten verpflegt werden.

Die deutsche K. S. O. sieht in Ziff. 341 die Errichtung von Kriegsgefangenenlazaretten im Anschluss an grössere Kriegsgefangenendepots vor und bestimmt in Ziff. 338 über die Unterbringung von Verwundeten und Kranken in Reserve- und Festungslazarette:

> „Sie sind in diesen Lazaretten, damit Unzuträglichkeiten vermieden werden und eine bessere Überwachung stattfinden kann, gesondert von den Kranken des eigenen Heeres unterzubringen“.

Im Einzelnen ist es natürlich Sache des Nehmestaates, welche Massnahmen er zur Bewachung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen ergreifen will.

b) Der Nehmestaat hat weiterhin die militärische Oberhoheit über die Verwundeten und Kranken; denn auch für sie gilt grundsätzlich art. 8 K. G. B.[2])

---

[1]) Meurer, a. a. O., S. 124 f. für alle Kriegsgef.; Zorn, a. a. O., S. 79 ff.

[2]) Meurer, a. a. O., S. 130 ff.; Zorn, a. a. O., S. 95 ff.

Dessen Absatz 1 lautet:

„Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden."

Danach unterstehen die Verwundeten und Kranken dem Militärrecht, insbesondere dem Militärstrafgesetzbuche, weiterhin den militärischen Dienstvorschriften und Befehlen und schliesslich der Disziplinarstrafordnung des feindlichen Staates resp. Heeres.

Inbesondere treffen z. B. auch für die feindlichen in Lazarettbehandlung befindlichen Verwundeten und Kranken die für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe in den Lazaretten gegebenen Vorschriften und Befehle zu.[1])

Es können also auch die Verwundeten und Kranken straffällig werden. Die Vollstreckung einer etwa erkannten Strafe muss allerdings, wie es übrigens die Strafprozessordnungen ohnedies vorsehen,[2]) bis zu ihrer völligen Heilung ausgesetzt werden oder darf wenigstens nur dann erfolgen, wenn sie der fortschreitenden Heilung des Verurteilten nicht hinderlich ist.

Was weiterhin in art. 8 Abs. 2 und 3 über Flucht und Fluchtversuch[3]) der Kriegsgefangenen bestimmt ist, gilt, soweit es

---

[1]) Vgl. z. B. K. S. O. Anlage Ziff. 88: „Verhalten der Kranken".

[2]) Militärstrafgerichtsordnung § 455: „Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei andern Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht." Vgl. auch § 460 l. c.

[3]) Siehe hiezu Meurer, a. a. O.; art. 8 Abs. 2 u. 3 des K. G. B. lauten: „Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden."

Vgl. hiezu Bemerkung Oliviers im Bericht der 1. Kommission: *un blessé prisonnier peut tenter de s'évader à ses risques et périls.* actes p. 99.

hier überhaupt in Frage kommen kann, auch für die Verwundeten und Kranken.

c) Kann der Nehmestaat schliesslich die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen auch als Arbeiter verwenden?

Grundsätzlich gilt gemäss art. 6 K. G. B.:

„Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrade und nach ihren Fähigkeiten zu verwenden.“

Es ist natürlich ausgeschlossen, einen schwachen und kranken Menschen zu einer Arbeit überhaupt, geschweige denn zu einer anstrengenden Arbeit heranzuziehen; das stände mit einer sachgemässen und richtigen Pflege im Widerspruch. Andrerseits ist es wohl möglich, — manchmal aus Gesundheitsrücksichten sogar erforderlich — Leichtverwundete und Rekonvaleszenten zu angemessener Beschäftigung zu verwenden. Schwierigkeiten können sich hier kaum ergeben, da die Verwundeten und Kranken bis zu ihrer Heilung oder mindestens bis zu ihrer Arbeitsfähigkeit regelmässig in militärärztlicher Behandlung stehen und daher die etwaigen Arbeitsanordnungen von sachverständiger, nämlich ärztlicher Seite ausgehen werden.

Ziff. 89 K. S. O. Anl. bestimmt z. B. über den Dienstbetrieb in Lazaretten:

„Der Chefarzt ist berechtigt, Kranken des Mannschaftsstandes, deren Gesundheitszustand es zulässt oder eine gewisse Beschäftigung fordert, Hilfeleistungen im Wirtschaftsdienst oder bei den Betriebsarbeiten zu übertragen“.

Das wird wohl auch für die feindlichen Verwundeten und Kranken gelten müssen.

Werden die Verwundeten und Kranken zur Arbeit herangezogen — was also auch grundsätzlich zulässig ist — so finden die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes — über Entlohnung, Verwendung des Verdienstes u. a. — natürlich entsprechende Anwendung.[1])

III. Diesen Rechten, welche der Nehmestaat den Kriegsgefangenen und damit bis zu einem gewissen Grade auch den

---

[1]) Art. 6 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 ff. K. G. B.; Meurer, a. a. O., S. 127 f.

Verwundeten und Kranken gegenüber hat, schliesst sich eine ganze Reihe von Pflichten an, deren Erfüllung das Völkerrecht von dem gefangennehmenden Staate hinsichtlich der Kriegsgefangenen verlangt.

Ihnen stehen die korrespondierenden Rechte der Kriegsgefangenen gegenüber.

In ihrer Gesamtheit machen diese das eigentliche Wesen der Kriegsgefangenschaft aus, die heutzutage schon an sich eine Rechtsschutzeinrichtung[1]) ist und lediglich den Zweck verfolgt, die weitere Teilnahme am Kriege unmöglich zu machen.[2])

Soweit daher dieser Zweck gewahrt wird und die eigene Sicherheit des Nehmestaates es zulässt, sind alle Kriegsgefangenen zu schonen und zu schützen.

Die in diesem Sinne zu Gunsten der Kriegsgefangenen gegebenen Vorschriften, welche bei der Betrachtung des Kriegsgefangenenrechtes an erster Stelle zu erörtern sind, spielen hinsichtlich der Verwundeten und Kranken im Hinblick auf deren umfangreiche Ansprüche aus der Genfer Konvention keine grosse Rolle.

Immerhin kommen sie, soweit sie nicht, wie die Zusicherung der Unverletzlichkeit,,",[3]) in der Genfer Konvention wiederholt sind, als Rechte, die den Verwundeten und Kranken schon als Kriegsgefangene und ohne Weiteres zustehen, ergänzend in Betracht.

a) Es handelt sich hiebei einmal um die den Kriegsparteien zur Pflicht gemachten Errichtung von Auskunftsstellen. Von ihnen und den ihnen gewährten Verkehrserleichterungen ist oben[4]) gesprochen worden;

[1]) Meurer, a. a. O., S. 121: „Mit dem Ende der Widerstandskraft der Soldaten legt sich die schützende Hand des Kriegsrechtes auf ihr Haupt. Sie müssen jetzt geschont werden und deshalb werden sie Kriegsgefangene".

[2]) Meurer, a. a. O., S. 123.

[3]) S. oben S. 26 f.

[4]) S. oben Seite 92 f.

b) dann um das Recht der freien Religionsausübung.[1]) Darüber bestimmt der art. 18 K. G. B.:

„Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme an Gottesdiensten volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörden fügen.“

c) Schliesslich kommt in Betracht art. 19 K. G. B., der einige Vorschriften für den Todesfall der Kriegsgefangenen und sohin auch der Verwundeten und Kranken gibt und oben[2]) bereits erwähnt wurde. Er lautet:

„Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen wie für die Militärpersonen des eignen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.“ [3])

IV. Nach den allgemeinen Vorschriften über die Kriegsgefangenen regelt sich endlich die Beendigung der Kriegsgefangenschaft auch für die Verwundeten und Kranken.

a) Als solche Beendigungsgründe des allgemeinen Kriegsrechtes kommen ausser dem Tode, der ohne Weiteres die Kriegsgefangenschaft erledigt, in Betracht:[4])

1. Die Selbstranzionierung oder das Fluchtgelingen.

2. Die Auswechselung d. h. der beiderseitige auf einem Vertrage der Oberbefehlshaber beruhende Austausch der Kriegsgefangenen. Davon wird im nächsten Abschnitte noch zu reden sein.

3. Die im K. G. B. besonders geregelte ehrenwörtliche Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, deren Voraussetzungen und Folgen in den Art. 10—12 des K. G. B. näher festgelegt sind.[5])

---

[1]) Meurer, a. a. O., S. 149; Zorn, a. a. O., S. 119.

[2]) S. oben S. 67.

[3]) Vergl. Meurer, a. a. O., S. 149; Zorn, a. a. O., S. 119.

[4]) Zum Folgenden: Meurer. a. a. O., S. 135 ff: §§ 26, 27.

[5]) Die art. 10—12 K. G. B. lauten: art. 10: Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres

4. Der Friedensschluss, worüber art. 20 K. G. B. bestimmt:

„Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.“

b) Gibt es für die Verwundeten und Kranken ausser diesen im allgemeinen Völkerrechte wurzelnden Beendigungsgründen der Kriegsgefangenschaft besondere Entlassungsvorschriften?

Darüber im nächsten Abschnitt!

Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen. Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

art. 11: Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenwortes anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

art. 12: Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat, die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

2. Abschnitt.

Die Entlassungsfrage.

§ 24. Bisheriges Recht und Reformbestrebungen.

Die Frage, ob nicht die Entlassung der Verwundeten und Kranken aus feindlicher Gewalt einer gesonderten Regelung zu unterwerfen sei, liegt nahe: denn mehr, als für die anderen Kriegsgefangenen muss ihre besondere Lage das humane Streben erwecken, sie nur solange, als unbedingt nötig, von ihrer Heimat, ihrer Familie und der Pflege ihrer Lieben fernzuhalten.

Man hat deshalb versucht, diesem Endzwecke gerecht zu werden und die Entlassung der Verwundeten und Kranken durch besondere Vorschriften zu regeln; es haben sich aber dabei grosse Schwierigkeiten ergeben, die in den zahlreichen Versuchen, befriedigende Lösungen zu finden, und in den lebhaften Meinungsäusserungen der einschlägigen Literatur deutlich zum Ausdruck kommen.

I. Der Gedanke einer gesonderten Entlassung der Verwundeten und Kranken war bereits in der Genfer Konvention 1864 verwirklicht. *Sedes materiae* waren die Absätze 2, 3 und 4 des art. 6, welche lauteten:

Abs. 2. „Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechtes verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.“

Abs. 3. „Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.“

Abs. 4. „Die andren — [also geheilten Dienstfähigen, d. Vfs.] — können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.“

1. Diese drei Bestimmungen hatten bald zu schweren Bedenken ,zu lebhafter Erörterung und meistenteils scharfer Kritik Veranlassung gegeben.

a) Vor allem wandte man sich gegen die Absätze 2 und 4. Einmal waren sie bei ihrem fakultativen Charakter selbstverständlich und damit in einem völkerrechtlichen Abkommen, das Vorschriften und nicht „Möglichkeiten“ enthalten soll, überflüssig.[1]) Zudem erregte aber auch ihr Inhalt im Falle einer etwaigen obligatorischen Fassung grosse Zweifel.

Die Bestimmung des Abs. 2 zunächst war anerkanntermassen unausführbar.[2]) Davon, dass man Verwundete und Kranke, die vielleicht in ganz kurzer Zeit wieder geheilt und wieder dienstfähig sind, den feindlichen Vorposten übergibt und so entgegen dem Endzwecke des Krieges dem Gegner Streitkräfte zuführt, konnte keine Rede sein.[3]) Die Unbrauchbarkeit dieser Vorschrift war zudem durch die Erfahrung bestätigt worden: sie kam im Kriege von 1870 nie zur Anwendung.[4])

Der Absatz 4 des art. 6 vollends wäre in obligatorischer Fassung völlig unhaltbar[5]) gewesen.

Denn wollte man auch absehen von dem Misstrauen, das man infolge schlechter Erfahrungen der durch Ehrenwort bedingten Entlassung entgegenbrachte,[6]) und von den Zweifeln, die sich über die Art und den Umfang der zu übernehmenden

---

[1]) Lueder, a. a. O., S. 328, 332; Oltener Entwurf weggelassen; Triepel, a. a. O., S. 34; Münzel, S. 111 f. u. A.

[2]) Bircher, a. a. O., S. 44; Münzel, a. a. O., S. 112 „praktisch sehr schwer durchführbar“, siehe die hier Zitierten.

[3]) Bircher, a. a. O.

[4]) Münzel, a. a. O. u. A.

[5]) Ebenda.

[6]) Meurer H. F. K. II § 27; Lueder, a. a. O., S. 334 ff. Siehe unten S. 126 und 134.

Verpflichtung[1]) ergeben hatten, so war vor Allem längst darauf hingewiesen worden, dass kein Grund vorliegt,

„Kriegsgefangene, welche geheilt und wieder dienstfähig sind, anders zu behandeln als Kriegsgefangene, welche überhaupt nicht krank oder verwundet waren".[2])

Das hatte selbst der Oltener Entwurf, der für die Neutralität der Verwundeten und Kranken eintrat, zugegeben.[3])

Man ist daher dem Zusatzartikel 5 der 1868er Genfer Konferenz, der die obligatorische Rücksendung aller Verwundeten und Kranken, ob dienstfähig oder nicht, vor oder nach ihrer Heilung, *sous la réserve des officiers dont la possession importerait au sort des armes* und unter ehrenwörtlicher Verpflichtung forderte, allseitig[4]) scharf entgegengetreten und hat sein Verlangen als *une exagération évidente*[5]), als *une exigence inadmissible*[6]) zurückgewiesen.

b) Nur der dem dritten Absatz des art. 6 zu Grunde liegende Gedanke fand allseitige[7]) Zustimmung. In der Tat konnte die Vorschrift, dass man Menschen, die dienstunfähig sind, in ihre Heimat entlassen müsse, selbst in ihrer obligatorischen Fassung zu Bedenken kaum Anlass geben. Die Dienstunfähigen können dem Gegner nicht mehr schaden; ihre zwecklose Fernhaltung von ihrer Heimat wäre eine nutzlose Verlängerung ihrer Leiden, welcher man mit gutem Rechte zu steuern suchte.[8])

---

[1]) U. A. Lueder, a. a. O., S. 335 f.

[2]) Meurer I, S. 67; Schon Lueder, a. a. O., S. 338 u. A.

[3]) art. 4 Ziff. 4: Die dienstfähigen Geheilten können als Kriegsgefangene behandelt werden.

art. 3, a: Die Neutralität hört auf: Für die Verwundeten und Kranken, sobald dieselben geheilt und wieder dienstfähig sind.

[4]) Lueder, a. a. O., S. 340 und die dort Zitierten; Münzel, S. 111 f.; Triepel, a. a. O., S. 34 und die dort Zitierten; Moynier, a. a. O., S. 19; Gillot, a. a. O., S. 178.

[5]) Moynier, a. a. O., p. 19.

[6]) Gillot, a. a. O., S. 178 als Ansicht der Brüsseler Konferenz.

[7]) Lueder, a. a. O., S. 330 und die dort Zitierten; Bircher, a. a. O., S. 45; Triepel, a. a. O., S. 34; Münzel, a. a. O., S. 116 u. A.

[8]) Hiezu besonders Gillot, a. a. O., S. 178 f.

Um so grössere Schwierigkeiten aber mussten sich gegebenenfalls der praktischen Durchführung dieser Bestimmung entgegenstellen. Denn — so lautete die immer wiederholte Frage —:

Wer gehört zu den „Dienstunfähigen"?

Ist nur der dienstunfähig, der keine Waffen mehr tragen, der dem Heere nicht mehr folgen, keinen aktiven Militärdienst mehr verrichten kann? Oder ist es der, welcher zu jeglichem Dienste für seine Partei unfähig ist.[1])

Wie soll das im einzelnen Falle bestimmt werden? Und weiter: Muss es sich um eine dauernde Dienstunfähigkeit handeln oder genügt eine nur vorübergehende?

Alle diese Fragen, von deren Beantwortung allein der Sinn und der Umfang der Bestimmung abhängt, liess Abs. 3 des art. 6 unbeantwortet und daher ist auch er Gegenstand lebhafter Kritik und zahlreicher Änderungsvorschläge geworden.

Darüber unten mehr.

2. Die internationale Regelung der Entlassungsfrage in der alten Konvention war demnach derart angegriffen und von der Kritik zerzaust worden, dass eine Reform unausbleiblich war und allgemein gefordert wurde. Um so mehr ging man in der Frage auseinander, in welcher Richtung sich diese zu bewegen habe, ob und wie man die Entlassung der Verwundeten und Kranken aus feindlicher Gewalt in der Genfer Konvention ordnen solle. So weisen denn auch die Vorschläge, die man in dieser Frage gemacht hat, eine bunte Mannigfaltigkeit der Ansichten und Absichten auf.

Ich will im Folgenden diese Vorschläge, wie sie sich aus den Reformbestrebungen ergeben haben, nebeneinanderstellen und kurz besprechen.

II. Dabei lassen sich mehrere Gruppen unterscheiden:

1. Weitaus die meisten in der Literatur und auf den verschiedenen Revisionskonferenzen gepflogenen Erörterungen setzen bei dem Gedanken des dritten Absatzes des art. 6 ein und beschäftigen sich mit der Schaffung eines Wortlautes,

---

[1]) Hierzu besonders Gillot, a. a. O., S. 178 f.

der auf die geäusserten[1]) Zweifel Rücksicht nähme und sie künftighin ausschlösse.

A.

a) Schon die Genfer Konferenz 1868 nahm in dem bereits erwähnten 5. Zusatzartikel in der Weise Stellung, dass sie die Rücksendung aller Verwundeten gebot mit Ausnahme der Offiziere,

dont la possession importerait au sort des armes.

Sie wollte damit die Zurückbehaltung eines tüchtigen und einflussreichen Offizieres, selbst bei etwaiger körperlicher Dienstunfähigkeit ermöglichen und gestatten.

Die Formulierung war aber ungenau.[2]) Sie war nicht *suffisamment fondé*[3]) und die „missliche Unterscheidung", die so gut wie keine Anhaltspunkte für die Auswahl bot, „eine delikate Frage".[4])

b) Felix Dahn glaubte, durch eine feste Abstufung der Chargen eine Handhabe zu bieten, um hochgestellte Offiziere, die durch die strategischen Kenntnisse die kriegerischen Geschicke beeinflussen könnten, unter allen Umständen in Feindeshand zurückzuhalten[5].)

Ob damit allem Rechnung getragen wurde, ist aber auch bezweifelt worden.[6])

c) Der deutsche Entwurf zur Brüsseler Konferenz[7]) wollte in § 38 den Begriff der „Dienstunfähigkeit" mit der Formel: *incapables de prendre part à la guerre*;

d) Der russische Entwurf[8]) in § 43 mit den Worten

incapables de prendre une part active à la guerre

---

[1]) S. oben S. 122.

[2]) Meurer I, 65; Lueder, a. a. O., S. 332; Triepel, a. a. O., S. 34: „zu unbestimmt formuliert".

[3]) Roskowsky, a. a. O., S. 308; Münzel, a. a. O., S. 116.

[4]) Dahn, Bausteine V, S. 100.

[5]) a. a. O.

[6]) Meurer I, 65.

[7]) Lueder, a. a. O., Anhang XXXI.

[8]) Ebenda.

umschrieben wissen und damit den Zweifeln begegnen, die sich bei der Abgrenzung des Begriffes ergeben hatten.

Einwandfreie Klarheit schufen aber auch diese Fassungen nicht. Was sollte man unter „*part*" oder „*part active*" verstehen? *Est-ce*, frägt Gillot[1]) zu letzterem, *le coup de feu? ou faudra-t-il y comprendre le travail de bureau, l'éducation des recrues ou autres emplois militaires qui ont somme toute, des rapports plus ou moins directs avec la guerre actuelle?*

e) Die Vorschläge der Brüsseler Subkommission § 38,2 umschrieben den Kreis der Dienstunfähigen, um die Dauer ihrer Dienstesuntauglichkeit zu berücksichtigen, mit der Formel:

„*Ceux dont la reconvalescence sera presumée, d'après les constatations officielles, devoir excéder la durée probable de la guerre*".

Aber, — der Einwand konnte nicht ausbleiben! — Die Anwendung einer solchen Bestimmung wäre abhängig von der vorausgegangenen, in vielen Fällen unmöglichen Feststellungen, wie lange der Krieg und wie lange die Heilung dauert.[2]) Abgesehen davon, dass ein Soldat selbst bei seiner früheren Wiederherstellung und Heilung trotzdem dienstunfähig sein kann.[3])

f) Besser war in dieser Richtung die Fassung des Oltener Entwurfes,[4]) der in seinem art. 4 Ziff. 3 die Heimsendung der „voraussichtlich für länger als Kriegsdauer oder für immer" dienstunfähig gewordenen Verwundeten und Kranken verlangte.

Die Abgrenzung der Kriegsdauer und der Dauer der Dienstunfähigkeit hätten aber auch hier der Durchführung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

---

[1]) a. a. O., S. 180.

[2]) Vgl. Gillot, a. a. O.

[3]) Z. B. ein Soldat, dem beide Arme amputiert sind, dessen Wunden aber geheilt sind. So Gillot, a. a. O. Es ist allerdings fraglich, ob man einen solchen armen Krüppel als wiederhergestellt betrachten kann!

[4]) S. unten S. 125! K. S. O. Ziff. 336: „deren Herstellung zur Dienstfähigkeit nach Ansicht der zuständigen Sanitätsoffiziere gar nicht oder erst in sehr langer Zeit zu erwarten steht".

B.

g) Den bisher dargelegten Versuchen, durch die Wortfassung des im Abs. 3 des alten art. 6 enthaltenen Grundsatzes feste Linien vorzuzeichnen, in welchen sich die Entschliessungen des gefangenhaltenden Staates bewegen sollten, steht die Ansicht einer Reihe namhafter Kritiker der Genfer Konvention gegenüber, die sich in ihren Vorschlägen gegen eine ausdrückliche Umgrenzung der in Frage stehenden Begriffe erklärt haben.

So vor allem Lueder[1]) und Meurer.[2])

Ausgehend von dem Gedanken, dass einerseits eine richtige Interpretation des Begriffes der „Dienstunfähigkeit" alle ausdrücklichen Erklärungen überflüssig mache,[3]) dass aber andrerseits dem gefangennehmenden Staate das Urteil überlassen werden müsse und dass man denselben durch absolut bestimmte Fassungen weder einengen dürfe, noch einengen könne,[4]) haben sie, teils in anderer Fassung, ohne eine erklärende Formel aufzunehmen, die Beibehaltung der Verpflichtung, Dienstunfähige in ihre Heimat — unter sicherem Geleite[5]) — zu entlassen, vorgeschlagen.

C.

h) Eine Mittelstellung haben Gillot,[6]) Münzel,[7]) in gewissem Sinne auch der bereits erwähnte Oltener Entwurf und mit ihm Bircher[8]) und Triepel[9]) eingenommen. Indem sie sich nämlich einerseits einer erläuternden Bemerkung über die Art und den Umfang der „Dienstunfähigkeit" enthalten[10])

---

[1]) a. a. O., S. 330 f.
[2]) I, 65.
[3]) Lueder, a. a. O., 331 ff.
[4]) Meurer, a. a. O.
[5]) Lueder, a. a. O., Anhang XXX, art. 1.
[6]) a. a. O., S. 181 f.
[7]) a. a. O., S. 118.
[8]) a. a. O., S. 45.
[9]) a. a. O., S. 34.
[10]) Mit Ausnahme des Oltener Entw., der, wie oben erwähnt, die Dauer, aber nur diese, der Dienstunfähigkeit in Betracht zog.

und diese Bestimmungen der Interpretation[1]) überlassen wollen, knüpfen sie andrerseits in Berücksichtigung der sich hier bietenden Zweifel und Schwierigkeiten, die Entlassung der Dienstunfähigen an die Bedingung einer ehrenwörtlichen Verpflichtung.

Aber es ist fraglich, ob die Aufnahme einer solchen Ergänzung *une excellente mesure de precaution*[2]) gewesen wäre.

Denn selbst bei der Übernahme einer Verpflichtung durch die zu Entlassenden, die jede, auch indirekte Schädigung ausschliessen würde,[3]) blieben immer noch die Nachteile einer ehrenwörtlichen Entlassung bestehen, die, wie sich auch auf der Konferenz 1906 wiederum gezeigt hat,[4]) von je das Misstrauen der einzelnen Staaten zu dem in Frage stehenden Institute erweckt haben.

2. Während sämtliche im Vorhergehenden genannten Reformbestrebungen zu dem Ergebnis gelangt sind, die Rücksendung der Dienstunfähigen in obligatorischer Form beizubehalten, stellten sich vereinzelnte Konferenzen und Schriftsteller auf einen anderen Standpunkt und befürworteten in anderer Richtung die Regelung der Entlassungsfrage.

a) Die Präliminarkonferenz und die Konferenz 1867 in Paris,[5]) welche, wie oben erwähnt, von dem Gedanken an eine „Neutralität" der Verwundeten und Kranken ausging, forderte die Rücksendung aller Verwundeter und Kranker

„*lorsque les circonstances le permettront et du consentiment de deux partis*".

Das war aber eine nichtssagende und überflüssige Fassung!

b) Die Berliner Konferenz 1867 wollte eine Formel aufgenommen wissen, die Alles von der Entscheidung des

---

[1]) Z. B. Triepel, a. a. O.

[2]) Gillot, a. a. O.

[3]) So Triepel, Münzel.

[4]) S. unten S. 134 oben S. 120 f.

[5]) Lueder, a. a. O., Anhang XXX.

Nehmestaates abhängig macht und jeder Kriegspartei das Recht zuspricht:

„Die in ihrem Besitze befindlichen Verwundeten, sobald sie geheilt oder transportfähig geworden sind, in ihre Heimat zu entlassen".

Diese Formel, welche Roszkowsky[1]) für *meilleure que toutes les règles qui ont été proposées aux différents congrès hält*, wiederholt im Grunde genommen geltendes Völkerrecht: *L'ennemi étant maître des prisonniers, il peut soit les garder, soit les renvoyer.*[2])

Sie könnte aber immerhin in der Genfer Konvention, die an und für sich dem Nehmestaate gerade hinsichtlich der Verwundeten und Kranken eine ausgedehnte Pflicht auferlegt,[3]) als Bestätigung, dass er sich durch einseitige Entschliessung der Verwundeten und Kranken entledigen darf, von einiger Bedeutung sein.

Diesen Weg ist übrigens die Haager Konferenz 1899 im Rotekreuzabkommen art. 9 — jetzt art. 14 — gegangen.[4])

c) Schliesslich ist in dem belgischen Entwurfe der Brüsseler Konferenz 1874[5]) die Entlassung der Verwundeten und Kranken überhaupt keiner Regelung unterzogen und damit die Ansicht vertreten worden, dass die Entlassung der Verwundeten und Kranken in der Genfer Konvention nicht besonders zu ordnen sei.

Dafür ist u. A. auch Helbig[6]) eingetreten.

III. Die Entlassungsfrage[7]) hatte also bereits eine Geschichte,

---

[1]) a. a. O., S. 309.

[2]) Gillot, a. a. O., S. 176.

[3]) Vgl. Gillot, a. a. O., S. 175.

[4]) Siehe Anhang.

[5]) Lueder, a. a. O., Anhang XXXI.

[6]) Helbig, Die Erneuerung der Genfer Übereinkunft, Dresden 1899, S. 12.

[7]) Auch im Rotekreuzabkommen der Haager Konferenz war, wie erwähnt, der Entlassungsfrage gedacht. Der diesbezügliche art. 9 [14], auf den ich noch des öfteren zurückkommen muss, siehe Anhang.

als die Genfer Konferenz 1906 zusammentrat. Ein umfangreiches, kritisch durcharbeitetes Material lag der 1. Kommission zur Sichtung und Begutachtung vor und es bot sich ihr die dankbare Aufgabe, in das Chaos der Ansichten Ordnung, in die prinzipielle Frage der Entlassung der Verwundeten und Kranken endlich Klarheit zu bringen.

§ 25. Die Stellungnahme der Genfer Konferenz 1906.

Die Erörterung der Entlassungsfrage schloss sich in der 4. Sitzung der 1. Kommission[1]) der Beratung und Annahme des Grundsatzes, dass die Verwundeten und Kranken in Feindeshand Kriegsgefangene sind und den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln unterstellt bleiben, naturgemäss an.

Handelte es sich doch um die Frage, ob dieses Prinzip auch für die Beendigung der Kriegsgefangenschaft der Verwundeten und Kranken ungeändert gelten oder zu ihren Gunsten modifiziert werden sollte.[2])

I. Die 1. Kommission hat zunächst in der Materie die grundsätzliche Entscheidung getroffen und die Entlassung der Verwundeten und Kranken aus feindlicher Gewalt in das System des Völkerrechtes dort eingegliedert, wo sie sich logischerweise einfügt: in das Kriegsgefangenenrecht.

Sie hat in ihrer 4. Sitzung mit 14 gegen 8 Stimmen bei 5 Stimmenenthaltungen[3]) abgelehnt[4]), den Verwundeten und

---

[1]) actes p. 81.

[2]) Man sprach bei den Beratungen von mancher Seite schlechthin von einem „*traitement special*“. Wie aber auch Renault — p. 81 — richtig bemerkte, handelte es sich hiebei nur um die Entlassungsfrage — „*mise en liberté* —; dass darüber hinaus den Verwundeten und Kranken ausser der Pflege und Fürsorge eine „Sonderbehandlung“ hätte zugesichert werden sollen, daran ist nicht zu denken!

[3]) In dem Bericht der 1. Kommission actes p. 99 heisst es: 2, während actes p. 82 die Zahl 5 genannt ist. Delpech, a. a. O., S. 54, Fussnote 2.

[4]) actes p. 82.

Kranken eine „Sonderbehandlung" zuzubilligen, d. h. ihre Entlassung gesondert zu regeln.

1. Damit hat sie sich das Verdienst erworben, die logischen Konsequenzen aus der Kriegsgefangenenstellung der Verwundeten und Kranken auch in dieser Richtung gezogen zu haben. Was von der grossen Reihe von Vorschlägen,[1]) die hier eine positiv rechtliche Verpflichtung des gefangenhaltenden Staates aufgenommen wissen wollten, verkannt worden war, hat sie klar und bestimmt ausgesprochen, dass nämlich die Entlassung der Verwundeten und Kranken d. h. die Beendigung ihrer Kriegsgefangenschaft mit ihrer besonders hilfsbedürftigen Lage nichts zu tun hat, dass es sich hier um eine Frage des Kriegsgefangenenrechtes dreht, mit der Sondervorschriften obligatorischen Charakters in der Genfer Konvention nicht vereinbar sein können.[2])

Drum hatte auch das Questionnaire zur Konferenz in seiner Frage 2 die Unterdrückung der alten Bestimmungen verlangt und hatten auch sämtliche zu der Materie vorliegenden Entwürfe[3]) von einer grundsätzlich besonderen Regelung der Entlassungsfrage abgesehen.

2. Es bleibt sonach für die Heimsendung der Verwundeten und Kranken in jedem Falle bei den Gründen, welche das geltende Völkerrecht als Voraussetzung zur Beendigung der Kriegsgefangenschaft schlechthin kennt und die oben[4]) kurz genannt worden sind.

Die Verwundeten und Kranken haben keinen besonderen Anspruch auf ihre Entlassung und wenn selbst ihre dauernde Dienstunfähigkeit zweifellos feststände.

Ihre Zurückhaltung hätte zwar in diesem so viel besprochenen und umstrittenen Fall keinen Zweck mehr und wird schon deshalb von den Kriegsparteien nicht länger als nötig durchgeführt

---

[1]) Siehe oben S. 122 ff.

[2]) „*pas compatibles*" Mecensseffy, act. p. 79/80.

[3]) Engl. Entw. actes p. 60; österr.-ung. actes p. 74; französ. Entw. actes p. 74 f.

[4]) S. S. 117 f.

werden; aber es ist weder Platz für die Verpflichtung einer Kriegspartei, unter gewissen Umständen verwundete oder kranke Kriegsgefangene in ihre Heimat zu entlassen, noch für den Anspruch dieser, früher als ihre Mitgefangenen in Freiheit gesetzt zu werden. Eine unterschiedliche Behandlung liegt völlig in dem Ermessen und der Willkür des gefangennehmenden Staates.

Damit war eine befriedigende Lösung der Entlassungsfrage gefunden. Sie war erledigt.

II. Es wäre auch das Beste gewesen, wenn es die Konferenz 1906, wie es ihr das Questionnaire und die eben genannten Entwürfe anrieten, dabei belassen hätte. Der Klarheit und Kürze der neuen Konvention hätte das nur nützlich sein können.

Die 1. Kommission wäre auch mit aller Wahrscheinlichkeit diesen Weg gegangen, wenn nicht in der alten Konvention die Entlassungsfrage ausdrücklich geregelt gewesen wäre und die einfache Aufnahme des Grundsatzes, dass die Verwundeten und Kranken Kriegsgefangene sind und den allgemeinen Völkerrechtssätzen unterliegen, die Unterdrückung der bisher für die Verwundeten und Kranken geltenden sonderrechtlichen Bestimmungen der Abs. 2, 4 und vor allem 3 des alten art. 6 bedeutet hätte.

Das aber wollte man vermeiden.

Man[1]) fürchtete nämlich, dass die Aufstellung des Kriegsgefangenenprinzipes einerseits und die Streichung der früheren Sonderbestimmungen andrerseits in dem Publikum eine schwere Enttäuschung[2]) hervorrufe und den Eindruck erwecke, als sei ein Rückschritt in den humanen Bestrebungen, die einst die Konvention 1864 begründet hätten, eingetreten.[3])

---

[1]) Siehe die Äusserungen Renaults actes p. 249 und Oliviers actes p. 80 u. 99. Owchinnikoff actes p. 80.

[2]) „*une cruelle deception*" Renault, R. actes p. 249.

[3]) „*le public y verrait un veritable recul dans les idées d'humanité qui avaient inspiré la Convention de 1864*", Bericht der 1. C., actes p. 99.

Um so mehr lag diese Befürchtung nahe, als man mit der Tatsache zu rechnen hatte, dass die Erklärung der Verwundeten und Kranken zu Kriegsgefangenen bei dem harten Laute, den sich dieses Wort aus früheren Tagen bewahrt hat, als eine *idée sevère*[1]) empfunden würde, die man durch irgend ein Mittel mildern müsse.[2])

Dazu hatte auch die Haager Konferenz 1899 in dem genannten art. 9 — [art. 14] — des Rotekreuzabkommens der Entlassungsfrage gedacht und man musste sich fragen, ob man sich *plus rigoureux* als sie zeigen dürfe.[3])

Allerdings konnte es sich nach der Ablehnung der grundsätzlichen Sonderregelung nur noch um die Aufnahme fakultativer Bestimmungen handeln; — denn jede obligatorische Vorschrift war *contraire à la nature de choses.*[4])

Und gegen die Erwähnung von *facultés*[5]) in der Konvention liess sich mit Recht einwenden, dass auch ohne eine solche die Befehlshaber jederzeit das Recht und die Macht hätten, durch gegenseitige Verabredung günstigere Entlassungsbedingungen für die Verwundeten und Kranken zu schaffen[6]) und dass die Konferenz nicht zusammengekommen sei, um den einzelnen

---

[1]) Renault, a. a. O.

[2]) „*une sorte d'adoucissement aux mots „prisonniers de guerre*“. Bemerkung Macphersons actes p. 81.

[3]) Renault, a. a. O.

[4]) Ebenda gegen das Verlangen, Abs. 3 des alten art. 6 unverändert beizubehalten, und den Zusatzartikel. S. unten S. 132.

[5]) Zur Bezeichnung der Entlassungsmöglichkeiten, die in der Genfer Konvention den Befehlshabern und ihrer gegenseitigen Vereinbarung freigestellt werden sollten und wurden, bediene ich mich öfters des Ausdruckes „*faculté*“. Die deutsche Übersetzung „Möglichkeiten“, die u. A. auch von Lueder gebraucht wird, trifft die Sache nicht präzis genug.

[6]) Renault actes p. 81 gegen Yermoloff, der derartige *facultés* als Voraussetzung der Verabredungsmöglichkeit in der Konvention für nötig hält.

Staaten zu sagen, was sie tun können, sondern was sie tun müssten.[1])

Waren doch auch zudem die Absätze 2 und 4 des alten art. 6 vor allem deshalb von der Kritik einmütig abgelehnt worden, da sie nur fakultativen Charakter trugen.[2])

Trotzdem aber konnte sich die 1. Kommission zu einer gänzlichen Unterdrückung der Entlassungsfrage in der Genfer Konvention nicht entschliessen; sie sprach sich vielmehr in der 4. Sitzung mit 16 gegen 6 Stimmen bei 5 Stimmenenthaltungen dahin aus,

„in die neue Konvention *facultés réservées aux commandants pour le traitement des malades et des blessés* aufzunehmen.“[3])

III. Aus diesem Beschluss ergab sich sofort die Frage, welche einzelnen Tatbestände man als Grundlage für die zu erwähnenden *facultés* wählen solle. Ihre Beratung und Besprechung schloss sich denn auch unmittelbar in der 1. Kommission an.

1. Die Ansichten gingen dabei sehr auseinander: Ein Teil der Delegierten, so Akashi-Japan, Schücking-Österreich, erklärten im Namen ihrer Delegationen, nur für den Absatz 3 des alten art. 6 — natürlich in fakultativer Fassung— eintreten zu können und schlugen die Aufnahme in der Form vor:

„*Pourront être renvoyés dans leur foyers ceux qui après guérison seront reconnus incapables aux services relatifs à l'armée, quelle qu'en soit la nature.*[4])“

Die Vertreter Brasiliens beantragten dagegen die Beibehaltung der drei Absätze des art. 6 unter Umwandlung des Abs. 3 in vorgenanntem Sinne.[5])

---

[1]) Holland-England, actes p. 82: „*les Delegués sont réunis pour créer des obligations et non des facultés.*“

[2]) S. oben S. 120.

[3]) actes p. 82.

[4]) Japan war zuerst für die Beibehaltung in obligatorischer Form eingetreten; es hatte dann veranlasst durch den Hinweis des Kommissionsmitgliedes den Beer-Portugal auf die schwere Bestimmbarkeit des Ausdrucks „*l'incapacité*“ den Zusatz „*quelle qu'en soit la nature*“ hinzugefügt. actes p. 81 u. 82.

[5]) actes p. 75.

Der niederländische Delegierte Quanjer wies vor allem auf den art. 9 des in Haag 1899 beschlossenen Rotekreuzabkommens hin und legte demzufolge den Entwurf vor:

„*Il appartient à celui-ci* — [dem Nehmestaat] — *de decider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les rendre aux autorités locales du champ de bataille, ou de les rendre à son adversaire*".[1])

Der Belgier de T'Serclaes weiterhin regte ebenfalls unter Hinweis auf den genannten art. 9 die Aufnahme einer völlig allgemeinen Formel an.[2])

Die französische Delegation schliesslich hatte in dem von ihr schon früher[3]) der 1. Kommission vorgelegten Entwurfe eine Reihe von Vereinbarungsmöglichkeiten der Befehlshaber vorgesehen, die inhaltlich von den Absätzen 2, 3 und 4 des alten art. 6 ganz verschieden waren und zum grössten Teile in die neue Konvention übergegangen sind. Jedenfalls gehen sämmtliche *facultés* der neuen Konvention auf diesen Entwurf zurück und es wird daher von ihm, dem auch die russische Delegation beitrat,[4]) noch im Einzelnen zu reden sein.

2. Der Beratung selbst legte man die hierhergehörigen 3 Absätze des alten art. 6 zu Grunde; denn die naturgemässe Frage war, ob die 1. Kommission die bereits bestehenden Bestimmungen der alten Konvention in fakultativer Fassung beibehalten oder an ihre Stelle neue *facultés* setzen wollte.[5])

So wurde wenigstens für die Schaffung der *facultés* das reiche Material verwertbar, das über die Entlassungsfrage in der alten Konvention sich angesammelt hatte und das in dem vorhergehenden § zusammengestellt ist.

---

[1]) actes p. 82.

[2]) Ebenda. M. Olivier *fait observer que cet article 9 vise des cas bien determinés et n'est pas aussi général qu'il le paraît.*

[3]) 3. Sitzung, actes p. 74/75, S. unten S. 136 Fussnote 1.

[4]) Bemerkung Owchinnikoffs, actes p. 80.

[5]) Olivier, a. a. O., *La Commission peut donc, à son tour, sanctionner les facultés déjà existantes dans la Convention de 1864 ou en admettre de nouvelles*".

Denn wenn auch der Inhalt einer Vorschrift, die zu ihrer Erfüllung das Einverständnis der beiden Kriegsparteien voraussetzt, nicht von besonders grosser Bedeutung sein kann, weil ja Alles und damit auch die näheren Festsetzungen der Durchführung dem Vertragswillen der Parteien überlassen ist, so mussten doch die Ergebnisse der Reformbestrebungen in den Entschliessungen der Konferenz ihren Niederschlag finden und sie dazuführen, selbst als *facultés* solche Entlassungsgründe auszuscheiden, die längst als inhaltlich unbrauchbar oder mangelhaft erkannt waren.

So sind denn auch die Tatbestände der 3 Absätze des alten art. 6 auf der Konferenz 1906 aus den Gründen gefallen, die von jeher gegen sie geltend gemacht worden sind:

Bei dem Absatz 2 zunächst rügte man den Mangel der praktischen Durchführbarkeit „*La remise immédiate aux avant-postes était en effet inadmissible et n'a presque jamais été appliquée*“;[1])

Der Absatz 3, der bisher die meisten Sympathieen erweckt hatte, scheiterte auch auf der Konferenz 1906 wieder an der Unmöglichkeit, den Begriff der „Dienstunfähigkeit“ in zweifelsfreier Weise zu umgrenzen;[2])

Bei der Besprechung des Abs. 4 vollends hat sich in grellem Lichte das Misstrauen gezeigt, mit dem die einzelnen Staaten der ehrenwörtlichen Entlassung der Verwundeten und Kranken, oder besser gesagt, der Kriegsgefangenen überhaupt begegnen.[3])

---

[1]) Bericht der 1. Kommission, actes p. 100; s. oben S. 120.

[2]) Siehe Bericht der 1. Kommission u. Renault, R.: *il a paru que la détermination des militaires incapables de servir serait des plus délicates, car la même blessure peut rendre un soldat inutilisable et laisser à un officier le moyen de continuer à rendre des services comme instructeur ou dans un état-major; il y a, selon l'expression pittoresque d'un Delegué, des officiers dont la tête peut valoir une armée! Cette détermination eût donc été en définitive laissée au bon plaisir du capteur; actes p. 100, 249*; ferner die Ausführungen den Beer-Portugals im gleichen Sinne actes p. 81; Delpech, a. a. O., S. 56; schliesslich oben S. 122, 123 ff.

[3]) S. oben S. 120, 126, Siehe auch Rothlisberger, a. a. O., S. 23: „Die Bedingung hatte sich als geradezu unmoralisch und undurchführbar erwiesen.“ Delpech, a. a. O., S. 55; Meurer H. F. K. II § 27.

Mecensseffy und Schücking, Delegierte Österreichs, Villaret-Deutschland, Montojo-Spanien, Maurigi-Italien, den Beer-Portugael-Niederlande und die japanischen Delegierten erklärten[1]) rundweg und bestimmt im Namen ihrer Delegationen, den in dem genannten französischen Entwurfe enthaltenen Vorschlag, die Entlassung der Offiziere eventuell von der Verpflichtung, die Waffen bis zum Ausgang des Krieges nicht mehr zu ergreifen, abhängig zu machen, nicht annehmen zu können.

So befremdend eigentlich diese Stellungnahme der genannten Staaten anmuten musste, nachdem bereits die Haager Konferenz 1899 für alle Kriegsgefangenen die ehrenwörtliche Entlassung — allerdings in besonderer Weise — geregelt[2]) und auch für die Verwundeten und Kranken des Seekrieges in einer noch dazu sehr positiven Form[3]) vorgesehen hatte,[4]) so trug man doch dem Umstande, dass nach den Erklärungen einiger Delegationen *la mise en liberté est proscrite par les règlements ou des traditions de la plupart des armées*,[5]) gern Rechnung und lehnte die Aufnahme einer solchen mit 20 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen ab.[6])

Die Absätze 2, 3 und 4 der alten Konvention waren damit auch auf der Konferenz 1906 für unbrauchbar und in ihren wesentlichen Teilen für unannehmbar erklärt worden. Die *facultés*, die man an ihre Stelle setzte, haben inhaltlich mit ihnen nichts mehr zu tun, wenn sie sich auch teilweise aus ihnen entwickelt haben. Sie bieten, besonders da man einen bisher in der Genfer Konvention nicht geregelten Fall — die Unterbringung der Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht — hereingezogen hat, ein völlig neues Bild.

---

[1]) actes p. 82, 83.

[2]) S. oben S. 117 f.

[3]) Olivier actes S. 83: *elle y a même trouvé une forme extrêmement impérative.*

[4]) Siehe Anhang.

[5]) Bericht der 1. Kommission, p. 100.

[6]) actes p. 83.

Wie die einzelnen im Folgenden zu besprechenden *facultés* in der Beratung der 1. Kommission entstanden sind, braucht nicht dargelegt zu werden.

Es genügt die Erklärung, dass sie ohne lange Diskussionen aus dem genannten französischen Entwurfe übernommen wurden.[1])

§ 26. Die „facultés" der neuen Konvention.

Die „*facultés*" schliessen sich in Absatz 2 des art. 2 der neuen Konvention dem Grundsatze, dass die Verwundeten und Kranken in Feindeshand Kriegsgefangene sind und den allgemeinen Völkerrechtsregeln unterstehen, an.

Dieser Absatz 2 lautet:

„Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme- oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie für

---

[1]) Dieser Entwurf (actes p. 74/75) lautete in seinem hierhergehörigen Teile:

Les commandants en chef auront la faculté de se remettre reciproquement après le combat, lorsque les circonstances le permettront, les blessés de la partie adverse laissés sur le champ de bataille, ou de renvoyer dans leur pays, après les avoir mis en état d'être transportés ou après guérison, les blessés ou malades, qu'ils ne voudront pas garder prisonniers [*avec ou sans engagement pour les officiers, de ne plus reprendre les armes jusqu' à la fin de la guerre*]. *Ils pourront également remettre à un Etat neutre, du consentiment de celui-ci, des blessés ou malades de l'autre nation, à la charge par l'Etat neutre, de les interner jusqu'à la fin des hostilités.*

[*Le commandant en chef des troupes d'investissement d'une place forte pourra également consentir à la sortie des militaires blessés ou malades de la place, accompagnés d'un personnel sanitaire suffisant, sous reserve que ses malades et blessés se trouveront ainsi remis en son pouvoir et qu'il leur sera fait application des règles ci-dessus, le personnel sanitaire étant traité conformément aux règles du chapitre II.*]

Die eingeklammerten Stellen sind nicht in die neue Konvention übergegangen.

zweckmässig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können:

sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben;

Die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben, oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken;

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren."

Die Neufassung setzt sich demnach aus einem allgemeinen und einem speziellen Teile zusammen. Beide Teile enthalten Selbstverständliches.

I. Der allgemeine Satz zunächst, welcher den drei Einzelfällen vorausgestellt ist und ganz generell den Gedanken zum Ausdruck bringt, dass die Kriegsparteien in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen die ihnen zweckmässig erscheinenden Vorzugs- und Ausnahmebestimmungen verabreden können, ist an und für sich völlig überflüssig. Er will aber auch nur den Zweck verfolgen, als Übergangsformel von dem Kriegsgefangenenprinzip des Abs. 1 zu den *facultés* des Abs. 2 zu dienen.

Im Büroentwurf[1] zur 2. Lesung war nämlich der 2. Absatz des art. 2 mit den Worten

„*Les belligérants auront la faculté de convenir: De se remettre* . . u. s. w."

eingeleitet. Das hätte aber, wie T'Serclaes im Namen mehrerer Delegierten ausführte,[2] zu der Annahme führen können, dass die Aufzählung der den Kriegsparteien eingeräumten ‚*facultés*' eine erschöpfende sei, während es sich doch nur um Beispiele solcher Vereinbarungsmöglichkeiten handele. de T'Serclaes hatte

---

[1]) actes p. 92.
[2]) actes p. 93.

daher die Hinzufügung des Wortes „*notamment*“ beantragt und den Text vorgeschlagen:

„*Les belligérants auront notamment la faculté de convenir etc*“.[1])

Mit Recht wurde aber von Renault darauf hingewiesen, dass diese Worte unmittelbar hinter dem Kriegsgefangenenprinzipe des Absatzes 1 zu Missverständnissen führen könnten und dass deshalb die Hinzufügung einer Übergangsformel, wie sie der zur 2. Lesung vorgelegte französische Entwurf[2]) vorgesehen hatte, nötig sei.

Aus diesem Grunde, also lediglich aus redaktionellen Rücksichten, ist die erste Hälfte des Abs. 2 art. 2 in die neue Konvention übergegangen.

Ihr Inhalt gibt zu weiteren Erörterungen keinen Anlass.

II. Mehr ist von den als Beispiele aufgeführten Einzelfällen zu sprechen.

Sie sind allerdings nur Beispiele und vermögen, da sie ja in das Belieben der Kriegsparteien gestellt sind und nach deren Willkür angewandt, verändert oder überhaupt nicht berücksicht werden können, nur insofern Anspruch auf Beachtung zu erheben, als sie von der Konferenz 1906 durch ihre Aufnahme in die Konvention gewissermassen den Kriegsparteien zur praktischen Verwertung empfohlen werden, also anzunehmen ist, dass sie der Revisionskonferenz als besonders brauchbar oder wenigstens verwertbar erschienen sind.

Wie weit sie das in Wirklichkeit sind, ist eine andere unten zu erörternde Frage.

Aus dem umfangreichen Kreis der Vereinbarungsmöglichkeiten greift nun die neue Konvention drei heraus:

1. Die Kriegsparteien können vereinbaren, sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben.

---

[1]) actes p. 93.
[2]) actes p. 91/92.

Es handelt sich also hier um nichts Anderes, als um einen Fall der Auswechselung[1]). Sie ist als Beendigungsgrund der Kriegsgefangenschaft schlechthin längst in Übung und „spielt im Kriegsleben der Völker eine grosse Rolle".[2])

Die Besonderheit im gegebenen Falle besteht nur in der Angabe eines Zeitpunktes: der Austausch der Verwundeten und Kranken soll unmittelbar nach dem Kampfe verabredet werden und zwar in Ansehung der auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten.

Ob und inwieweit aber diese Anregung praktisch durchführbar ist, ist eine Frage, die zu grossen Bedenken Anlass gibt.

Vor allem geht im Regelfalle der eine Kriegsteil aus dem Kampfe als Sieger hervor und beherrscht damit das Schlachtfeld; er wird dadurch auch Herr der vielen feindlichen Verwundeten, die auf dem Schlachtfelde in Hilfsbedürftigkeit darniederliegen und bringt auf diese Weise so unverhältnismässig mehr kranke und verwundete Kriegsgefangene in seine Gewalt als sein geschlagener Gegner, dass schon deshalb die nötige Voraussetzung für einen gegenseitigen Austausch meistens fehlt; denn ein solcher kann nur dann praktisch werden, wenn auf beiden Seiten eine gewisse Gleichmässigkeit in Art und vor allem Zahl der gefangenen Verwundeten und Kranken besteht.

Wenn aber von diesem Punkte abgesehen mit dem Ausdrucke „die auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten" gesagt werden soll, dass es sich um solche Verwundete handelt, die noch nicht[3]) aufgenommen sind, was aus dem Wortlaute entnommen werden könnte, so wäre die in Frage stehende Anregung gerade mit Rücksicht auf das Wohl der Verwundeten selbst sehr bedenklich, für die es sicherlich das Beste ist, wenn sie nach einem Kampfe möglichst schnell durch die Partei, in deren Händen sie sich befinden, aufgenommen und solange verpflegt werden,

---

[1]) Meurer H. F. K. II, S. 136; Siehe oben S. 117.

[2]) Meurer, a. a. O. und S. 420 über die Behandlung der Auswechselungsfrage im Haager Rotekreuzabkommen, wo sie lediglich in den Bericht aufgenommen wurde.

[3]) Oder erst kurze Zeit.

bis sich ein Austausch, der doch immer mit einem Transport u. s. w. verbunden ist, gefahrloser und ruhiger, wie es nach einer Schlacht möglich ist, vollziehen lässt.

Es zeigt sich also auch bei der neuen Fassung des früheren Abs. 2 des alten art. 6 wieder, wie unangebracht in der vorliegenden Materie alle näheren Bestimmungen sind und um wieviel mehr es sich empfiehlt, auch die einzelnen Festsetzungen der gegenseitigen Vereinbarungen in jeder Hinsicht den vertragsschliessenden Parteien zu überlassen.

2. Die Kriegsparteien können weiterhin vereinbaren, die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben, oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken.

Was kurz vorher bei 1. gerügt wurde, ist hier von der Konferenz vermieden worden; denn die Rücksendung der Verwundeten und Kranken und die Auswahl der zu entlassenden Verwundeten und Kranken ist ganz in das Belieben der gefangenhaltenden Partei — vorausgesetzt das Einverständnis der Gegenpartei — gestellt. Irgend ein Kriterium für die Entschliessungen des Nehmestaates — wie früher z. B. „die Dienstunfähigkeit“ — ist mit gutem Recht nicht mehr erwähnt. Es ist vielmehr bestätigt, dass bei der ganzen Entlassungsfrage das einzig Massgebende der Wille des gefangenhaltenden Staates ist; er kann diejenigen zurückschicken,

„die er nicht als Gefangene zurückbehalten will“.

An und für sich ist ja diese Phrase herzlich bedeutungslos. Wenn es sich um eine *faculté* handelt, die erst durch den übereinstimmenden Willen zweier Parteien praktisch wird, ist es mehr als selbstverständlich, dass jeder Teil nur das tun wird, was er will. Die Formel soll auch nur eine in positive Form gekleidete Verneinung der früheren Versuche, die Entschliessungen der Kriegsparteien in dieser Frage an objektive Merkmale — z. B. an die Dienstunfähigkeit — zu knüpfen, darstellen.

Demnach kommt es nicht mehr darauf an, ob der feindliche Verwundete dienstfähig oder dienstunfähig ist.[1]) Die Schwierigkeiten, die sich bei der Umgrenzung des letztgenannten Begriffes ergeben haben, sind also beseitigt.[2])

Es ist auch gleichgültig, ob der heimzusendende verwundete oder kranke Gefangene geheilt oder noch nicht geheilt ist.

Im letzteren Falle muss er natürlich, wie es nicht nur die Humanität, sondern auch die den Verwundeten und Kranken in dem Genfer Abkommen besonders zugesagte Pflege verlangt, „in beförderungsfähigen Zustand versetzt sein".

Im Wesentlichen ist also Alles, was die Rücksendung der Verwundeten und Kranken anlangt, dem Nehmestaate überlassen.

„*Les belligérants ont donc le droit absolu de garder les blessés dont la possession a pour eux de l'importance.*"[3])

Im Grunde genommen ist demnach diese im Vorhergehenden besprochene „Anregung" nichts anderes als eine Bekräftigung des in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes.

3. Schliesslich können die Kriegsparteien unter bestimmten Voraussetzungen die Unterbringung der Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht vereinbaren.

Hier handelt es sich um eine Frage, über die vor allem in Anbetracht ihrer Beziehungen zu einigen ähnlichen Bestimmungen

---

[1]) Die deutsche K. S. O. kennt einen Fall der Entlassung wegen Dienstesunfähigkeit in Ziff. 336: Sie lautet:

„Angehörige des feindlichen Heeres, die in Feindesland verwundet oder krank in Kriegsgefangenschaft geraten und deren Herstellung zur Dienstunfähigkeit nach Ansicht der zuständigen Sanitätsoffiziere gar nicht oder erst in sehr langer Zeit zu erwarten steht, sind grundsätzlich den dortigen Ortsbehörden zu übergeben, sobald dies ohne Härten geschehen kann. Darüber bestimmt in jedem einzelnen Falle die Kommandobehörde".

[2]) Olivier actes p. 83: *la reduction française a voulu écarter les difficultés resultaut des mots: „incapables de servir."*

[3]) Renault, R., actes p. 249; dort heisst es allerdings als Forderung: *les belligérants doivent donc avoir le.....*

des Landkriegsrechtes und des Haager Rotekreuzabkommens länger zu sprechen ist.

Darüber im folgenden §.

§ 27. Die Unterbringung der Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht.

Die diesbezügliche *faculté*[1]) lautet:

„Die Kriegsparteien können vereinbaren, Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser damit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bie zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.“

Mit dieser „Anregung“ ist eine Lücke des Landkriegsrechtes ausgefüllt.

Während nämlich für die Verwundeten und Kranken im Seekrieg die Unterbringung bei einer neutralen Macht in dem art. 9 [14] und dem 1899 nicht aufgenommenen art. 10 [15] vorgesehen und geregelt war, sprach das Landkriegsrecht nur in den art. 59 und 60 K. G. B.[2]) von den Verwundeten und Kranken im neu-

---

[1]) In der 5. Sitzung der 1. Kommission auf eine Anregung Oliviers mit 20: 7 Stimmen aus dem genannten französischen Entwurf übernommen.

[2]) art. 59 lautet: Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten und Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die [unter solchen Umständen]*) von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutrálen Macht derart zu bewachen, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

art. 60: Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

*) Die Worte „unter solchen Umständen“, die im französ. Text

tralen Gebiet; hier handelte es sich aber um die Gestattung des Durchzuges von Verwundeten und Kranken durch das Gebiet einer neutralen Macht und — art. 59, Abs. 2, art. 60 — um die Behandlung der anlässlich eines solchen Durchzuges zufällig und ausnahmsweise abgesetzten transportunfähigen Schwerverwundeten[1]) der Gegenpartei.

Über die Verbringung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen des Landkrieges im neutralen Gebiet mit der Absicht und zu dem Zwecke der dortigen Bewahrung und Pflege gab es bis jetzt weder in der Genfer Konvention noch in dem sonstigen kodifizierten Kriegsrechte eine Bestimmung.

Hier bringt nun die genannte *faculté* bis zu einem gewissen Grade eine Ergänzung, indem sie sowohl für die Unterbringung feindlicher Verwundeter und Kranken bei einer neutralen Macht, als auch für ihre dortige Behandlung einige leitende Gesichtspunkte gibt.

I. Wichtig ist vor allem die Frage der Unterbringung. Nach der neuen Konvention ist sie, wie alle genannten „*facultés*", abhängig von dem Einverständnis der beiden Kriegsparteien und, hier speziell, von der Zustimmung der neutralen Macht.

Es handelt sich also „um etwas völlig Unverfängliches".[2]) Denn die völkerrechtlich allein schwierige Frage, ob der neutrale Staat durch die Übernahme der Verwundeten und Kranken nur einer Partei etwa gegen die Gebote der Neutralität verstosse,

---

enthalten waren, fehlen „merkwürdigerweise" im deutschen Text. Vgl. Meurer, a. a. O., S. 434, Fussnote 5. Nunmehr sind diese Worte in den deutschen Text der betr. Bestimmungen der Haager Konferenz 1907 aufgenommen. Diese sind jetzt enthalten in dem: „Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges", S. Weissbuch V. Abk., S. 104. Es handelt sich hier um die §§ 14 und 15. Ich zitiere daher dieses Abkommen: „V. Abk." und die §§: § 59 [14], § 60 [15].

[1]) Meurer, a. a. O., S. 433: „es handelt sich in art. 59 Abs. 2 [14, 2] um ganz ausnahmeweise und erst nachträglich notwendig werdende Abladungen bei den Neutralen". S. 434.

[2]) Meurer II, S. 16, Fussnote 5.

ist in dem Augenblicke erledigt, wo die Gegenpartei mit der Unterbringung in neutralem Gebiet selbst einverstanden ist.

Anders liegt die Sache bei den genannten Bestimmungen des art. 59 [14. V. Abk.] K. G. B. und art. 9 [14] Rotekreuzabkommen.

Zwar ist auch in diesen Fällen anerkanntermassen das Einverständnis der neutralen Macht[1]) erforderlich: der neutrale Staat muss weder den Durchzug verwundeter und kranker Kriegsgefangenen durch sein Gebiet gestatten, noch im Seekrieg die Verwundeten und Kranken durch eine Partei bei sich abladen lassen.

Insofern besteht also in den drei Richtungen Übereinstimmung.

Andrerseits aber stehen sich sowohl bei der Bestimmung des Rotekreuzabkommens, als auch bei der „Durchzugs"frage nur die neutrale Macht und eine Kriegspartei als Kontrahenten gegenüber, sodass hier die Frage der Neutralitätsverletzung sehr wohl auftauchen und zu Bedenken Anlass geben kann.

Die Zweifel, mit denen man diesen Bestimmungen anlässlich ihrer Beratung auf der Haager Konferenz 1899 und in der Literatur[2]) begegnete und begegnet, bestätigen dies.

Hat man doch auf der 1899er Konferenz hauptsächlich aus den genannten Gründen den art. 10 [15][3]) des Rotekreuzabkommens so energisch bekämpft und schliesslich, trotzdem er beraten und beschlossen war, nicht aufgenommen!

---

[1]) Meurer H. F. K. II, S. 423 f; Heilborn, „Recht und Pflichten der neutralen Staaten", Berliner Dissertation 1887: S. 49.

[2]) Auch zum folgenden: Meurer, H. F. K. II, S. 434.

[3]) Dieser art. von dem noch zu reden sein wird, lautete: „Schiffbrüchige, Verwundete und Kranken, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegsführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören".

Derartige Bedenken scheiden bei der „*faculté*" der neuen Konvention aus. Wenn das Einverständnis beider Kriegsparteien vorliegt, ist nicht zu fürchten, dass durch eine etwaige Begünstigung des einen Teiles irgend eine Verschiebung der kriegerischen Ereignisse zu Ungunsten des anderen eintritt.

Diese verschiedene Behandlung der Unterbringung der Verwundeten und Kranken im Land- und Seekriegsrecht, ist an sich wohl verständlich; es ist immer[1]) darauf hingewiesen worden, dass die in Frage stehenden Verhältnisse des Seekrieges ganz anders als im Landkriege gelagert seien, dass insbesondere die Notwendigkeit für eine Kriegspartei, wegen zu grosser Entfernung von der Heimat Verwundete und Kranke und vor allem Schiffbrüchige in neutralem Gebiet abzusetzen, viel häufiger im Seekrieg gegeben sei und dass daher eine verschiedene Beurteilung für beide Fälle eintreten müsse. Auch die Haager Konferenz 1907 hat diese Verschiedenheit bestätigt!

Aber es ist eine andere Frage, inwieweit die neue *faculté*, die ja allerdings einen Interessenkonflikt unter den beteiligten Staaten von vorneherein ausschliesst, gerade im Hinblick auf das erforderliche Einverständnis der Gegenpartei praktisch verwertbar sein wird.

Darüber unten sub. III. mehr.

II. Welches ist nun die Lage der Verwundeten und Kranken, die mit allseitigem Einverständnis bei einem neutralen Staat untergebracht sind?

Es ist hier vorauszuschicken, dass in dieser Frage im Wesentlichen nunmehr Übereinstimmung der in Betracht kommenden Bestimmungen herrscht und es im Grossen und Ganzen gleichgültig ist, ob die Verwundeten und Kranken anlässlich eines Durchzuges durch neutrales Gebiet, oder im Seekriege durch die Entschliessung einer Partei, oder schliesslich auf Grund einer Vereinbarung beiden Parteien in die Gewalt der neutralen Macht gebracht worden sind.

[1]) Meurer, a. a. O.

1. Mit der Unterstellung der Verwundeten und Kranken unter neutrale Herrschaft endigt ihre Kriegsgefangenschaft.[1])

Was von den auf neutrales Gebiet geflüchteten Kriegsgefangenen gilt[2]), muss in erhöhtem Masse bei den Kriegsgefangenen zutreffen, die mit dem Willen des beherrschenden Staates in neutrale Gewalt geraten.

Hier kann ein Zweifel nicht entstehen. Mindestens mit ihrer Übergabe an die neutrale Macht ist die Herrschaftsbefugnis des entlassenden Staates, der er sich ja freiwillig begibt, zu Ende.

2. Die Verwundeten und Kranken, werden aber nicht frei. Der neutrale Staat ist vielmehr verpflichtet,

„sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren".

Diese seine Pflicht ist ebenso wie die unten zu erwähnende Versorgungs- und Verpflegungspflicht nur die logische Konsequenz[3]) der Aufnahme. Hat der neutrale Staat, was ihm allerdings freisteht, in die Unterbringung der Verwundeten und Kranken auf sein Gebiet eingewilligt, so hat er auch nach feststehenden völkerrechtlichen Grundsätzen über die Stellung der Neutralen die Pflicht, die Beteiligung der in seiner Gewalt befindlichen Angehörigen einer Kriegspartei an irgend welchen kriegerischen Unternehmungen zu verhindern.

Es handelt sich hier also nicht um eine selbstständige Pflicht, deren Übernahme in das Belieben der neutralen Macht gestellt ist. Nach dem Wortlaute der neuen *faculté* könnte man dies meinen; denn sie sieht die Unterbringung der feindlichen Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht unter der Voraussetzung vor,

„dass diese damit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren".

---

[1]) Meurer, a. a. O., S. 325, S. 331; Heilborn, a. a. O., S. 33.

[2]) a. a. O. Auf diese Fragen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Es würde zu weit führen.

[3]) Meurer, a. a. O.

Die Internierungspflicht ist vielmehr, wie gesagt, die Folge des Einverständnisses und man hätte daher besser gesagt

... „wenn diese damit einverstanden ist; dann ist sie verpflichtet....“[1])

Doch kann auch ohne dies natürlich ein Zweifel über die juristische Qualifikation der Internierungspflicht nicht entstehen.

Die Kriegsgefangenschaft der Verwundeten und Kranken in Feindeshand wandelt sich demnach in eine Internierung bei der neutralen Macht.

a) Der Zweck der Internierung ist klar und schon oben kurz berührt worden. Es soll den Verwundeten und Kranken jegliche Art der Teilnahme an dem weiteren Verlaufe des Krieges unmöglich gemacht werden. Die freiwillige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft von Seiten des gefangenhaltenden Staates, die allerdings auch ihm eine Entlastung bringen kann und meistens bringen wird, darf nicht zu einer direkten oder indirekten Stärkung des Gegners führen.

Es ist deshalb mit ihnen im neutralen Land so zu verfahren, „dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können“, wie die beiden oben zum Vergleiche herangezogenen Bestimmungen[2]) des Durchzugs- und Seekriegsrechts übereinstimmend hervorheben.

b) Diesem Zwecke wird aber vollends durch geeignete Bewachungsmassregeln gedient. Für Massnahmen, wie sie sich aus einer „Internierungs“pflicht im technischen Sinne ergeben, ist gegen Verwundete und Kranke, bei denen in vielen Fällen selbst eine Bewachung in Anbetracht ihrer Hilflosigkeit überflüssig erscheint[3]), keine Veranlassung gegeben; denn, um sie

[1]) Der französ. Entwurf actes p. 75 — s. oben S. 136, auf den die, *faculté* zurückgeht, lautete: „*ils pourront également remettre à un Etat neutre du consentiment de celui-ci, des blessés ou malades de l'autre nation, à la charge par l'Etat neutre, de les interner jus qu'à la fin des hostilités*“.

[2]) S. oben S. 142 ff.

[3]) Meurer, a. a. O., S. 433. „Anlass zur Bewachung wird hier indes meistens erst später gegeben sein“.

von kriegerischen Unternehmungen fernzuhalten, ist es nicht nötig, sie in Festungen, feste Plätze unterzubringen, sie sonstwie zu „verwahren" u. s. w.[1])

Man wird daher in der Annahme, dass die 1906er Konferenz den Ausdruck „Internierung" nicht im strengen Wortsinne ausgelegt wissen wollte, kaum fehlgehen.[2])

Denn auch art. 59 [14. V. Abk.] K. G. B. und art. 10 [15] Rotekreuzabkommen für den Seekrieg begnügen sich mit der Aufstellung einer „Bewachungs"pflicht.[3])

Natürlich steht auch hier der Zweck im Vordergrunde und man wird es getrost dem neutralen Staat überlassen können, die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Schritte zu tun.

Nach seinem Gutdünken kann sich eine anfängliche Asylgewährung ohne Bewachung, zur Bewachung und bei fortschreitender Heilung der Verwundeten und Kranken schliesslich zur „Internierung" verstärken.

c) Die Internierungspflicht ist dauernd d. h. sie besteht „bis zum Ende der Feindseligkeiten".
Eine vorherige Entlassung der Verwundeten und Kranken durch einseitige Entschliessung der neutralen Macht ist unmöglich. Dazu fehlt jeder Rechtstitel.

Sie hat zwar bis zu einem gewissen Grade die militärische Oberhoheit über die ihrer Gewalt anvertrauten Verwundeten und Kranken,[4]) aber nichts mehr.

Insbesondere gehen die Entlassungsrechte des gefangennehmenden Staates nicht auf die neutrale Macht über, sodass z. B. die im allgemeinen Kriegsgefangenenrechte vorgesehene ehrenwörtlich bedingte Entlassung seitens des Neutralen ausgeschlossen ist.

Dagegen wird man nicht bestreiten können, dass eine vorzeitige Beendigung der Internierung durch ein Übereinkommen

---

[1]) Meurer, a. a. O. z. B. S. 323, 324.

[2]) Er wird übrigens öfters im Sinne von „Bewachung" gebraucht Meurer, a. a. O., S. 431 Fussnote 2.

[3]) S. oben S. 142 und im Anhang.

[4]) „Disziplinargewalt u. s. w."

aller Beteiligten möglich und denkbar ist, auch ohne eine ausdrückliche Ermächtigung, wie sie art. 10 [15] Rotekreuzabkommen vorsieht.[1]) Dabei muss allerdings betont werden, dass grundsätzlich dem Nehmestaat, der sich seiner Herrschaft über die Verwundeten begeben hat, jegliche Legitimation zur Verfügung über sie, also auch zu einem Vertrage über ihr ferneres Schicksal, fehlt. Ein Übereinkommen zwischen dem Neutralen und der Gegenpartei würde nur seine Interesse verletzen: aus diesem Grunde ist seine Einwilligung erforderlich und ausreichend.

Ich will noch kurz darauf hinweisen, dass nunmehr die Entlassung der Verwundeten und Kranken aus neutraler Gewalt in den verschiedenen in Betracht kommenden wiederholt genannten Bestimmungen im Wesentlichen übereinstimmt.[2])

Während nämlich art. 10 [15] des Haager Rotekreuzabkommen eine unter allen Umständen dauernde Bewachungspflicht vorsieht, erklärt art. 60 K. G. B. [15. V. Abk.] die Genfer Konvention und damit auch deren Entlassungsvorschriften für anwendbar.

Daraus ergaben sich bei dem diesbezüglichen Inhalt der alten Konvention früher deshalb grosse grundsätzliche Verschiedenheiten, da die alte Konvention in den mehrfach genannten Absätzen 2, 3 und 4 des art. 6 einige sonderrechtliche Entlassungsvorschriften enthielt, deren Anwendbarkeitserklärung für die neutrale Macht zu einem unbefriedigenden Ergebnis führte.[3])

Darin ist nun durch die Haltung der 1906er Genfer Konferenz in der Entlassungsfrage eine einschneidende Änderung eingetreten.

Man hat hier, wie es Meurer[4]) als das „Beste“ empfohlen hat, die Folgerungen des Kriegsgefangenenrechtes gezogen, die einseitigen obligatorischen und fakultativen Entlassungsvorschriften aus der Genfer Konvention entfernt und damit die

---

[1]) Meurer, a. a. O., S. 431.
[2]) Deshalb ist wohl auch nunmehr art. 15 aufgenommen.
[3]) Über diese Frage Meurer, a. a. O., S. 435.
[4]) a. a. O., S. 437.

Voraussetzung für eine einheitliche Ordnung der Entlassungsfrage auf allen Gebieten des Kriegsrechtes geschaffen.[1])

3. Die Verwundeten und Kranken müssen in neutraler Gewalt weiterhin selbstredend verpflegt und geschützt werden.

Diese Versorgungspflicht übernimmt der neutrale Staat, wie gesagt, durch die Aufnahme der hilfsbedürftigen Verwundeten und Kranken. Sie ist wie die Aufnahme selbst in solchem Masse eine Forderung der Humanität, dass sie keiner weiteren Begründung bedarf.

4. Dass die Kosten dieser Verpflegung der Staat zu tragen hat, dem die Verwundeten und Kranken angehören, erscheint selbstverständlich.[2])

In dem art. 58 K. G. B. [13 V. Abk.] und art. 10 [15] Rotekreuzabkommen ist das ausdrücklich ausgesprochen.

Doch ist es auch ohne ausdrückliche Vorschrift ohne Weiteres klar, dass die Kosten, die durch die Unterbringung, Unterhaltung etc..... der Verwundeten veranlasst werden, nicht „zu Lasten des neutralen Staates stehen dürfen".[3])

III. Es erübrigt noch ein Wort über die praktische Verwerbarkeit der soeben besprochenen *faculté*!

Hiebei ist auf Folgendes kurz hinzuweisen:

Es ist richtig, dass die Unterbringung der Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht sich in jedem Falle als eine Besserung ihrer Lage darstellen kann. Bleiben sie auch in ihrer Freiheit nach wie vor beschränkt, und unterliegen sie auch, was die Beendigung ihrer Unfreiheit anlangt, festumgrenzten und scharfen Vorschriften, so befinden sie sich immerhin in der Pflege und Obhut einer am Kriege unbeteiligten und daher in allen ihren Massnahmen objektiven Macht. Diese Tatsache aber bietet ihnen Gewähr für eine ruhige und sichere Heilung. Kommt noch dazu, dass ihre Unterbringung in neutralem Gebiet lediglich

---

[1]) Auch auf diese sehr interessante Frage kann im Rahmen der Arbeit nicht näher eingegangen werden.

[2]) Meurer, a. a. O., S. 431, Renaultscher Kommissionsbericht".

[3]) Ebenda.

in ihrem Interesse — vielleicht weil der zur Versorgung verpflichtete Staat hiezu nicht mehr ausreichend im Stande war — erfolgt ist, so leuchtet ein, dass hier eine Vergünstigung der Verwundeten und Kranken in Frage steht.

Aber es handelt sich bei der Unterbringung von feindlichen Verwundeten und Kranken in neutralem Gebiete nicht nur um ihr Interesse.

Wäre es so, dann stände der regelmässigen oder wenigstens oftmaligen Verwirklichung der in der neuen Konvention gegegebenen Anregung nichts im Wege: die gegenseitige Übereinstimmung der Kriegsparteien wäre wohl immer vorhanden.

Vielmehr wird in den meisten Fällen die gefangennehmende Partei selbst den Nutzen einer Entlassung der feindlichen Verwundeten in neutrales Gebiet haben und daher diese anstreben. Denn es wird dann nicht nur der Transport der Verwundeten in das Innere des eignen Landes unnötig und damit die Transportmittel des Nehmestaates für andere Zwecke entlastet, sondern es findet auch eine Ersparnis an Sanitätspersonal, Sanitätsmaterial, Bewachungsmannschaften u. A. statt. Kurz, der nach der Genfer Konvention in weitem Umfange verpflichtete Kriegsteil entledigt sich dieser Pflicht, ohne die Nachteile befürchten zu müssen, die sonst eine Entlassung verwundeter und kranker Kriegsgefangenen für ihn hat.

Was aber im Kriege der einen Partei nützt, das schadet direkt oder indirekt der anderen!

Wird schon deshalb die Gegenpartei nur selten die erforderliche Genehmigung erteilen, so kommt noch dazu, dass sie aus der Unterbringung ihrer Verwundeten und Kranken bei einer neutralen Macht nicht den geringsten kriegerischen Vorteil hat.

Diese kommt ihr höchstens in einer vielleicht besseren Pflege ihrer Verwundeten zu Gute, für die aber unter normalen Verhältnissen und bei der allseitigen Anerkennung der humanen Grundsätze auch in Feindeshand hinreichend gesorgt ist.

Die Unterbringung der Verwundeten und Kranken ist also ihrem wesentlichen Inhalte nach eine rein „kriegerische" Frage,

bei der die Vor- und Nachteile für die beiden in Betracht kommenden Staaten sehr ungleich verteilt sind.

Drum kann man, da das Einverständnis des meistens benachteiligten Staates erforderlich ist, zweifeln, ob diese *faculté* der neuen Konvention oft in der Praxis angewandt wird.

§ 28. **Kritik des Absatzes 2 art. 2.**

Man wird bei aller Anerkennung der guten Absichten, welche die Konferenz 1906 bei der Aufnahme des 2. Absatzes art. 2 geleitet haben, nicht behaupten können, dass sie hier den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Zunächst ist es so selbstverständlich, dass die Befehlshaber beiden Kriegsparteien über das Schicksal der Verwundeten und Kranken Vereinbarungen irgend welcher Art treffen können, dass es keiner Sanktion in einem internationalen Abkommen bedarf, um diese Binsenwahrheit zu bestätigen. „Es ist ganz wertlos zu sagen, dass jener etwas tun darf, wenn der andere nichts dagegen hat, wo nur zwei Parteien sind und ein Dritter nicht geschädigt wird“.[1]) Jedenfalls braucht es hiezu nicht eines internationalen Vertrages.

Denn: „*les commandants d'armée tiennent le pouvoir de renvoyer les malades et les blessés, non pas de Convention de Genéve, mais bien du fait même de leur commandement. Cette faculté sera exercée aussi bien dans le silence de la Convention que s'il existe un texte formel*“.[2])

Deshalb hat eigentlich der ganze 2. Absatz des art. 2 in der Genfer Konvention nichts zu tun.

Will man aber selbst die Berechtigung der von der Konferenz 1906 für die Aufnahme der *facultés* geltend gemachten Gründe anerkennen und mit diesen Bestimmungen „dekorativer

[1]) Münzel, a. a. O., S. 112.

[2]) Renault, actes p. 81 gegen Yermoloff, der fürchtete, durch die Streichung der Absätze 2 und 4 des alten art. 6 wurde den Befehlshaber die Möglichkeit, die Verwundete und Kranke zu entlassen geraubt und es seien dann diplomatische Verhandlungen nötig.

Natur"[1]) als „*Pro memoria*"[2]) und Anregungen zur Milde vorderhand einverstanden sein, so muss man um so mehr darauf drängen, dass sie in möglichst kurzer Form untergebracht werden.

Es ist längst darauf hingewiesen worden, dass die Stärke gerade der Genfer Konvention in ihrer präzisen Kürze liegen müsse.[3])

In dieser Richtung ist aber von der Konferenz 1906 bei der Entlassungsfrage stark gesündigt worden.

Während doch offensichtlich eine kurze allgemeine Formel, wie sie uns in dem Übergangspassus des art. 2 entgegentritt, genügt hätte, um das Publikum zu befriedigen und die Kommandanten zu milderen Verabredungen hinsichtlich der Entlassung der Verwundeten und Kranken anzuregen, hat man einige *facultés* vorgesehen, die teils sehr nichtssagend,[4]) teils praktisch kaum verwertbar sind.[5]) Das war nicht recht.

Denn gerade die Rücksicht auf das Publikum und besonders auf die Soldaten hätte hier mitsprechen müssen. Nur dann erreicht die Genfer Konvention ihren edlen Zweck, wenn sie allseitig bekannt und besonders den Soldaten in Fleisch und Blut übergegangen ist. Das kann aber am sichersten erzielt werden, wenn der Text der Konvention so kurz und bestimmt wie möglich ist und nicht einen Ballast zweckloser Vorschriften mit sich führt.

Der Bedeutung der Konvention kann es nur schaden, wenn sie durch derartige Selbstverständlichkeiten unnötig verlängert und verunziert wird.

Schon deshalb ist es zu begrüssen, dass die 1. Kommission einen weiteren Antrag Frankreichs, auch die Entlassung von

---

[1]) Rothlisberger, a. a. O., S. 24.

[2]) Ebenda.

[3]) Meurer II, 10 f. Bemerkungen Villarets act. p. 80; Vgl. actes p. 206 f.

[4]) Die 2. ‚*faculté*'.

[5]) Die 1. und 4. ‚*faculté*'.

Verwundeten und Kranken aus Festungen als *faculté* in die neue Konvention aufzunehmen, abgelehnt hat.[1])

Aber auch so ist Abs. 2 art. 2, wie gesagt, noch viel zu lang. Nachdem bisher doch einmal alle Versuche, brauchbare und praktisch zu verwertende Anregungen für die Entlassung der Verwundeten und Kranken zu geben, an der Eigenheit der Materie, die eben nähere Festsetzungen irgend welcher Art nicht erlaubt, gescheitert sind, hätte man sich mit einer möglichst kurzen, allgemeinen Fassung begnügen sollen.

Kann sich eine spätere Revisionskonferenz nicht dazu entschliessen, den Abs. 2 art. 2 als überflüssig ganz aus der Konvention zu entfernen, was vor allem zu wünschen wäre, so muss sie zum Mindesten eine angemessene Kürzung oder Veränderung vornehmen.

Denn so kann Abs. 2 art. 2 nicht bleiben.

---

[1]) s. oben S. 136; actes p. 85 abgel. mit 19: 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Olivier nannte dieser Fall „*un cas des plus importants et des plus sujets à discuter*“. Man hat die Aufnahme abgelehnt aus Furcht, sich durch die Annahme in die Befugnisse der Kommandanten einzumischen . Warum das gerade hier mehr der Fall sein soll, als bei den anderen *facultés*, ist nicht einzusehen.

Schlusswort.

I. Der Teil der Genfer Konvention, welcher sich mit der Stellung der Verwundeten und Kranken selbst beschäftigt, hat auf der Revisionskonferenz 1906 eine völlige Umarbeitung und eine namhafte Ergänzung erfahren.

Aus dem einzigen hierhergehörigen Artikel 6 der alten Konvention sind 4 Artikel der neuen geworden, die in weitgehendem Masse den Wünschen gerecht werden, welche man in den Reformbestrebungen geäussert hatte.

Die Genfer Konferenz 1906 hat nicht nur das Verdienst, durch die Aufnahme des Kriegsgefangenenprinzipes in Art. 2 Abs. 1 ein längst geltendes Recht endlich bestätigt und damit eine breite Grundlage geschaffen zu haben, auf der man weiterbauen kann, sondern sie hat auch dem Schutze der Verwundeten und Kranken in Feindeshand in reichem Masse durch die Hinzufügung einiger neuer Bestimmungen gedient.

Die Leistungspflicht der eignen Kriegspartei, die Verkehrsbestimmungen des Art. 4, vor allem aber die Beschützung der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde sind Ergebnisse der Genfer Revisionskonferenz 1906, die in hohem Grade geeignet sind, das Los der Verwundeten und Kranken im Kriege zu bessern, ihr hartes Schicksal, soweit als möglich, zu mildern.

Was also die Stellung der Verwundeten und Kranken selbst anlangt, besitzen wir in dem Kapitel 1 der neuen Genfer Konvention ein wohl ausgebautes, wenn auch in mancher Richtung noch verbesserungsfähiges Recht, das nun auch auf der Haager Konferenz 1907 in dem „Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg“ vom

18. Oktober 1907[1]) für die Verwundeten und Kranken des Seekrieges verarbeitet worden ist.[2])

II. Eine andere Frage ist allerdings, inwieweit gegebenenfalles diesen humanen Vorschriften in den besonderen Verhältnissen des Krieges erfüllt und eingehalten werden.

Denn nur in einer gewissenhaften und allseitigen Befolgung der in dem Genfer Abkommen aufgestellten Pflichten ruht eine Gewähr für die Verwundeten und Kranken.

Darum ist es nicht nur nötig, dass die Genfer Übereinkunft in allen Kreisen, die in die Lage kommen können, sie praktisch zu verwenden, bekannt ist und verstanden wird, sondern es ist auch erforderlich, dass, soweit als möglich, Mittel gegeben werden, die einen Bruch der Konvention, Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften von Seiten eines Staates oder Einzelner zu verhindern suchen.

Auf die allgemeinen Bestimmungen dieser Art kann, obwohl sie auch in ihrer Wirkung auf die Behandlung der Verwundeten und Kranken selbst von grosser Bedeutung sind, im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.[3])

Nur darauf ist hier zu verweisen, dass die neue Konvention gerade hinsichtlich der Stellung der Verwundeten und Kranken in Feindeshand in art. 28 nunmehr eine Sanctionsbestimmung aufgenommen hat.[4]) In ihrem hierhergehörigen Teile lautet diese Bestimmung:

> „Die Regierungen der vertragsschliessenden Staaten, deren Militärstrafgesetze unzulänglich sind, verpflichten sich ausserdem, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die Plünderung und Misshandlung kranker und verwundeter Soldaten zu bestrafen.

---

[1]) Weissbuch, S. 138.

[2]) Siehe Anhang.

[3]) Vgl. Meurer I, § 2 und II, Kapitel VII—VIII.

[4]) Vgl. art. 21 Rotekreuzabkommen 1907 s. Anhang. Auf der Konferenz 1906 beraten actes p. 164 f.; p. 191; Vgl. auch Renault, R., p. 265 ff; Bericht der 4. Kommission, p. 198.

Sie werden sich spätestens binnen fünf Jahren, von der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft an gerechnet, durch die Vermittelung des schweizerischen Bundesrates die erlassenen Strafbestimmungen mitteilen".[1])

Mit gutem Grunde setzt die neue Konvention also dort mit ihrer Sanktionsbestimmung ein, wo in der Gewalt des Einzelstaates über seine Angehörigen auch ein Mittel zur Erzwingung und Durchsetzung des Verwundeten- und Krankenrechtes, welches im Völkerrechte fehlt, gegeben ist.[2])

Es bleibt also auch hier dem humanen Empfinden des Einzelstaates überlassen, für einen ausreichenden Schutz zu sorgen und mit allen verfügbaren Kräften danach zu trachten, dass im Falle eines Krieges die Vorbedingungen für eine in jeder Hinsicht den Anforderungen des Rechtes und der Menschlichkeit entsprechende Behandlung der feindlichen Verwundeten und Kranken geschaffen sind.

---

[1]) Laut Mitteilung des Politischen Departements der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Dezember 1908 ist die Vermittelung bis jetzt nicht in Anspruch genommen worden.

[2]) Für Deutschland M. Str. G. B. § 134 und §§ 122 ff., wenn eine Übertretung von Soldaten verübt ist, und die bezüglichen §§ des R. St. G. B., wenn sie von Privaten ausgeht. Für Russland wurde 1902 eine Strafvorschrift vom Reichsrat angenommen.

Anhang.

Vergleichende Zusammenstellung der auf die Verwun-

a) Der Genfer Konvention 1864	b) Der Genfer Konvention 1906
art. 6: Die verwundeten und kranken Militairs sollen aufgenommen und verpflegt werden, welcher Nation sie auch angehören. Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechtes verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind. Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Die andern können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.	art. 1: Die Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden. Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke und Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen. art. 2: Unbeschadet der nach Massgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung. Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen solche Ausnahme- und Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie für zweckmässig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können: sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde geblie-

deten und Kranken selbst sich beziehenden Vorschriften

c) Des Rotekreuzabkommens 1899

a r t. 8: Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

a r t. 9: Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

a r t. 1 0: (Weggefallen). Wortlaut wie art. 15/1907.

d) Des Rotekreuzabkommens 1907

a r t. 1 1: Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

a r t. 1 2 und a r t. 13 *)

a r t. 1 4: Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegsführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten, oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassene Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

a r t. 1 5: Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen aus-

*) Beziehen sich nur auf seekriegerische Verhältnisse und sind deshalb ausgelassen.

a) Der Genfer Konvention 1864	b) Der Genfer Konvention 1906
	benen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,
	die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken;
	Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.
	art. 3: Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Massnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, ebenso wie die Toten gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.
	Sie soll darüber wachen, dass der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.
	art. 4: Jede Kriegspartei soll sobald als möglich, die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität, sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln.

c) Des Rotekreuzabkommens 1899	d) Des Rotekreuzabkommens 1907
	geschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und dem kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.
	Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.
	a r t. 1 6: Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.
	Sie sollen darüber wachen, dass der Beerdigung ,Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.
	a r t. 1 7: Jeder kriegführende soll sobald als möglich, die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität, sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienst-

a) Der Genfer Konvention 1864	b) Der Genfer Konvention 1906
	Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung der Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung, sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.
	art. 28:*) Die Regierungen der vertragsschliessenden Staaten, deren Militärstrafgesetze unzulänglich sind, verpflichten sich ausserdem, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die Plünderung und Misshandlung kranker und verwundeter Soldaten zu bestrafen.

*) art. 28 ist nur teilweise, soweit er hierher gehört, zitiert.

c) Des Rotekreuzabkommens 1899	d) Des Rotekreuzabkommens 1907
	behörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln. Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung der Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung, sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen. art. 21:*) Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermassen, im Falle der Unzulänglichkeit ihre Strafgesetze die erforderlichen Massnahmen zu treffen, oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen.

*) art. 21 ist nur teilweise, soweit er hierhergehört, zitiert.